

Die Bildung der reformierten Gemeinden in Lippe im Spiegel der Kirchenvisitationen zu Beginn des 17. Jahrhunderts

A. Vorüberlegungen zum Thema

1. Reformierte Lehre, Zeremonien und Kirchenordnung

Wir sind gewohnt, vom reformierten Bekenntnis zu sprechen, wenn wir in einem Territorium den Übergang vom Luthertum zum Reformiertentum ansprechen. Doch ist der Begriff „reformiertes Bekenntnis“ zu eng gefasst. Man denkt beim Wort Bekenntnis ganz richtig an reformierte Lehre, Schriftauslegung und Verkündigung. Doch ist folgerichtig, dass die Lehre sich in bestimmten Gottesdienstformen niederschlägt. So sind im reformierten Gottesdienst im Gegensatz zur lutherischen Form alle Reste der katholischen Messe beseitigt. Die Rückkehr zum 2. Gebot biblischer Zählung bedeutet: keine Altarbilder, Kruzifixe und Symbole, die der Heidelberger Katechismus „stumm“ nennt im Vergleich zur „lebendigen Predigt“ (Frage 102). In der Taufe fehlt der katholische Exorzismus (Absage an den Teufel), im Abendmahl wird jede Elementenfrömmigkeit (Konsekration von Brot und Wein, Verehrung der Hostie usw.) vermieden, um nur das Wichtigste zu nennen. Dieser Zusammenhang von Lehre und Zeremonien ist allgemein bekannt. Man könnte die These wagen, dass das Kirchenvolk im 16. Jahrhundert erst hellwach wurde, wenn die gottesdienstlichen Zeremonien verändert wurden. Den Menschen begegnete die Lehre konkret im Katechismus, den sie lernen oder zumindest kennen mussten. Die Einführung eines neuen Katechismus bedeute Abkehr vom bisherigen Bekenntnis.

Es fehlt in der Aufzählung allerdings noch ein wichtiger Teil der reformierten Lehre, nämlich die Kirchenzucht, durchgeführt durch die Kirchenältesten und das Presbyterium. Sie betrifft nicht nur die Vermahnung eines Gemeindegliedes und im schwersten Fall den Ausschluss vom Abendmahl, sondern auch – und das wird meistens vergessen – die Wiederaufnahme in die Gemeinschaft. Es muss außerdem auf die Kirchenältesten und das Presbyterium besonders hingewiesen werden, denn die presbyterial-synodale Ordnung der kirchlichen Leitung ist heute Bestandteil aller evangelischen Kirchen in Deutschland. Dabei bleibt oft unbeachtet, dass diese Ordnung das Erbe Calvins ist. Die lutherischen Gemeinden in der preußischen Kirche

des 19. Jahrhunderts kennen keine Kirchenältesten und Presbyterien. Sie werden bei ihnen im Westen erst im Jahr 1835 durch die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung eingeführt, und es dauerte noch Jahrzehnte, bis die übrigen preußischen lutherischen Gemeinden sie übernahmen. Das gilt generell für ganz Deutschland. Hingegen führten die deutschen reformierten Gemeinden gleich bei ihrer Entstehung oder doch kurz danach Presbyter und Presbyterien ein. Wir stehen also vor der Aufgabe, bei der Einführung des reformierten Bekenntnisses in Lippe die kirchliche Ordnung in unsere Überlegungen mit einzubeziehen. War diese neue Ordnung aber in Lippe das Erbe Calvins? Ich setze hier ein Fragezeichen hinter die gerade skizzierte Entwicklung, die in der kirchengeschichtlichen Forschung allgemein anerkannt wird. Trifft sie auch für Lippe zu? Es muss deshalb hier ein Abriss der Entstehung der presbyterial-synodalen Ordnung einleitend geboten werden.

Die presbyterial-synodale Ordnung hat sich in Genf und in Frankreich im 16. Jahrhundert herausgebildet, sie drang dann in die Niederlande vor und breitete sich über die Flüchtlingsgemeinden am Rhein und in Ostfriesland im deutschen Sprachgebiet aus. Ihre Anfänge liegen in Basel. Dort hielt der Reformator Johannes Ökolampad im Jahr 1530 im Namen der Pfarrerschaft vor dem versammelten Rat eine „Rede über die Wiedereinführung des Kirchenbanns“.¹ Darin weist er nicht nur den Nutzen der Kirchenzucht nach, sondern sagt auch Grundsätzliches über das Verhältnis von Kirche und Staat. Christliche Gemeinde und Obrigkeit müssen im Blick auf die Kirchenzucht voneinander unterschieden werden. Die Obrigkeit ist zwar christlich, sie ist aber in diesem Falle weltliche Obrigkeit (*magistratus saecularis*). Sie kann darum die Kirchenzucht nicht handhaben. Denn einerseits straft sie auch den, der wahre Buße zeigt; die Gemeinde übt dann aber Barmherzigkeit. Andererseits straft sie den Ehebrecher nur bürgerlich (*civilliter*), während die Gemeinde ihn zur Buße von der Teilnahme am Abendmahl ausschließt. Oder sie bestraft jemanden als Störer des öffentlichen Friedens und der Sittlichkeit, den die Gemeinde wegen der Entweihung der Religion verurteilt. Daher muss es zwei Gerichtshöfe geben, den der Obrigkeit und den der Kirche. Ökolampad durchbricht damit an einer Stelle das Staatskirchentum und fordert eine Eigenständigkeit der Gemeinde. Er schlägt in seiner Rede ein Gremium von zwölf Zensoren vor: vier Ratsherren, vier Männer aus der Gemeinde (*ex plebe*) und vier Pfarrer. Er will ausdrücklich bei den Presbytern des Neuen Testaments anknüpfen, versteht diese aber nicht wie später Calvin als Inhaber eines besonderen Amtes. Sie sind Repräsentanten der ganzen Gemeinde. Die Durchsetzung dieses

¹ *Oratio de reducenda excommunicatione*. Vgl. E. Staehelin, *Das theologische Lebenswerk Johannes Oekolampads, Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte* 21, Leipzig 1939, Nachdr. New York/London 1971, S. 507-513.

Grundsatzes ist ihm nicht gelungen. Der Basler Rat hat die von Ökolampad vorgesehene zentrale Kirchenzuchtbehörde nicht genehmigt. Die Kirchenzucht wurde eingeführt, doch eine kircheneigene Behörde abgelehnt. Ökolampads Pläne blieben indessen wirksam.

Calvin nahm dessen Gedanken auf, jedoch erst 1541 nach seiner Rückkehr aus Straßburg nach Genf. Eine Bedingung für seine Rückkehr war die Einführung der Kirchenzucht und die Einrichtung eines Consistoire, das die Kirchenzucht vollzog. Das Ergebnis der zäh geführten Verhandlungen mit dem Genfer Rat war die Kirchenordnung von 1541. Calvins Ziele wären missverstanden, wollte man meinen, er habe die kirchliche Autonomie und Selbständigkeit gesucht. Er rechnete wie selbstverständlich mit einer Staatskirche. Dem Vorbild Ökolampads folgend hat Calvin das Staatskirchentum nur an einer Stelle aufgehoben bzw. eingeschränkt. Er schuf in der Kirchenordnung von 1541 das Amt der Presbyter, die zusammen mit den Pfarrern der falschen Lehre und den sittlichen Ärgernissen in Genf nachgehen und sich bemühen sollen, die Urheber auf den rechten Weg zurückzubringen. Die Presbyter sind Gemeindeglieder, denen gleich wie den Predigern von Christus ein Amt gegeben ist. Von nun an treten neben die Pfarrer, Lehrer und Diakone – und zwar gleichberechtigt! – die Presbyter. Nach dem Verständnis der mittelalterlichen Kirche nehmen nun sogenannte Laien teil an der Leitung der Kirche. Das war bis dahin in Europa nur den Klerikern und ausnahmsweise den Inhabern von Regierungsämtern erlaubt, da ihnen der Schutz der Kirche übertragen war. Indem Calvin ausgewählten Gemeindegliedern (zusammen mit den Pfarrern) die Kirchenzucht übertrug und ihren Dienst als ein neutestamentliches Amt verstand, durchbrach er die bestehende Ordnung, die die Laien von der Leitung der Kirche ausschloss. Er revolutionierte das bisherige Amtsverständnis.

Der Rat von Genf hat die neue Kirchenzuchtbehörde, das Consistoire, eingerichtet, aber das neue kirchliche Amt und dessen Besetzung durch gewöhnliche Gemeindeglieder zu verhindern gesucht. In der Kirchenordnung von 1541 setzte er jedes Mal hinter den Begriff Presbyter (ancien) „beauftragt durch den Rat“ (comys pour la seigneurie).² Calvin hat die Worte stehen lassen. Er hat es auch hingenommen, dass einer der vier Bürgermeister den Vorsitz im Consistoire innehatte und die Presbyter aus den Reihen des Rates genommen wurden, das heißt, sie zählten zur Obrigkeit. Für Calvin waren sie hingegen Inhaber eines biblischen und kirchlichen Amtes. Zudem brauchte er in einer Staatskirche den Arm der Obrigkeit zur Durchführung der Kirchenzucht.

Als die Genfer Kirchenordnung die Grenze nach Frankreich überschritt

² Johannes Calvin, *Opera Selecta*, Bd. 2, *Tractatus Theologicos minores ab anno 1542 usque ad annum 1564 editos continens*, Ed. Petrus Barth (†)/Dora Scheuner, Monachii in Aedibus 1952, S. 328, Z.6. 16 und öfter.

und sie von den Hugenottengemeinden übernommen wurde, musste sie den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die Grundkonzeption blieb unverändert, doch wurden die Gedanken Calvins weiterentwickelt. Das Ergebnis war die Hugenottische Kirchenordnung vom Jahr 1559. Die Fortentwicklung der Gedanken Calvins erfolgte vor allem in zwei Punkten: Synoden wurden eingerichtet, und die Kirche wurde zur staatsfreien Kirche. Synoden wurden notwendig, um die zahlreichen, weit zerstreuten Gemeinden in Frankreich zusammenzufassen, ihnen eine einheitliche Lehre und Ordnung zu geben und die anstehenden Probleme gemeinsam zu lösen. – Wir können die Entwicklung des Synodalgedankens hier unbeachtet lassen, weil er in Lippe noch lange Zeit keine Rolle spielte.

Zweitens gibt es in Frankreich keine evangelische Staatskirche, sondern nur eine von der Regierung verfolgte Freiwilligkeitskirche. Die Folge ist, dass die Presbyter ohne Beteiligung der Obrigkeit bestimmt werden und zu diesem Amt qualifizierte Gemeindeglieder herangezogen werden. Sie wählen die Prediger, beaufsichtigen deren Lehre und führen mit ihnen zusammen die Kirchenzucht durch. Calvins Verständnis des Presbyteramtes als eines kirchlichen Amtes kommt erst in Frankreich zur vollen Durchführung. Albertus van Ginkel urteilt in seinem Buch „De ouderling“: „Die Aufgabe des Ältesten hat sich einigermaßen verschoben: Die Kirchenzucht, die er hier auch weiterhin durchzuführen hat, tritt in den Hintergrund zugunsten der Leitungsaufgabe, die auf seine Schulter gelegt worden ist. Alles, was in dieser Hinsicht in Genf die Obrigkeit tat, muß in Frankreich vom Presbyterium übernommen werden.“³

Von Frankreich aus drang die presbyterial-synodale Ordnung nach Norden vor. Sie setzte sich aber nicht direkt in den Niederlanden durch, sondern kam auf einem Umweg dorthin. Die ersten Niederländer nämlich, die sich sammeln und geordnete Gemeinden aufbauen konnten, waren Flüchtlinge, die wegen der grausamen Verfolgungen Frankreich verlassen hatten. In London, Emden, Wesel, Aachen, Köln, Frankfurt und an mehreren anderen Orten hatten sie Gemeinden gegründet. Auf Zusammenkünften in Wesel (1568) und Emden (1571), das heißt auf deutschem Boden, arbeiteten sie die ersten presbyterial-synodalen Ordnungen aus. Zur gleichen Zeit begann Wilhelm von Oranien die Befreiung der Niederlande, wo dann die calvinische Ordnung sofort übernommen wurde.

Über die Middelburger Synode von 1582 kam das Amt der Kirchenältesten in die reformierten Grafschaften Nassau-Dillenburg, Wittgenstein, Solms und Wied. In Tecklenburg wurde die Moerser Kirchenordnung 1588 übernommen und das Ältestenamts eingeführt. Was geschah aber in Lippe?

³ Albertus van Ginkel, *De ouderling. Oorsprong en ontwikkeling van het ambt van anderlin en de functie daarvan in de Gereformeerde Kerk der Nederlanden in de 16 en 17e eeuw*, Amsterdam 1975, S. 162.

2. Die lippischen Visitationsprotokolle der Jahre 1602–1605

Nachdem wir – notwendigerweise etwas ausführlich – die Voraussetzungen für unser Thema geklärt haben, gilt es noch einen Blick auf die Quellen zu werfen. Die Quellenlage ist gut, denn wir besitzen einen Großteil der jährlichen Protokolle (siehe Anhang 1). Erklärt man, es seien nur die Visitationsprotokolle der Gemeinden im Ostteil Lippes, von Varenholz im Norden bis Falkenhagen im Süden, so wird ein verkehrter Eindruck vermittelt. Es sind 23 der insgesamt 37 lippischen Gemeinden, also fast 70 Prozent. Auf die Visitationen folgte einige Monate später die Auswertung im Konsistorium, oft in Gegenwart Graf Simon VI., seiner Söhne und des Kanzlers. Wir besitzen aus den Jahren 1604 und 1605 sieben Protokolle des Konsistoriums, davon betreffen zwei auch die zwölf westlich gelegenen lippischen Gemeinden (siehe die Übersicht im Anhang 1). Die Visitationen und ihre Auswertung im Konsistorium können also zu einem großen Teil nachvollzogen werden.

Die Visitationsprotokolle (siehe Anhang 2) bieten ausgezeichnetes Material zur lippischen Sozialgeschichte. Die öffentlich bekannten sittlichen Vergehen, das soziale Fehlverhalten, der Aberglaube, das Fluchen, die finanzielle Situation der Leute usw. sind breit dokumentiert. Man erfährt, dass fast jedes Dorf eine Wahrsagerin oder einen Zauberer hatte. In Talle hat Ilse auf dem Brink eine Kristallkugel. In Lüdenhausen wird eine Salome der Zauberei und des abergläubigen Segnens verdächtigt. In Silixen ist der alte Krüger ein Wicker oder Teufelskünstler. Oder man erfährt, dass Wucher vorliegt, wenn in Almena für zwei Scheffel Gerste drei zurückgefordert oder in Bösingfeld für geliehene 20 Taler zwei Taler Zinsen verlangt werden. Erlaubt sind nur sechs Prozent! Alle diese Materialien sollen hier, so interessant sie sind, unbeachtet bleiben. Sie sollten Gegenstand sozialgeschichtlicher Forschung werden.

Wir konzentrieren uns dem Thema gemäß auf die religiösen Tatbestände. Ich nehme das Ergebnis vorweg. Erstens, der äußere Verlauf der Visitationen erfolgte – und das ist neu – in der Tradition der katholischen Sendgerichte. Die Form der Visitation muss daher genau betrachtet werden, weil aus ihr das Amt des Kirchenältesten erwuchs. Zweitens, die Einführung der reformierten Lehre und Zeremonien erfolgte in den Jahren 1602 bis 1605 langsam und allmählich. Dann aber griff Graf Simon VI. unerbittlich durch.

Die Ergebnisse der nachfolgenden Untersuchung sind damit angedeutet. Die Darstellung wird jedoch kompliziert, weil im ersten Teil eine klare Stellungnahme Graf Simon VI. zum Amt der Kirchenältesten fehlt. Zum zweiten Teil fehlt der Wortlaut der Schlosskirchenordnung, der direkt Auskunft geben könnte über die Einführung des reformierten Gottesdienstes. In bei-

den Fällen müssen mosaikartig die Fakten zusammengetragen werden, soll ein überzeugendes Bild entstehen.

Es könnte der falsche Eindruck entstehen, als sei der breite Raum, den die moralischen Vergehen in den Visitationsprotokollen einnehmen, Ausdruck einer umfassenden Polizeizucht. Indessen wird zu einem großen Teil nur die geltende Polizeiordnung befolgt. Sie wird in den Protokollen auch angesprochen. Die Kirche ist Staatskirche und muss die öffentliche Moral unterstützen. Immerhin wurde die Spannung empfunden, in der Pfarrer als Seelsorger und Staatsdiener standen. Einige Pfarrer wollten von der Anzeige ihrer Gemeindeglieder entbunden werden. So will der Pfarrer von Cappel 1604 von den Fragen „nach öffentlichen Lastern“ verschont bleiben. Der Pfarrer von Bösingfeld setzt im selben Jahr hinzu, „dieweil sie (die Leute) ihm deßhalb muichten feyndt seyn“. Zur Verdeutlichung der Protokolle werden Auszüge aus der Polizeiordnung von 1620 angefügt, die wahrscheinlich schon unter Graf Simon VI. galt. (siehe Anhang 3).⁴

B. Darstellung

Teil I: Vom Sendzeugen zum Kirchenältesten

1. Amt und Funktion der Dechen

Aus der Lektüre der „Consistorial-Ordnung von 1600“ – so der Titel der Verordnungen über die Visitationen – geht hervor, dass diese von dem zuständigen Superintendenten und vom Sekretär des gräflichen Konsistoriums, der als Protokollant fungiert,⁵ durchgeführt werden. Die zuständigen Beamten und Vögte bereiten die Visitationen am Ort vor. Ihre Einladung ergeht an die „Pastoren, Caplanen, Kirchendienern, Dechen, Templirern und Provisoren“ oder, so an anderer Stelle, an die „Pastoren, Caplanen, Küstern, Dechen, Templirern und andern dazu gehörigen“.⁶ Die Bezeichnungen „Dechen“, „Templirer“ und „Provisoren“ sind dem Leser heute fremd, die der „Kirchendiener“ ist unbestimmt. Da in den Visitationsprotokollen fast ausschließlich die Bezeichnungen „Pastor“, „Küster“ und „Deche“ (auch „Dechant“ oder „Dechan“) gebraucht werden, hat der Verfasser der Consistorial-Ordnung von 1600 offensichtlich die geltende lutherische Kirchenordnung von 1571 neben sich liegen und bezieht sich auf diese. In ihr werden diese Begriffe gebraucht und erklärt.

⁴ Landes-Verordnungen der Grafschaft Lippe, Bd. 1, Lemgo 1779, S. 358-389.

⁵ Ebd., S. 335, § 18.

⁶ Ebd., S. 328.

Kirchendiener sind dort die Pastoren und Capläne. Sie sind der Heiligen Schrift und der „unverfälschten Lehre“ kundig.⁷ Sie heißen darum auch „Diener göttlichen Worts“.⁸ Doch kann auch der Küster gemeint sein, denn im Frühgottesdienst „sollen die Kirchendiener mit den Schülern einen Psalm oder zween“ singen.⁹ In der Regel ist aber der Pfarrer gemeint.¹⁰

Dechen und Templirer sind identisch. Da Temple im Französischen das Kirchengebäude bezeichnet, sind es die Aufseher über die kirchlichen Gebäude. Die Kirchenordnung von 1571 definiert sie als „Dechanten oder Templirern, wie nach dieser Landart die Vorsteher der Kirchengebäu[d]en und Auskünften genennet werden“.¹¹ Oder sie heißen „angenommene Kirchgeschwornen oder beeydete Templirers“,¹² stehen also unter Eid. Sie beaufsichtigen also die kirchlichen Gebäude und Finanzen. Provisoren, das heißt Versorger, sind „Versorger der Armen“.¹³ So weit die Erklärung der Begriffe in der Kirchenordnung von 1571.

Doch kann der Begriff Dechen näher erklärt werden. Die Kirchenordnung selbst stellt fest, dass die Bezeichnungen Dechen und Templirer ortsgebunden sind. Es verwundert daher nicht, dass sie sich anderswo nicht finden. Schon in der Antike ist der Dekan „Vorsteher einer Gruppe von 10 Leuten“. Im kirchlichen Altertum ist der Dekan oder Dechant der Leiter von zehn Mönchen.¹⁴ Die Zahlenangabe zehn entfällt im Laufe der Zeit, und „Dekan“ wird Titel auch für höhere kirchliche Ämter. In den Visitationsprotokollen werden die Dechen oder Dechanten (lateinisch decani) auch gelegentlich „Vorsteher“ genannt. Dieser Begriff führt zu der ursprünglichen Bedeutung des Wortes Dechant oder Deche zurück. Dechen sind daher Vorsteher kirchlicher Aufgaben neben den Pastoren, Küstern und Schulmeistern. Ihnen unterstehen Finanzen und Gebäudepflege.

Doch damit nicht genug. Wenn die Visitationsprotokolle von „Dechen“ sprechen, wird eine ganz neue Spur sichtbar, die bisher in der Forschung in ihrer Konsequenz nicht erkannt worden ist. Die Kirchenordnung von 1571 führt auf diese Spur, wenn dort die Dechen unter der Überschrift „Von den Kirchengeschworenen“ behandelt werden und gesagt wird, dass sie „Auskünfte“ zu geben haben. Kirchengeschworene sind im Mittelalter Teil der bischöflichen Sendgerichte. Sie werden in den einschlägigen Lexika Eidschwörer (iurati), Sendrüger (sendwroger) oder Sendzeugen (testes synodi)

⁷ Ebd., S. 4, 7, 38, 42, 43, 114, 118.

⁸ Ebd., S. 116.

⁹ Ebd., S. 25.

¹⁰ Ebd., S. 119, 129.

¹¹ Von uns hervorgehoben. Ebd., S.148.

¹² Ebd., S. 150.

¹³ Ebd., S. 172.

¹⁴ Franz Pototschnig, [Art.:] Dekan, II. Kirchlicher Bereich, in: Lexikon des Mittelalters, 3. Bd., München/Zürich 1984–1986, Sp. 652.

genannt. Zitiert wurden oben schon die „beeydeten Templirer“; sie und die Dechen müssen unter Eid Auskünfte geben. Gemeint sind Laien, angesehene Dorf- oder Stadtbewohner, die auf den Sendgerichten über die Misstände in ihrem Ort Auskunft zu geben haben.¹⁵ Die lippische Kirchenordnung von 1571 verlangt, dass sie „gottesfürchtige, ehrbare und des Schreibens- und Lesensverständige und erfahrene Männer“ sind und „in Gegenwärtigkeit der Rathsherrn, auch Aeltesten in der Gemeine, und des Pastors in Städten, [in] Flecken und Dörfern aber des Amtmans oder Vogts und Pfarherrn jedes Ortes, bey eines Eydes Pflicht, angenommen und eligirt [gewählt] werden.“¹⁶ Bestätigt wird der Bezug auf die mittelalterlichen Sendgerichte auch im Abschnitt der Kirchenordnung mit dem Titel „Von den jährlichen Synodis“.¹⁷ Die Bezeichnung „Send“ ist eine Eindeutschung des Wortes synodus.¹⁸ Der Abschnitt spricht also „Von den jährlichen Sendgerichten“. Natürlich will die Kirchenordnung von 1571 nicht die bischöflichen Sendgerichte wieder einführen. „Synodi“ sind nun die Visitationen und deren Auswertungen im Kirchenrat oder Consistorium, bei denen die Superintendenten „einer nach dem andern, von Dorf zu Dorf referiren, und aus ihren ordentlichen Verzeichnissen Anzeigung thun sollen, wie sie es jedes Orts, gut und böse befunden“ (usw.).¹⁹

Der Rahmen der Visitationen liegt also bereits in der Kirchenordnung von 1571 vor: Dechen sind also ursprünglich die Sendzeugen, die auf den bischöflichen Sendgerichten auftreten. Nach der Einführung des lutherischen Bekenntnisses werden die Bezeichnung der Gemeindevertreter als vereidigte Dechen und ihre Pflicht, Auskunft zu geben, beibehalten. Einen bischöflichen Send gibt es nun nicht mehr. An die Stelle des Bischofs ist das landesherrliche Kirchenregiment getreten, in Lippe durchgeführt durch das gräfliche Consistorium und die Superintendenten. Sie halten die Visitationen in den Dörfern und Städten. Die Auskunft erhalten sie über Lehre und moralische Verfehlungen von den Pastoren und Dechen. Die Dechen sind also an der Kirchenzucht beteiligt.

¹⁵ Heinrich Flatten, [Art.] Send, in: LThk 9, 2. völlig neu bearb. Aufl., Freiburg 1964, Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. 5. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Berlin 1895, S. 436.

¹⁶ Landes-Verordnungen (wie Anm. 4), S. 149 f.

¹⁷ Ebd. (wie Anm. 4), S. 139 f.

¹⁸ Flatten, Send (wie Anm. 15), Sp. 658.

¹⁹ Landes-Verordnungen S. 139/140. In der Consistorialordnung von 1600, § 11, „votiren“ sie, „wie den Mängeln [...] begegnet und dieselben abgeschaffet“ werden. Sie sind also zu Vorschlägen verpflichtet. Ihre Vorschläge finden sich in den erwähnten Consistorialprotokollen. In: Landes-Verordnungen S. 333 steht statt „votiren“ „notiren“. Siehe Hanns-Peter Fink, Fehler in der Überlieferung der lippischen Consistorialordnung von 1600, Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 64, 1995, S. 68.

So viel ist jetzt schon zu sagen: Das Hervorgehen des Amtes der Kirchenältesten aus dem Amt der Dechen wäre in der Forschung schon eher bemerkt worden, wenn man sich klargemacht hätte, dass es auch in der mittelalterlichen Kirche eine Beteiligung der Laien gegeben hat. Das an sich richtige Urteil, die mittelalterliche Kirche sei eine Klerikerkirche gewesen, führte zu dem falschen Schluss, den Laien seien in der Kirche keine gewichtige Funktion übertragen worden.

Wir sind in der glücklichen Lage, eine neuere gründliche Untersuchung über die Sendgerichte im westlichen Münsterland zu haben: Andreas Holzem, *Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570–1800*, Münster 2000.

Ein Vergleich der Sendgerichtspraxis mit den Visitationen im benachbarten Lippe bietet sich an. Holzem schildert den Ausfall der Sendgerichte vor und im Dreißigjährigen Krieg. Vor dem Krieg war die evangelische Bewegung in den Fürstbistümern Münster und Paderborn so stark, dass Sendgerichte nur vereinzelt stattfanden. Im Krieg verhinderten die Kämpfe und die allgemeine Not den Ausbau des Sendgerichtswesens. Erst nach dem Krieg wurde dies mit Macht vorangetrieben. Es war die Zeit einer erfolgreichen Gegenreformation. Holzem schildert des weiteren, wie die Sendgerichte durchgeführt wurden. Die Kommission zog von Ort zu Ort, lud die Kirchenmitglieder vor, verhörte die Sendzeugen und sprach die Strafen aus. Diese kirchlichen Gerichte fanden regelmäßig ein- oder zweimal im Jahr statt.

Holzem schildert auch die Praxis und bringt Beispiele dafür, wie unbeliebt das Amt der Sendgeschworenen war. Sie mussten gegen diejenigen aussagen, mit denen sie während des ganzen Jahres zusammenlebten. Sie gerieten leicht in den Verdacht der Denunziation. Andererseits waren sie durch Eid verpflichtet, Auskunft zu geben. Die Sendzeugen kamen aus den höheren sozialen Schichten des Dorfes oder der Stadt.

Die Regeln des Sendgerichts gelten auch für die lippischen Visitationen der Jahre 1602 bis 1605. Allerdings springen sogleich zwei Unterschiede ins Auge. Bei den Visitationen wurde kein Recht gesprochen. Die Beschlüsse fielen erst nach den Visitationen im landesherrlichen Consistorium. Wichtiger ist die zweite Beobachtung: Das bischöfliche Sendgericht war ein Laiensend. Die Geistlichen unterstanden ihm nicht. Für sie gab es einen besonderen „Klerikersend“.²⁰ Hingegen wurden bei den lippischen Visitationen auch die Pfarrer über Lehre und Lebenswandel verhört.

Die enge Verwandtschaft von Sendgericht und Visitation wird noch deutlicher, wenn man die ihnen zu Grunde liegenden Fragekataloge be-

²⁰ Andreas Holzem, *Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Landgericht des Fürstbistums Münster 1570–1800*, Münster 2000, S. 108 f.

trachtet. Die allgemeinen Vergehen, die untersucht werden, unterscheiden sich kaum. Die religiösen Fragen sind im Sendgericht auf den Besuch der Messe usw. ausgerichtet, in der Visitationsordnung auf den Katechismusunterricht und den Gottesdienstbesuch.

Holzem druckt drei Listen ab mit 41, 27 und 19 Fragen.²¹ Während die beiden ersten auf den Gebrauch der sieben Sakramente und die Befolgung der Zehn Gebote ausgerichtet sind, befasst sich die dritte Liste mit moralischen Fehlern und dem Gottesdienstbesuch. Sie sei hier in Zusammenfassung wiedergegeben:

1. Unehelicher Geschlechtsverkehr und Ehebruch
2. Kirchenschändung
3. Wucher
4. Handel mit Diebesgut
5. Buhlerei und Unzucht
6. Nichteinhaltung der Feier- und Fastentage
7. Nichtachtung der Eltern
8. Verweigerung des Almosens
9. Entweihung und Schändung des Kirchhofes und der Kirche durch Prostitution
10. Lästerung der Messe, des Gottesdienstes und der Zeremonien
11. Gewaltanwendung gegen geistliche Personen
12. Verfrühter Ausgang der Kindbetterin (ohne vorherige Aussegnung)
13. Jährliche Beichte und Eucharistie
14. Ungehorsam gegen die Obrigkeit
15. Falsches Zeugnis geben
16. Falsche Gewichte und Maße gebrauchen
17. Für die verstorbenen Eltern keine Gedächtnisfeiern abhalten
18. Aufrührerische Reden, Gotteslästerungen im Wirtshaus, Fluchen und Schwören
19. Spaziergehen auf dem Kirchhof während des Gottesdienstes²²

Vergleicht man damit den Fragenkatalog für die Visitationen aus dem Jahr 1600, so fehlen dort Vergehen, die unter das Gericht der Obrigkeit fallen, wie Hehlerei, Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Gewaltanwendung gegen Geistliche, falsche Maße. Geblieben ist nur das Bedrohen und Lästern des Pfarrers oder Küsters. Vielleicht erklärt sich die Einbeziehung ziviler Vergehen daraus, dass in den westfälischen Fürstbistümern geistliche und weltliche Obrigkeit identisch sind. Übereinstimmend wird gefragt nach Ehebruch, Wucher, Besuch des Gottesdienstes, Fluchen, Gotteslästerung und

²¹ Ebd., S. 478-483.

²² Ebd., S. 481 f. (in niederdeutschem Dialekt).

Unzucht. Im Jahr 1600 wird darüber hinaus nach Wahrsagerei und Ungehorsam der Kinder gegen die Eltern gefragt. Der moralische Bereich, der untersucht wird, ist beim Sendgericht und in der Visitation nahezu derselbe. Im Bereich der Lehre und des Gottesdienstes zeigen sich die konfessionellen Differenzen.²³

2. Die Funktion der reformierten Dechen

Jetzt endlich kann die Consistorialordnung von 1600 und mit ihr der Übergang zum reformierten Bekenntnis betrachtet werden. Bei genauem Hinsehen macht man eine weitere Entdeckung. Die Ordnung enthält nämlich zwei Fragenkataloge für die Visitationen, einen mit 19 und einen mit 16 Fragen.²⁴ Die Protokolle der Jahre 1602 bis 1605 sind darum immer zweigeteilt. Der zweite Teil beginnt mit der Überschrift „auf die andern Artikeln“ oder „von den 2. articulen“. Aus den Protokollen geht hervor, dass die erste Liste sich an den Pfarrer richtet, die zweite an die Dechen – und zwar offensichtlich in Abwesenheit des Pfarrers. Die Überschrift des zweiten Katalogs lautet daher:

„Waß nach einer jedern oths gelegenheit der Magistratus, Beambtten, Vögte, Dechen, Templireer, Provisoren, der Kirchenn, oder wie sonst nach eines jedenn orths herkommen genennet werden, unnd andere glaubwürdige Männer deß Pfarrherren unnd anderer Kirchendiener halben befragt werden sollen. Darauff sollen sie bey Eides, damit sie uns verwandt [verbunden] sein, unsern Superintendenten bey willkührlicher straffe ihre wißenschafft treulich zu offenbaren schuldig sein, und nicht verschweigen.“²⁵

In den Protokollen kommen nur die Dechen vor, „die des Pfarrherrn und anderer Kirchendiener halben befragt werden sollen“. Ihnen kommt deutlich eine zentrale Rolle zu. Worin besteht diese? Jetzt gehört ihnen die zweite Hälfte jeder Visitation!

Wieder hilft ein Vergleich mit der Kirchenordnung von 1571 weiter. Der Abschnitt ist dort betitelt: „Was vornehmlich in der Visitation befragt, und beide von Kirchendienern und Pfarckindern erfragt werden soll.“. Die Pfarrer, Küster und Gemeindeglieder werden befragt, nicht aber – wie in der Consistorialordnung von 1600 – die Dechen. Sonst sind die Fragenkataloge

²³ Vgl. die Zusammenfassung ebd., S. 115-121.

²⁴ Consistorialordnung von 1600, Art. 7 und 8; Landes-Verordnungen, (wie Anm. 4), S. 328-332. Die Frage 16 nach der Armenfürsorge ist dort versehentlich fortgelassen.

²⁵ Dieser Absatz fehlt im Druck der Landes-Verordnungen (wie Anm. 4); siehe Fink (wie Anm. 19), S. 66f.

einander sehr ähnlich. In der Kirchenordnung von 1571 heißt es: „Erstlich von den Predigern“: was sie lehren, ob sie ihres Amtes walten, die Zeiten für Predigt und Sakramentsfeier einhalten, Kranke besuchen, zur feststehenden Zeit die Jugend verhören und fleißig den Katechismus auslegen. In der Ordnung von 1600 sind es die ersten vier Fragen, die ausdrücklich an jeden Pfarrer einzeln gestellt werden sollen.

Zweitens, ob Einigkeit zwischen den Predigern bestehe, ob sie die Bibel „samt der reinen gesunden Lehre“ fleißig studieren und sie der Gemeinde treulich auslegen. Drittens, ob sie ehrbar leben und den Gottesdienst zur rechten Zeit und ordentlich halten. Ob sie weltliche Geschäfte und Wucher treiben und öffentliche Laster haben.

Im Fragenkatalog von 1600 für die Pfarrer wird zwar nach ihrem Umgang miteinander gefragt, nicht aber nach ihrem Lebenswandel. Jedoch werden die Dechen über Pfarrer und Küster eingehend befragt: nämlich „5. Was die Prediger und Kirchendiener für einen Wandel führen, ob sie zänkisch und Säufer seyn, die Krüge viel besuchen, auf die Predigt nicht studiren, und auch ihr Weib und Kind zur Gottesfurcht anhalten? 6. Ob zwischen den Kirchendienern Friede und Einigkeit sey, oder nicht? 7. Ob die Kirchendiener auch christlich, ehrbarlich und unsträflich leben und wandeln? 8. Ob sie auch mit wucherlichen Händeln umgehen? 9. Ob sie auch mit bösen Thaten und ärgerlichem Leben, Ehebruch und Unzucht berüchtigt seyn? 10. Ob auch der Kirchendiener Weiber und Kinder einen züchtigen, ehrlichen und christlichen Wandel führen?“ Nicht weniger als sechs der 16 Fragen an die Dechen sind auf den Lebenswandel der Pfarrer und ihrer Familie sowie auf den Küster gerichtet. Man wird an die Genfer Kirchenordnung von 1541 erinnert, in der rigorose Anforderungen an die Pfarrer gestellt werden (Art. 24-30), während die Verfehlungen der Gemeinde gegen Lehre, Kirchenordnung und im Lebenswandel (Art. 154-159) allgemein gehalten sind.²⁶ Da die Consistorialordnung im Jahr 1600 zur Approbation an die Heidelberger Theologen gesandt worden war,²⁷ liegt die Vermutung nahe, dass die Fragen über den Lebenswandel des Pfarrers durch sie veranlasst worden sind, ja, dass auch der zweite Fragenkatalog an die Dechen auf sie zurückgeht.

Und um die Betrachtung der Fragen an die Dechen abzurunden: Die Fragen verlangen weiterhin Auskunft über Lehre, Sakramentsverwaltung, Treue im Amt, Pünktlichkeit des Gottesdienstes, nach Katechismus und

²⁶ Wilhelm Niesel (Hg.), Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche, 3. Aufl., Zollikon/Zürich 1938 (3. Aufl.), S. 46, 61.

²⁷ StB Detmold Mskr. 88. Siehe Wilhelm Heinrich Neuser, Die Einführung des Heidelberger Katechismus in Lippe im Jahr 1602 und der Kampf um seine Beibehaltung im 19. Jahrhundert, JVKWG 74, 1981, S. 67.

Prüfung der Kinder, Krankenbesuchen und den Leichenpredigten. Erst die Fragen elf bis 15 betreffen die Gebäude und Finanzen.

Der Vergleich des Fragenkatalogs von 1600 mit dem von 1571 muss noch zu Ende gebracht werden. Die lutherische Kirchenordnung wendet sich jetzt der Gemeinde zu. Es sind zumeist die Laster, nach denen auch, wie gezeigt, in den Sendgerichten gefragt wurde. Es sind

4. Unzüchtige, gotteslästerliche Conventikel, Ehebruch, unehelicher Geschlechtsverkehr oder andere Unzucht,
5. Zauberei, Wahrsagen, Segensprechen,
6. Wallfahrten und öffentliche Abgötterei, abergöttliches, unnötiges Glockengeläut zur Vesper, das Ursache für das junge Volk zu unchristlichen Versammlungen ist. (Es genüge das Geläut der Betglocke morgens, mittags und abends).
7. Lästerliche Reden gegen Gott, die christliche Lehre, Prediger und Obrigkeit,
8. Fernbleiben vom Abendmahl,
9. Wiedertäufer, Schwenckfelder, Sakramentierer oder andere,
10. Wucher,
11. Schmähung des Pastors und Diakons,
12. getrennt lebende Ehepaare,
13. Streit zwischen Ehepaaren,
14. Kinder, die ihre Eltern schlagen.

Die Fragen 15 bis 20 behandeln schließlich den äußeren Zustand der Gemeinde:

15. Begräbnis,
16. Schule und Katechismus,
17. Besoldung des Pastors, Diakons, und Küsters.
18. Kirchliche Abgaben.
19. Gebäude,
20. Hospitäler und Arme.

Im Jahr 1600 gibt es wichtige Abweichungen. Fragen zu katholischen Bräuchen und zu Sektierern fehlen. Die Nennung der Sakramentierer war gegen die Reformierten gerichtet.

Die Frage nach dem Fernbleiben vom Abendmahl wird nun auch auf den Predigtbesuch ausgeweitet (Art. 8).

Über die Gemeindeglieder hinaus wird auch nach anderen Personen im Pfarrbezirk gefragt und deren Gottesdienstbesuch und Lebenswandel erforscht (Art. 9); die Frage bezieht sich wohl auf die Fremden in den Städten. Das Forschen nach Gotteslästerung wird erweitert auf das Forschen nach

dem Fluchen unter Nennung der Leiden, Wunden und des Sakramentes Christi (Art. 10). In den Protokollen wird oft über dieses Fluchen geklagt. Neu ist die letzte Frage, ob die gräflichen Beamten, Vögte usw. Predigt und Nachtmahl besuchen (Art. 19).

Die Frage nach der Versorgung der Armen bildet nun die letzte Frage. Sie wird im zweiten Katalog an die Dechen gestellt.²⁸ Die übrigen Fragen sind identisch.

Insgesamt ergibt sich ein neues Bild von den Aufgaben der reformierten Dechen in den Visitationen. In der Kirchenordnung von 1571 haben sie nur die Aufgabe, die Kirchengüter zu verwalten und für die Erhaltung der Gebäude zu sorgen.²⁹ Beim Übergang zum reformierten Bekenntnis 30 Jahre später hat sich die Lage geändert. Jetzt wird den Dechen eine viel gewichtigere Aufgabe übertragen als bei den bischöflichen Sendgerichten. Sie haben über die Predigt der Pfarrer und deren übrige Amtsverrichtungen und insbesondere über deren Lebenswandel Auskunft zu geben. Erst dann werden die kirchlichen Einkünfte, der Zustand der Gebäude und das Armenwesen untersucht. Die neue, herausgehobene Stellung der Dechen beweist auch, dass sie sogar nach der Kirchlichkeit der gräflichen Beamten befragt werden. Die Trennung von Pastorensend und Laiensend ist aufgehoben. Am deutlichsten zeigt sich das neue Aufgabengebiet der Dechen daran, dass nun zwei Fragenkataloge bei den Visitationen in Anwendung kommen, der eine für die Pfarrer, der andere für die Dechen. Ihre Wurzeln hat die neue Visitationsordnung im mittelalterlichen Sendgericht.³⁰

3. Vom Sendzeugen zum Kirchenältesten

Die letzte Etappe bildet die reformierte Kirchenordnung von 1684. In ihr ist angegeben, dass Graf Simon VII. im Jahr 1624 „Presbyteral-Collegia“ angeordnet habe. Durch den Dreißigjährigen Krieg sei diese Institution hier und da aufgegeben worden; sie sei nun zu restaurieren.³¹ Daraus ist zu schließen, dass 1624 nicht nur Kirchenvorstände eingerichtet, sondern die Dechen von nun an Kirchenälteste genannt wurden, denn nur so gibt der Begriff „Presbyteral-Collegia“ einen Sinn. Laut der neuen Kirchenordnung haben die Presbyter gleichfalls die Aufgabe der Kirchenzucht. Doch verlagert sich

²⁸ Art. 16 in den Protokollen; in der Consistorialordnung fehlt diese Frage.

²⁹ Consistorial-Ordnung, S. 148-152.

³⁰ Schilling, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe, Gütersloh 1981, S. 218, hält die Dechen für „Kirchenbeamte“.

³¹ Bekenntnis und Recht der Lippischen Kirche oder Katechismus und Kirchenordnung, Bremen 1843, S. 55.

diese nun von den Visitationen auf die Zulassung zum Abendmahl. Denn das Abendmahl sei „die Gemeinschaft der wahren Gläubigen“.³² Sie sollen zudem acht haben auf den Lebenswandel, die Erbaulichkeit der Predigt, den Katechismusunterricht und die Krankenbesuche der Prediger. Es folgt sodann eine Aufzählung der moralischen Ärgernisse, die denen im ersten Fragenkatalog vom Jahr 1600 entspricht.³³ Dechen- und Presbyteramt gehen fugenlos ineinander über. Aber bei den Visitationen des Superintendenten stehen die Dechen, jetzt Presbyter, nicht mehr im Mittelpunkt. Der Superintendent arbeitet nicht weniger als sieben Listen mit Fragen ab: an den Pastor, an die Beamten, an die Presbyter, an die Kirchen- und Armendecken, an die Schullehrer, an den Küster und an die Gemeinde wegen der Verteilung des Kirchengestühls.³⁴ Die Fragen an den Pastor, die Beamten und Presbyter entsprechen inhaltlich denen aus dem Jahr 1600. Das Schwergewicht des Presbyteramtes liegt also nicht mehr bei der jährlichen Visitation, sondern bei den täglichen Aufgaben im Rahmen des Presbyteriums. Die Situation hat sich seit der „Consistorial-Ordnung“ vom Jahr 1600 durch die Einführung der Presbyterien grundlegend geändert, wenn auch die Lehr- und Kirchenzucht die Hauptaufgabe geblieben ist. Bedenkt man, dass es Presbyterien in der Kirchenordnung von 1571 und in der Consistorialordnung von 1600 nicht gab, so mündet 1624 das Dechenamt in Calvins Presbyteramt im Rahmen des Consistoire ein. Beide Wurzeln haben sich verbunden.

Der Name Deche (Decanus³⁵) ist nicht verschwunden. Er bezeichnet nun die Kirchenrechnungsführer und Verwalter des Armenfonds. Damit kehrte man zu der in der Kirchenordnung von 1571 benannten Hauptaufgabe der Dechen zurück. Das alte Braker Pfarrhaus trägt die Inschrift „[...] anno 1699 gebawet in der Zeit da Cort Crull und Simon Henrich Hackemack Kirchen-dechen waren [...]“. Es bleibt also den Dechen die Finanzverwaltung.

4. Die Aussagen der Dechen bei der Visitation

Beschwerden der Dechen über den Pastor sind in den Visitationsprotokollen von 1602 bis 1605 selten. Wichtig ist, dass diese nun aber möglich sind und auch vorkommen. In Almena wird 1602 der Wirtshausbesuch genannt; der Pastor habe sich aber gebessert. In Brake wird bemängelt, dass der Pastor einige Male „zu Lemgo“ die Predigt versäumt hätte. Oft wird die Amtsführung des Pastors gelobt.

³² Ebd., S. 51-54.

³³ Ebd., S. 58.

³⁴ Ebd., S. 200-229.

³⁵ Landes-Verordnungen (wie Anm. 4), Bd.1, S. 216.

Im Jahr 1604 wird in Almena erneut geklagt, der Pastor und einige Männer hätten sich im Wirtshaus mit Fäusten geschlagen. In Alverdissen habe der Pastor die Früh- und auch die Freitagspredigt ausfallen lassen; er predige zu lang.

In den Protokollen 1605 heißt es: In Almena sei inzwischen der Pastor im Gefängnis gewesen. Als er wieder auf der Kanzel stand, habe er sich gehässig geäußert: „Habe die in seiner Abwesenheit geschehenen Predigten, Beichte und Bedienung der Sakramentes falsch und böse getadelt.“ In Elbrinxen ist weiterhin Streit zwischen Gemeinde und Pastor. „[Der] Pastor [ist] etwas zänkisch.“ Hinzu kommen Klagen über die Einführung neuer Lehren und Zeremonien.

Insgesamt gibt es wenige Beschwerden über die Pastoren. Es ist möglich, dass sich die Dechen nicht trauten, gegen sie auszusagen. Doch verfallen sie auch nicht in ehrfurchtsvolles Schweigen.

Teil II: Die Umwandlung der Sendzeugen in Presbyter in außerlippischen Territorien

Nachforschungen zeigen, dass in der Kurpfalz, in der Grafschaft Wied und auch in anderen Grafschaften das Ältestenamt aus dem der Sendzeugen erwachsen ist. In Lippe hat sich also beim Übergang zum reformierten Bekenntnis das Amt des Kirchenältesten in derselben Weise wie in anderen reformierten Territorien entwickelt.

Wenn Albertus van Ginkel urteilt, der Send habe keinen nennenswerten Einfluss auf die Entwicklung einer presbyterialen Kirchenordnung gehabt,³⁶ so ist dies ein Irrtum. Der Umstand, dass in den Städten Zürich, Genf und Straßburg die Sendzeugen keine Rolle spielten und es in den lutherischen Gebieten, anknüpfend an die Sendzeugen, nur Ansätze zu einem evangelischen Laienamt gegeben hat, rechtfertigen ein solches Urteil nicht. Im Gegenteil kann festgestellt werden, dass das Ältestenamt im reformierten Protestantismus zwei Wurzeln hat, Calvin und den mittelalterlichen Send. Doch haben sich beide Traditionsstränge schnell miteinander verknüpft. Denn die Sendzeugen bildeten kein offizielles Gremium, wie es das calvinische Presbyterium von Anfang an gewesen ist. In Lippe dominierte in dem Augenblick die calvinische Tradition, als im Jahr 1624 Presbyterien eingerichtet wurden.

³⁶ Ginkel, *De ouderling*, (wie Anm. 3), S. 69.

1. Ansätze in lutherischen Gebieten

Martin Luther wandte sich gegen die Auswüchse des Sendwesens.³⁷ Auch die lutherische lippische Kirchenordnung von 1571 kritisiert wiederholt das Wirken der Sendschöffen.³⁸ Doch schlug Luther vor, zur Kirchenzucht einige ehrbare Männer aus der Gemeinde heranzuziehen.³⁹ An eine Institution dachte er jedoch nicht.

Ein bezeichnendes Missverständnis ereignete sich in der Brenzforschung. Der Württemberger Reformator hatte in der Hallischen Kirchenordnung von 1526 einen Abschnitt eingerückt „Von der Kirchen Straff, vom Ban und Synodo“. „Man hat Brenzens Synod immer wieder so verstanden, als ob der Haller Prädikant in seiner ersten Kirchenordnung an eine Beteiligung der Gemeinde selbst an der Kirchenleitung gedacht habe, d.h. im echten Sinn den synodalen Gedanken vertreten habe.“⁴⁰ Dazu konnte der Satz verleiten, es sollten Männer „auß der versammlung des gantzen Cristenlichen Volcks an einem ort wonend“ gewählt werden.⁴¹ Gemeint war natürlich das Sendgericht. Brenz selbst hat 1531 eine „Ordnung des Sends“ verfasst. Die Heranziehung einiger Gemeindeglieder zur Kirchenzucht ist am Einspruch des Rats gescheitert.

In der Grafschaft Nassau-Dillenburg erschien im Jahr 1536 die „Instruction für die ainfältigen Pfar-Herrn und Kyrchendiener“. Im Kapitel „Von Synoden“ wird festgelegt, dass zweimal im Jahr Versammlungen der Pfarer stattfinden. Es sind Synoden, da Verbesserungen der Kirchengebräuche beraten werden. Es ist auch ein Pastorensend, da eine *censura fratrum* gehalten wird.⁴² Im Kapitel „Von der Visitation“ wird bestimmt, dass die Superintendenten bei den „Kirchen-Geschworenen samt Heimberger und Eltesten“ Erkundigungen einziehen.⁴³ Der Laiensend erscheint nochmals in

³⁷ Unterricht der Visitatoren 1528 WA 26, S. 196.

³⁸ Siehe Kirchenordnung, wie es mit der reinen Lehre Göttliches Worts und Ausstheilung der Hochwirdigen Sacrament [...] in den Graffschafften Lippe [...] Spiegelberg und Pymont sol eindrechtiglich gehalten werden, Lemgo 1571.

³⁹ WATr 4, S. 274 f.

⁴⁰ Martin Brecht, Kirchenordnung und Kirchenzucht in Württemberg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, QFWKG 1, Stuttgart 1967, S. 13.

⁴¹ Aemilius Ludwig Richter (Hg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rechts und der Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland. Bd. 1. Vom Anfange der Reformation bis zur Begründung der Consistorialverfaßung im Jahre 1542, Weimar 1846, S. 45.

⁴² Johann Hermann Steubing, Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande. Mit Anmerkungen versehen und neu hg. von Dietrich Thyen, Hadamar 1804, Nachdr. Kreuztal 1987, S. 336 f. Vgl. Christian Peters, Erasmus Sarcerius und die Reformation in Nassau-Dillenburg (1536–1548), in: Christian Peters/Jürgen Kampmann (Hg.), *Fides et pietas. Festschrift Martin Brecht zum 70. Geburtstag*, *Historia profana et ecclesiastica* 8, Münster 2003, S. 72 f.

⁴³ Steubing, *Kirchengeschichte* (wie Anm. 42), S. 338.

den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts vor der Hinwendung der Grafenschaft zum Reformiertentum. Damals wurde die Einsetzung von „Seniores oder Sendschoepfen“ gefordert.⁴⁴

Auch in Mansfeld wollte Erasmus Sarcerius 1554 „Sen[d]schepfen“ zur Ausübung der Kirchenzucht heranziehen.⁴⁵ Wahrscheinlich gibt es noch mehr Beispiele aus lutherischen Territorien, die jedoch alle nicht zur Errichtung von Presbyterien führten.

2. Die Kurpfalz

In Heidelberg wurde die Genfer Presbyterialordnung nicht übernommen. Olevian hatte im Jahr 1560 von Calvin die Verordnungen und Richtlinien zur Kirchenzucht erbeten.⁴⁶ Der Reformator schildert im Antwortbrief die Schwerpunkte der Genfer Ordnung und erwähnt, dass zwölf Älteste (seniores) aus dem Stadtrat ins Kirchenggericht oder Konsistorium gewählt werden. „Diese Zusammenfassung wird meines Erachtens genügen. Aus ihr kannst du eine Formel entwickeln.“ Er möge tun, was ihm als nützlich erscheine.⁴⁷ Calvin lässt Olevian also freie Hand in der Ausgestaltung der Kirchenzucht.⁴⁸ In der pfälzischen Kirchenratsordnung von 1564 erscheinen aber keine Ältesten. Es werden „Synoden“ und Generalvisitationen angeordnet, an denen Kirchenräte, Superintendenten, Pfarrer und Schullehrer beteiligt sind. Wie im Fall des Johann Brenz in Württemberg geraten alle Forscher beim Begriff „Synode“ auf eine falsche Fährte. Sie übersehen, dass Synodus der lateinische Ausdruck für Send bzw. Sendgericht ist. Gewiss, alle Pfarrer eines Bezirks werden an einem Ort zusammengerufen. Dass auch die Lehrer erscheinen müssen, wäre bei einer wörtlich verstandenen Synode auffällig. Dann aber werden in der Kirchenratsordnung feststehende Fragen („Punkte“) zuerst an die Pfarrer und Schullehrer gestellt, dann an den zuständigen Superintendenten noch einmal separat. In dem Fragenkatalog werden die üblichen Punkte aufgeführt: Lehre und Wandel der Pastoren und Lehrer, Zeremonien, Armenwesen, Zustand der Gebäude, und im Blick auf die Gemeindeglieder nach papistischen Gebräuchen, nach Saufen,

⁴⁴ Ebd., S. 372.

⁴⁵ Emil Sehling, *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*. Bd. 14. Kurpfalz, hg. von J. F. G. Goeters, Tübingen 1969, S. 192.

⁴⁶ „Leges atque formulam“, Johannes Calvin, *Opera quae supersunt omnia*, Bd. 18, Ed. Guilielmus Baum, Eduardus Cuntz, Eduardus Reuss, Brunsvigae 1878, Sp. 194 (Nr. 3250).

⁴⁷ Ebd., S. 236 f. (Nr. 3272).

⁴⁸ „Calvin hatte geraten, die Kirchenzucht nach den Pfälzer Verhältnissen zu modifizieren.“ Volker Press, *Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619*, Kieler Historische Studien 7, Stuttgart 1970, S. 246.

Ehebruch usw. gefragt.⁴⁹ Im Heidelberger Kirchengesetz von 1570 gibt es „Aufseher“, nämlich ehrbare und gottesfürchtige Männer aus der Gemeinde, die auf alles Acht haben sollen. Sie sind „bei ired pflichten und eiden“ gehalten, über die Mängel Register zu führen. Deutlich sind es die Jurati der Sendgerichte. Aber sie beaufsichtigen auch den Pfarrer und den Schulmeister. Der Fragenkatalog ist der übliche. Alle zwei oder drei Wochen treffen sie sich mit oder ohne den Pfarrer am Sonntag nach der Nachmittagspredigt und beraten über die notwendigen Ermahnungen. Das Amt wechselt jährlich.⁵⁰ Die Kirchengesetz durch ausgewählte Gemeindeglieder erscheint hier erstmals, geht aber über die Funktion der Sendzeugen hinaus, und zwar in Richtung auf das Ältestenamts. Doch fehlt die Bezeichnung „Älteste“ und ebenso die Institution des Presbyteriums. Goeters meint zu Unrecht, Olevian und seine Partei hätten auf eine förmliche Einrichtung von Presbyterien zu dieser Zeit verzichtet.⁵¹ In Wirklichkeit knüpft Olevian bei der im Land bekannten Einrichtung des Sendgerichts an. In der Kirchenratsordnung von 1585 sind aus den Aufsehern Presbyter geworden.⁵²

3. Grafschaft Wied

In der Grafschaft am Rhein war das reformierte Bekenntnis bereits eingeführt worden. Nach dem Tod des Grafen führte der Jurist und Diplomat Johann von Münster von 1593 bis 1599 als Amtmann die Regierungsgeschäfte. Er führte ein Instruktionsprogramm wie in der Pfalz durch. In der Kirchengesetzordnung von 1590 wurden sonntägliche Katechismusexamen angeordnet, zu denen Jung und Alt erscheinen musste. Natürlich ging ihnen ein Katechismusunterricht voraus. Die Visitationsprotokolle zeigen, wie schwer ein Erfolg zu erzielen war. Als Katechismus diente der „kleine Katechismus“. Da es keinen deutschsprachigen Kleinen Katechismus des Heidelbergers gibt, muss der pfälzische Angersche Katechismus mit seinen 22 Fragen und Antworten gemeint sein.⁵³ Der Umstand, dass er die fünf Hauptstücke behandelt, verstärkt diese Annahme.

Die Durchführung der Kirchengesetz erfolgt durch den Pfarrer und ausgewählte Gemeindeglieder. Eine handschriftliche Anleitung Johann von Münsters vom 10. April 1600 klärt die Herkunft dieses Laienamtes. Der Titel lautet: „Vom Ampt der Eltesten oder Sendschöffen“.⁵⁴ Es ist im Folgenden

⁴⁹ Kirchenratsordnung 1564; Sehling, Kirchenordnungen 14 (wie Anm. 45), S. 418 f.

⁵⁰ Ebd., S. 436-441 (Nr. 44).

⁵¹ Ebd., S. 49, auch S. 53: „Begriff und Theorie des Presbyteriums sind vermieden“.

⁵² Ebd., S. 523.

⁵³ Ebd., S. 561-563.

⁵⁴ Herr Edgar Wehmeier vermittelte mir freundlicherweise eine Kopie.

aber nur von den Sendschöffen die Rede. Die Ableitung des Ältestenamtes von demjenigen der Sendzeugen liegt auf der Hand. Die Amtsbeschreibung lautet:

„Erstlich das sie neben den Predigern fleißig wachen und aufsicht haben, das die neue Lehre göttlichen worts, unverfälschter gebrauch der h[eiligen] Sacramenten, und die Kirchenzucht erhalten werde.

2. Das sie uff di gantze Kirche, und derselben Lehrer, Ja auch auff der Obrigkeit Diener ein aug habenn, sie vermanen, und (da nöthig sein wirdt) straffen, und die gehorsamen loben, und ferner anweißenn.

3. Das sie sich befleißenn, alle in der Kirchen entstandene unneingkeitenn ihrem bestenn verstandt nach zustillen und zuverhinderen. [...]

8. Das sie Die Sendrugenn vleysig einforderenn, und [zu] rechtem end anwendenn, mit rhat des Herrenn Pfarherrenn.“

Der folgende Abschnitt „Vom ampt der Kirchen gegen die Sendschöffen“ besagt, dass die Gemeinde alle Ärgernisse jenen melden soll. Bedenkt man, dass die Grafschaft Wied auf der Herborner Generalsynode 1586⁵⁵ der Vier-Ämter-Lehre Calvins bereits zugestimmt hatte, dann legt Johann von Münster in seinen Ausführungen lediglich die notwendige Ausführungsbestimmung vor. Ob neben Lippe noch weitere reformierte Territorien das Ältestenamt aus dem mittelalterlichen Sendgericht abgeleitet haben, muss noch erforscht werden.⁵⁶

Teil III: Die Einführung des reformierten Bekenntnisses

1. Graf Simons Weg zum Reformiertentum

Er vollzieht diesen Schritt aus theologischen und politischen Gründen. Der erste Grund ist seine theologische Beeinflussung.

Es sind in der Forschung viele Überlegungen über mögliche Ratgeber angestellt worden. Zahlreiche Namen werden genannt, am meisten die des Hofmeisters Christoph von Donop und des Nikolaus Thodenus, zweier Melanchthonschüler, die Graf Simon 1567/1568 nach Straßburg begleiteten. Doch ist selbst Heinz Schillings zurückhaltendes Urteil nicht haltbar, dass beide „teils mit Sicherheit, teils mit Wahrscheinlichkeit einen direkten Einfluss auf die geistige und religiöse Entwicklung Simons VI. genommen

⁵⁵ Niesel, Bekenntnisschriften (wie Anm. 26); S. 292 f.

⁵⁶ Graf Konrad von Solms erließ im Jahr 1582 eine reformierte Kirchenordnung, die auf „Synodi Scheffen“ zurückgreift, die über das Verhalten der Gemeinde Auskunft geben solle. Aennilius Ludwig Richter (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts. Bd. 2. Vom Jahre 1542 bis zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Weimar 1846, S. 460.

haben“.⁵⁷ Anders steht es mit dem Calvinisten Christoph Pezel aus Bremen. Er drängte gleich zweimal Graf Simon zu Reformen.

Zuerst schreibt er an den Grafen am 3. Dezember 1589: „Ich schicke Euch das Buch der Bekenntnisse, das zu Emden in sächsischer Sprache erschienen ist. Ich will, dass in dem Buch sowohl die verschiedenen Dinge, an die das vorangestellte Inhaltsverzeichnis ermahnt, als besonderen das Vorwort von Eurer Gnaden gelesen wird. Und das wegen der Geschichte des Zustands jener Kirche [zu Emden], der sich ununterbrochen von der Zeit der ersten Anfängen des gereinigten Evangeliums an ereignet hat.“⁵⁸ Der Titel lautet: „Historischer warhafter Bericht [...] von dem ganzen Streit und handel des heiligen Abendmahls“ (usw.), gedruckt zu Herborn 1591.⁵⁹ Der Graf soll also im Abendmahlsstreit zur Stellungnahme gegen die Lutheraner gedrängt werden. Dazu sollen auch die Kapitelüberschriften führen. Sie erstrecken sich über viele Druckseiten.

Der zweite Fall verläuft wie der erste. Jetzt sind die Zeremonien im Gottesdienst das Thema. Pezel schreibt am 19. April 1592 an Simon, im Kurfürstentum Sachsen sei nach Christian I. Tod wieder das Luthertum zur Herrschaft gelangt. „Der verfluchte exorcismus“ sei aufs neue eingeführt, und viele Theologen seien entlassen worden. Er habe darum das Nassauische Bekenntnis von 1578 mit einer Vorrede in den Druck gegeben. „E[ure] G[naden] wölle zu Ihrer gelegenheit, den Inhalt oder Register, so uff die praefatio als baldt folget, unbeschwert überlauffen [d.h. überschauen] und was derselben zu lesen gefellig, im buchlin sich ersehen [d.h. ansehen].“⁶⁰ Ein solches Drängen einem Grafen gegenüber ist ungewöhnlich, ja anmaßend. Schon zuvor hatte er 1591 geschrieben: „Ich bitte ehrerbietig, wenn Eure Gnaden sich in dem Buch nicht alles ansehen will, so wenigstens die Vorrede und das Inhaltsverzeichnis.“⁶¹ Was las der Graf im Index? Schon der Buchtitel „Aufrichtige Rechenschaft von Lehre und Zeremonien“ deutet auf praktische Ratschläge hin. Die Untertitel lauten:

Von der Lehre in gemein

Von etlichen Articuln der lehre insonderheit

Von der Person Christi

Von der communicatio idiomatum (usw.)

Von der Majestät und Herrligkeit Christi

Von der Himmelfahrth und Sitzen zur Rechten Gottes

⁵⁷ Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 30), S. 171.

⁵⁸ StA Detmold, L 16, P.

⁵⁹ Hermann Klugkist Hesse, Menso Alting. Eine Gestalt aus der Kampfzeit der calvinischen Kirche, Berlin 1928, S. 191-194, beschreibt Pezels Vorrede und den Inhalt des Buches.

⁶⁰ StA Detmold, L 16, P, p. 9.

⁶¹ Dominica tentationis Christi; StA Detmold, L 16, OP, p. 3.

Wie Gegenwart deß Herrn Christi an allen Orthen zu verstehen sey.
 Vom Abendmahl deß Herrn Christi
 Von den Inhalt des H. Abendmahl (usw.)
 Von den Ceremonie
 Von Handlung der von Gott verordneten Sacramenten
 Was für Abergläubische Zusetze bei der H. Tauff abgeschaffet sind
 Von Creutz machen bey der Tauff
 Von den Fragen so ohne Mittel an die Kinder über der Tauff angestellet
 werden
 Vom Exorcismus oder Teufelbannen bey der Tauff
 Von der Jach [Jäh-] oder Weiber Tauff
 Was für Menschliche Zusätze bey deß H. Abendmahls Administration
 sind abgeschaffet
 Von den Brennenden Ketzen oder Meßgewandt
 Von Meßgewandt, Alben und Chorröcken
 Von den Altarn, ohne welche unter dem Bapstumb keine Meß kan
 gehalten werden
 Daß der Kirchendiener nicht den Rücken, sondern das Angesicht zum
 Volck wendet
 Von der Bäpstischen Consecration
 Von den Tüchlein oder Fächlein, so bey der Administration den Com-
 municanten under gehalten worden sind
 Daß man das Sacrament nicht unrecht empfahe mit der Handt
 Von den kleinen Hostien
 Vom Brotbrechen bey dem H. Abendmahl
 Von Abschaffung allerley Aberglaubens, in andern eusserlichen gemei-
 nen Ceremonien oder Kirchenbräuchen
 Was in der Confirmation oder Examine bey der Jugent verbessert
 Von der Praeparation oder Vorbereitung für dem brauch deß Abend-
 mahls mit anzeigung der Confirmanten, und fürgehenden Vermahnung
 Von der Abschaffung der Abergläubischen Ceremonien, bey der Copu-
 lation der Eheleuth, Einsegnung der Wöchnerin, und der Verstorbenen
 Begräbnus
 Von den gewöhnlichen Reden, so auß übel herbrachtem Brauch übrig
 sind, von den Verstorbenen
 Von lateinischen Gesängen und Orgeln
 Von den langen überflüssigen Gesängen
 Von des Sonntags Evangelien und Episteln
 Von dem Abergläubischen Kniebeugen bey dem Namen Jesus, so ohne
 Verstand von gemeinem Mann geschiehet
 Von Niderknien und andern eusserlichen Geberden, unter dem Gebet
 Von den Festen oder Feyer-Tagen

Von Abschaffung der Bilder oder Götzen auß den Kirchen

Ob man GOTT möge abbilden

Von der Creaturen Bildnissen

Daß christliche Obrigkeit nicht allein macht habe, sondern auch jhres Ampts halben, schuldig sey, die Abgöttischen Bilder abzuschaffen

Beschluß dieser Schrifft, Zu was Ende, und auß was Ursachen und Gelegenheiten die Enderung oder Besserung der Ceremonien fürgenommen Auß was Ursachen, die bisher erzehlte Emendation, in etlichen Ceremonien fürgenommen sey

Antwort auff etliche Gegenwürff und Einrede.⁶²

Es sind wirklich alle Unterschiede zwischen lutherischer (bzw. katholischer) und reformierter Lehre und Ritus angeführt. Die Beispiele zeigen, dass sehr wohl eine direkte Beeinflussung des Grafen nachweisbar ist. Vermutungen über sie müssen nicht mehr angestellt werden.

Der zweite Grund für den Konfessionswechsel ist politisch-militärischer Art. Dieser Beweggrund für Graf Simons Hinwendung zum Reformiertentum muss nicht verwundern. Auch Arnold IV. von Bentheim-Tecklenburg vollzog diesen Schritt, von den Spaniern bedrängt, im Jahr 1588 durch die Einführung einer reformierten Kirchenordnung, die verbunden war mit dem Beitritt zur Wetterauer Grafenvereinigung, einem Verteidigungsbund reformierter Grafen.⁶³

Graf Simon war im Jahr 1595 zum Oberst des westfälischen Reichskreises gewählt worden. Sein Amt als Reichshofrat des Kaisers in Prag empfahl ihn dazu. Der beständige Einfall spanischer und niederländischer Truppen oder Freibeuter ins Land verlangten von ihm nicht endende diplomatische Verhandlungen, eine gewaltige Korrespondenz und ständiges Reisen. Was folgt, ist ein wahrer Polit-Krimi, den August Falkmann ausführlich beschreibt.⁶⁴ Er soll hier kurz skizziert werden. Im Jahr 1596 beschäftigt den Grafen die Türkensteuer. Im Jahr 1597 triumphieren die Truppen der reformierten Generalstaaten am Rhein und in Westfalen. Im Jahr 1598 kommt es zur großen Machtentfaltung der Spanier. Der spanische Feldherr führt sein Heer ins Rheinland und nach Westfalen, um aus dem Land zu leben und die Ketzer auszurotten. Ein kleines Observationskorps der Niederlän-

⁶² Heinrich Heppe (Hg.), Die Bekenntnisschriften der reformirten Kirchen Deutschlands, Elberfeld 1860, S. 68-146. Pezels Vorrede dort in Auszügen S. XIII-XV.

⁶³ Wilhelm Heinrich Neuser/G. Dörner (Hg.), Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung 1588/1619, Bielefeld 1988, S. 9-13.

⁶⁴ August Falkmann, Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Lippe aus archivalischen Quellen, Bd. 5. Graf Simon VI. zur Lippe und seine Zeit. Zweite Periode, Fortsetzung bis ungefähr 1600, Detmold 1887, S. 235-314 und Bd. 6, Graf Simon VI. zur Lippe und seine Zeit. Dritte Periode, Fortsetzung bis zum Tode Simons, Detmold 1902, S. 1-117.

der versucht dem entgegenzuwirken. Als Kreisoberst versucht Simon, Plünderungen und Kontributionen durch Verhandlungen zu unterbinden. Aber die betroffenen katholischen und protestantischen Territorien können und wollen sich über die Kosten nicht einigen. Simon muss dauernd erleben, dass Versprechungen nicht gehalten werden. Schließlich wird auch Lippe bedroht. Erst 1599 schalten sich die deutschen Fürsten ein und bewilligen Soldaten. Simon wird der Oberbefehlshaber eines viel zu kleinen Heeres gegen die Spanier. Der Feldzug misslingt am Rhein, erneut wegen der Uneinigkeit der Beteiligten. Erst Jahre später erhält der Graf den Sold für die Soldaten und Offiziere teilweise ausgezahlt. Er legt nun das Amt des Kreisobersten nieder. Dies muss der Augenblick gewesen sein, an dem er sich mit den Niederländern verbündete, die damals im eigenen Land militärisch sehr erfolgreich operierten. Prinz Moritz von Oranien versucht, ihn für sich zu gewinnen. Ein Brief vom 14. Mai 1599 belegt es: „Wir haben“, schreibt er, „nie keine andere Gedanken von E[uer] G[naden] geschöpft, denn daß dieselbe diesen Landen und den reformierten Religionsverwandten von Herzen zugethan sind.“⁶⁵ Graf Simons reformierte Neigungen wird Pezel ihm mitgeteilt haben. Er bot den Generalstaaten am 7. Juni 1600 Korrespondenz und gute Nachbarschaft an. Korrespondenz bedeutete regelmäßige Benachrichtigung und Beistand. Unaufgefordert erhielt er einen Schutzbrief der Generalstaaten für sein Land. Im gleichen Jahr noch schickte er seinen zehnjährigen Sohn Hermann zur militärischen Ausbildung nach Holland. Nach jahrelangen Enttäuschungen als Kreisobrist entschied sich Simon VI. im Jahr 1600 für ein Bündnis mit dem mächtigen reformierten Nachbarn und bekannte sich von da an offen zum reformierten Bekenntnis. Der Tod des lutherischen lippischen Generalsuperintendenten Johann von Exter im Jahr 1599 erleichterte die praktische Umsetzung.

2. Die Durchführung

a) Die Consistorialordnung vom 15. Oktober 1600

Sie regelt die jährlichen Visitationen durch die drei Superintendenten. Von ihr war bereits die Rede.

⁶⁵ Falkmann, Beiträge 5, (wie Anm. 64), S. 307. Als er zu Beginn des Jahres 1602 im geheimen Auftrag des Kaisers die Generalstaaten besuchte, wurden die Räte von Leiden und Utrecht aufgefordert, ihn respektvoll zu empfangen, denn Graf Simon „is een her van de religie ende dese landen wel toegedan“; Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 30), S. 339, Anm. 245.

b) Die Schlosskirchenordnung

Sie wurde wirklich erlassen. Denn bei der Visitation in Sonneborn im Jahr 1603 berichtet der gerade erst aus Steinheim berufene Pastor Luthmann: „Der Decalogus, nach der Schrift proponirt [bekanntgemacht], hab anfänglich seine spötter gehabt, können aber nicht werden specificeret [namentlich genannt werden].“⁶⁶ Die Ablehnung ist verständlich, weil um das Jahr 1570, also in reformatorischer Zeit, die Kirche mit etwa 50 Bildern des Dekalogs und der Geschichte Christi ausgemalt worden war.⁶⁷ Bald darauf wurden die Pfarrer und Dechen des Amtes Sternberg nach Brake geladen, wo ihnen vom Konsistorium das kirchliche Reformwerk erläutert wurde. Die Liturgie aller Kirchen habe sich nach der Hofkirchenordnung zu richten und die „ergerlichen bilder“ seien aus den Kirchen zu entfernen.⁶⁸ Sie wurden in Sonneborn übermalt. Und 1608 erklärte der widerspenstige Küster in Salzuflen, er sei bereit, „der Schloßkirchenordnung nachzukommen, [und sie] mit Gesängen, Lehren und anderen Ceremonien mit reinem Herzen und gutem Gewissen anzunehmen.“⁶⁹ Sie war demnach eine umfassende Ordnung, denn sie betraf Gesänge, Lehren und Zeremonien, das heißt, alle konfessionellen Streitfragen waren angesprochen. Mehr wissen wir von ihr nicht.⁷⁰ Butterweck datiert sie „um 1602“⁷¹, Falkmann „nach seiner [Graf Simons] Rückkehr aus Holland“, also im Herbst 1602,⁷² ebenso Schilling⁷³.

c) Das „Instruktionswerk“

Die Protokolle der Jahre 1602 bis 1605 vermitteln auf den ersten Blick den Eindruck, als ob die Visitatoren bei der Einführung der reformierten Lehre

⁶⁶ StA Detmold, L 65 Nr. 38, p. 31r. Im Protokoll des Konsistoriums vom 17. April 1604 heißt es dazu: „Die Kirchspels Leutte sein noch des Pastor nit so gahr wohl zufrieden und des Cathecismi, doch wollen sie I[hre] G[naden] darum unnterthenig gehrn wilfahren.“ Die Verspottung des Dekalogs wird auch hier erwähnt; StA Detmold, L 65, Nr. 37, p. 12r.

⁶⁷ Hilde Claussen, Wandmalerei aus lutherischer Zeit in der Pfarrkirche zu Sonneborn, Westfalen 41, 1963, S. 354-381.

⁶⁸ StA Detmold, L 65, Nr. 34, fol. 2-5; vgl. Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 30), S. 212.

⁶⁹ Wilhelm Butterweck, Die Geschichte der Lippischen Landeskirche, Schötmar 1926, S. 150. Der Kantor war zuvor in Beugehaft genommen worden; Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 30), S. 123, Anm. 92.

⁷⁰ Butterweck, Geschichte (wie Anm. 69), S. 147, zählt die gottesdienstlichen Neuerungen auf, offensichtlich entnommen den Visitationsprotokollen; ebenso Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 30), S. 179.

⁷¹ Ebd., S. 145.

⁷² Falkmann, Beiträge 6 (wie Anm. 64), S. 142.

⁷³ Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 30), S. 182.

und Zeremonien nicht durchgegriffen hätten. Sie stellen den religiösen und sittlichen Zustand in den Gemeinden mit großem Ernst fest und suchen nach Abstellung der Missstände. Die reformierten Lehren werden nach Auskunft der Protokolle nur gelegentlich erwähnt, aber nicht durchgängig angesprochen. Wie ist dieser Umstand zu bewerten?

Bevor auf den konfessionellen Wandel näher eingegangen wird, muss verdeutlicht werden, dass die Visitationen der Jahre 1602 bis 1605 noch einen anderen Zweck verfolgten. In der Pfalz hatte Kurfürst Friedrich IV. im Jahr 1593 mit dem Instruktionswerk begonnen. *Instructio* heißt übersetzt Unterricht. Er befahl also ein Unterrichtsprogramm, durch das die ganze Bevölkerung in den Grundzügen des Glaubens unterwiesen wurde. Der Fürst war der Meinung, dass die Unwissenheit der Bevölkerung erschreckend groß sei. Heinrich Heppe, der die Durchführung nach den Akten lebendig darstellt, gibt groteske Beispiele von der Unkenntnis der Leute.⁷⁴ Im Mittelpunkt dieses Programms stand der Katechismusunterricht und das Katechismusexamen, zu dem die Leute erscheinen mussten.

Am lippischen Fragenkatalog von 1600 fällt auf, dass die Pastoren zuerst nach „des heiligen Christlichen Glaubens vornehmste[n] Artikel[n]“ gefragt werden. Man könnte an die Artikel des Apostolikums denken, doch sind dies nicht die „vornehmsten Artikel“. Gemeint sind vielmehr der Dekalog, das Apostolikum, die Einsetzungsworte der Taufe und des Abendmahls und das Herrengebet. Es sind also die fünf Teile des Katechismus. Zweitens werden die Pfarrer nach der regelmäßigen Predigt und Sakramentsausteilung gefragt und drittens nach der Unterweisung der Jugend im Katechismus. Mit der zweiten und dritten Frage beginnt auch die Befragung der Dechen. Dort wird noch die Erkundigung nach den „Kinderfragen“ hinzugesetzt, also nach dem Examen der Jugend des Sonntags im Nachmittagsgottesdienst. Jede der Visitationen beginnt mit diesem Fragenkomplex. Die Hervorhebung des Katechismus ist so auffällig, dass man schließen muss, dass auch Graf Simon sich dem pfälzischen Instruktionswerk angeschlossen hat. Dies liegt umso näher, als die Consistorialordnung von 1600, wie schon erwähnt, den führenden Theologen in Heidelberg zur Korrektur und Approbation vorgelegt worden war.⁷⁵

Es könnte eingewandt werden, dass auch in der Kirchenordnung von 1571 der Katechismus eine große Rolle spielt. Jenem zufolge findet am

⁷⁴ Beiträge zur Geschichte der Kirche und des kirchlichen Lebens in der Kurpfalz gegen Ende des 16. Jahrhunderts, in: ThStKr 26, 1853, S. 997-1022. Goeters erwähnt Heppes Aufsatz nicht. Er gibt nur an, das Visitations- und Instruktionswerk sei mit der Generalvisitationsordnung 1593/1594 eingeführt worden. Sehling, Kirchenordnungen 14 (wie Anm. 45), S. 85; zu Nr. 83, S. 522 f., geht aber nicht näher auf es ein. Der Erlass über die Bestellung eines Inspektors [Anger] vom 22. Juli 1601 regelt die Visitation und Instruktion. Ebd., S. 86; zu Nr. 99. S. Text Nr. 86, S. 534-541.

⁷⁵ StA Detmold, L 65, Nr. 31.

Sonntagnachmittag eine Katechismusunterweisung und -prüfung der Jugend statt. Die Erwachsenen werden im Vespertagesdienst am Vorabend zur Vorbereitung der Beichte nach Luthers Katechismus examiniert.⁷⁶ Aber eine hervorgehobene Rolle spielt der Katechismusunterricht nicht. Das Katechismusexamen scheint nicht durchgeführt worden zu sein, sonst hätten die Gemeinden nach 1602 nicht so widerspenstig darauf reagiert. Der Fragenkatalog von 1600 knüpft an die Tradition an, entwickelt aber ein eigenes Programm. Dies erklärt, warum die Visitatoren nun so energisch auf der Durchführung des Unterrichts und Katechismusexamens bestehen und erst in zweiter Linie die neuen Zeremonien erörtern.

d) Die Einführung der reformierten Lehre

In dem schönen Katalog zu der 2005 in Detmold gezeigten Ausstellung „reformieren – streiten – bekennen. 400 Jahre reformiertes Bekenntnis in Lippe“ vertritt Bartolt Haase, August Falkmann folgend,⁷⁷ die Meinung, der Visitationserlass des Grafen vom 21. November 1601 sei nicht reformiert zu deuten. Beim Übergang zum reformierten Bekenntnis habe es sich vielmehr um einen allmählichen Prozess gehandelt, der am 2. Juli 1605 mit der reformierten Abendmahlsfeier des Grafenhauses seinen Abschluss fand.⁷⁸ Zu diesem Prozess gehöre, dass Luthers und der reformierte Angersche Katechismus in den Gemeinden gleichzeitig gelehrt worden sei. Waghalsig ist die These, bei Melanchthon und seinen Schülern seien nur Mitteldinge (Adiaphora) behandelt worden, wenn Bilder und Kerzen gemäß dem Bilderverbot des Dekalogs in den Kirchen beseitigt und die Absage an den Teufel in der Taufe (Exorcismus) sowie das Kreuzschlagen der Pfarrer aufgegeben werden. Der Begriff Mitteldinge besage, dass diese nicht heilsnotwendig seien. Und noch gewagter ist die Aussage, die neuen Superintendennten hätten lediglich diese Mitteldinge neu definiert und „die Kirche von überflüssigen Elementen der kirchlichen Tradition“ gereinigt.⁷⁹ Demnach wäre der reformierte Gottesdienst nur eine neue Stellungnahme zu den Adiaphora. Doch stellt schon Schilling fest: „Das Studium in Wittenberg führte keineswegs zwangsläufig zu Philippismus und Kryptocalvinis-

⁷⁶ Landes-Verordnungen (wie Anm. 4), S. 46, 42.

⁷⁷ Der Erlass sei „ein erster unmerklicher Schritt“ gewesen; Falkmann, Beiträge 6 (wie Anm. 64), S. 319.

⁷⁸ Reformieren - streiten - bekennen. 400 Jahre reformiertes Bekenntnis in Lippe. Eine Ausstellung der Lippischen Landeskirche zum Jubiläumsjahr 2005 im Lippischen Landesmuseum Detmold, 31. Mai 2005 – 3. Oktober 2005, Detmold 2005, S. 47 (zit. Jubiläumskatalog).

⁷⁹ Jubiläumskatalog (wie Anm. 78), S. 46 f.

mus.“⁸⁰ Die Entwicklung der Melanchthonschüler Zacharias Ursinus und Christoph Pezel zum Calvinismus beweist, dass sie eine theologische Wendung vollzogen haben, nicht zuletzt in der Abendmahlslehre.⁸¹ Haase stellt infolgedessen auch die Existenz der Schlosskirchenordnung in Frage,⁸² unzutreffend, wie oben bewiesen wurde.

Dem steht unsere These entgegen, Graf Simon VI. habe seit dem Jahr 1600 die völlige Einführung der reformierten Lehre und Riten betrieben. Man darf sich nicht von dem Befund irreführen lassen, dass bei der Visitation 1602 nur fünf Pastoren nach der Lehre befragt wurden und 1603 dazu weitere drei. Es sind die des Luthertums verdächtigen Pastoren. Zu ihnen gehören die von Cappel, Donop und Schwalenberg, die entlassen wurden, als Simon nach 1605 scharf durchgriff. Sie gebrauchten den Dekalog ohne das Bilderverbot, den Exorzismus bei der Taufe und Kerzen auf dem Altar beim Abendmahl (Cappel); das gilt auch für Donop, wo statt der Kerzen das Kreuzschlagen bei der Taufe genannt wird. Der Pastor von Cappel verspricht im nächsten Jahr, den vollständigen Dekalog einzuführen; der Exorzismus bei der Taufe werde geübt und die Nießung des Leibes Christi durch die Gottlosen anerkannt. Nur die Hebammentaufe sei abgeschafft. Der Donoper habe im folgenden Jahr die Beanstandungen beseitigt und die Einschließung des Leibes Christi ins Brot und seine mündliche Nießung negiert, sei aber in der Frage der Nießung durch die Gottlosen „schwach“. Im Jahr 1604 klagt er, die Leute seien gegen Neuerungen. Der Pastor zu Schwalenberg gibt befriedigende Auskunft über den Dekalog, den Exorzismus und das Kreuzschlagen, wird aber 1610 entlassen, weil er die „Reformation“, das heißt die Reformen, nicht annahm.⁸³ Es ist verständlich, dass in der Enklave Sommersell, bei Marienmünster gelegen, noch der verkürzte Dekalog, Exorzismus und Lichter auf dem Altar vorhanden sind. Der Katechismus Luthers wird gebraucht. Der Pastor fürchte den öffentlichen Skandal. Reelkirchen meldet die Abschaffung des Exorzismus, des Kreuzschlagens und der Kerzen. Im nächsten Jahr nochmals verhört, lehnt der Pastor die Ubiquitätslehre und Lehre von der Nießung durch die Gottlosen ab und lehrt recht über die Person Christi und die Worte der Austeilung

⁸⁰ Konfessionskonflikt, S. 169.

⁸¹ Erdmann Karl Sturm, *Der junge Zacharias Ursin. Sein Weg vom Philippismus zum Calvinismus (1534–1562)*, BGLRK 23, 17. Neukirchen-Vluyn 1972; Jürgen Moltmann, *Christoph Pezel (1539–1604) und der Calvinismus in Bremen*, HosEc 2, Bremen 1958.

⁸² Jubiläumskatalog (wie Anm. 78), S. 4. In seinem Buch, „*Allerhand Erneuerung ...*“. Eine kirchengeschichtliche Studie zum Übergang deutscher Territorien der Frühneuzeit zur reformierten Lehre aus der Perspektive der Grafschaft Lippe, Wuppertal 2005, S. 69–76, führt Bartold Haase seine Thesen weiter aus.

⁸³ Butterweck, *Geschichte* (wie Anm. 69), S. 583, 580. Im Konsistorialprotokoll heißt es dazu: „sei ihm der Catechismus frembt furkhombtt, Exorcismus prauchte ehr biß weilen“; StA Detmold, L 65, Nr. 37, p.5^r

beim Abendmahl. Dem göttlichen Vorsatz über das Lebensschicksal (Prädestination⁸⁴) stimmt er zu. In Blomberg wird im Jahr 1603 noch der Katechismus Luthers gelehrt, doch lehnen Pastor und Kaplan die Lehre von der Nießung durch die Gottlosen ab und gebrauchen eine typisch melanchthonische Abendmahlsformel.⁸⁵ Der Pastor in St. Johann/Lemgo ist Genesio-lutheraner, denn er vertritt die Ubiquitätslehre und den Exorzismus.

Ob bei den übrigen Visitationen über die Lehre befriedigend Auskunft gegeben wurde, ist aus den Protokollen nicht zu ersehen. Jedenfalls wurden die Verdächtigen streng befragt. Der Fächer der angesprochenen Lehren ist weit gespannt. Das Abendmahl fehlte nicht. Ohne Zweifel wurde von Anfang an auf die Durchsetzung der reformierten Lehre und auf die mit ihr verbundenen Zeremonien geachtet.

e) Der Angersche Katechismus⁸⁶

Er wurde in der Pfalz für das Instruktionswerk herausgegeben. Nun wird in den Visitationsprotokollen von 1602 immer nur „der Catechismus“ und „die Kinderfrage“ genannt. Welcher Katechismus ist gemeint? Bei einigen Visitationen fehlen im Protokoll alle Angaben zum Katechismusunterricht. Das ändert sich im Jahr 1603. Bei den Sommervisitationen in der Klasse Varenholz (so der spätere Name) wird nur wenig protokolliert. Zum Katechismus macht Superintendent Happenus jedoch eine grundsätzliche Bemerkung: „Da Ich den Catechismus Angeri hab insinuiert [d. h. aufgedrängt], ist er aufgenommen worden, und [habe] wol auf furderet, der pastor [von Barntrup soll] sein iudicium druiber sagen. Wie auch bey den andern predigern, dechant etc[etera] ist geschehen.“⁸⁷ Daraus geht hervor, dass der Angersche Katechismus eingeführt werden muss, dabei aber behutsam verfahren wird. Nur in Sonneborn wurde Stellung bezogen. „Die Dechant haben sich von der ander seyt [d.h. zum zweiten Fragenkatalog] ercleret, eß seyn die Kirchspels leut nicht so wol mitt ihrem pastoren wegen des neuen Catechismi und auch sonsten gewesen zu frieden. Dieweil man aberst verneme, daß unser g[nädiger] Herr wol druiber halten, werden sie sich gehorsamlich und fleißig da bey lassen erfinden.“⁸⁸ Der Sonneborner

⁸⁴ Nach ihr wurde laut Konsistorialprotokoll in Schwalenberg gefragt; StA Detmold, L 65, Nr. 37, p. 5^v.

⁸⁵ De mysterio coena docent, quod sumpto pane sumatur verum corpus et sanguis domini, modum commendant Deo; StA Detmold, L 65, Nr. 39, p. 40^r.

⁸⁶ Vgl. Neuser, Einführung (wie Anm. 27), S. 57-78.

⁸⁷ StA Detmold, L 65, Nr. 38, p. 28^r.

⁸⁸ StA Detmold, L 65, Nr. 38, p. 31^v.

Protest wurde bereits erwähnt und ebenso die Vorladung der Pfarrer und Dechen vor das Konsistorium in Brake.

Im Protokoll der Klasse Brake wird im gleichen Jahr neben der allgemeinen Bezeichnung „catechismus“ der Angersche Katechismus namentlich angeführt in Elbrinxen,⁸⁹ „nostra catechesis“ sei eingeführt in Hillentrup,⁹⁰ „Catechismus acceptirt er [der Pastor] gutwillig.“ (Falkenhagen).⁹¹ Der Angersche Katechismus muß gemeint sein, wenn der Schulmeister in Langenholzhausen im Jahr 1605 klagt, die Kinder würden nach Stimmen gehen „vielleicht wegen des Catechismi“. Luthers Katechismus wird in Sommersell, Blomberg und Donop genannt. Doch ist dies in allen Fällen tadelnd gemeint. Im Protokoll des Konsistoriums wird präzisiert, dem Pastor in Sommersell sei „der Catechismus frembt“; er habe ihn, d.h. Luthers Katechismus, fleißig eingeübt.⁹² In Blomberg werde noch „nach dem alten Cate[chismus]“ unterrichtet, ebenso in Donop.⁹³ Von einem Nebeneinander beider Katechismen kann keine Rede sein. Wenn es im Jahr 1604 von St. Johann in Lemgo heißt, Luthers Katechismus werde „orthodoxe explicirt“, dann betrifft dies den reformierten Superintendenten Happenus, der in Lemgo den Angerschen Katechismus nicht durchsetzen kann. Die Dechen berichten, es seien manchmal Katechumenen da, manchmal nicht.⁹⁴

Exemplare des Angerschen Katechismus von 1593 haben sich in Lippe nicht erhalten. Es gibt nur die handschriftlichen Exemplare der Söhne des Grafen, datiert 1598.⁹⁵ Der Katechismus⁹⁶ ist eine Bearbeitung des Heidelberger Katechismus. Es fehlt die Frage 1, und das Doppelgebot der Liebe (Frage 4) ist durch den Dekalog ersetzt. Außerdem ist die Auslegung des zweiten Artikels des Apostolikums gekürzt.⁹⁷

⁸⁹ Im Protokoll des Konsistoriums steht: Der Pastor „hab mit der gemein und jugendt primam partem es Catechismo examinirt.“ „3. Cate[chismus] werde gepredigt.“ Beschluß: „Pastor sol mitt ernst zum Cate[chismus] ermant werden.“ StA Detmold, L 65, Nr. 37, p. 4^v.

⁹⁰ Im Konsistorium wird protokolliert: „Catechismus werde gepredigt, hab dabei zugesagt, integrum decalogum ehister zufriedzufehren[?]“. StA Detmold, L 65, Nr. 37, p. 3^r.

⁹¹ Protokoll des Konsistoriums; StA Detmold, L 65, Nr. 37, p. 4^v.

⁹² StA Detmold, L 65, Nr. 37, p. 5^r.

⁹³ StA Detmold, L 65, Nr. 37, p. 6^r; 7^v.

⁹⁴ StA Detmold, L 65, Nr. 39, p. 87^v und 91^r.

⁹⁵ Hanns-Peter Fink, *Exercitia Latina. Vom Unterricht lippischer Junggrafen zur Zeit der Spätrenaissance, Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland*, Marburg 1991, S. 100 f.

⁹⁶ Nachdruck durch Matthias Freudenberg (Hg.), *Reformierte Katechismen aus drei Jahrhunderten*, Titz-Rödingen 2005, S. IX-XIII, 1-30.

⁹⁷ Es gibt noch eine Kurzfassung des Angerschen Katechismus in der Pfälzischen Kirchenordnung von 1601, die 22 Fragen, das heißt, eigentlich nur die fünf katechetischen Hauptstücke, umfasst. Johann Friedrich Gerhard Goeters druckt sie fälschlich unter der Überschrift „Heidelberger Katechismus“ ab, s. Sehling, *Kirchenordnungen* (wie

Nun ist die Feststellung wichtig, dass die Neuerungen in Lehre und Ritus nur teilweise auf den neuen Katechismus zurückgehen. Er enthält das Bilderverbot, das in den Gemeinden besondere Unruhe erregte, und legt die Art und Weise der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl fest. Das heißt: keine Ubiquität, keine Gegenwart in Brot und Wein, keine mündliche Nießung des Leibes und Bluts Christi, auch nicht durch die Ungläubigen. Die anderen Neuerungen richten sich nicht gegen den Katechismus, sondern gegen die lutherische Kirchenordnung von 1571.⁹⁸ Diese schreibt den Katechismus Luthers für die Jugendunterweisung am Sonntagmittag vor, den Exorzismus und das Kreuzschlagen bei der Taufe, die Nottaufe durch Laien, die Austeilung des Leibes und Blutes Christi durch Brot und Wein und die Nießung der Unwürdigen.⁹⁹ Kerzen auf dem Altar werden nicht erwähnt. Doch fehlt andererseits im Angerschen Katechismus die Frage 54 des Heidelberger Katechismus über die Erwählung.

Insgesamt gesehen ist weniger der Angersche Katechismus Gegenstand der Reformen als die Kirchenordnung von 1571. Diese spricht auch noch unvoreingenommen von „Messe“ und „Priestern“.¹⁰⁰ Sie wird korrigiert, aber nicht abgelöst, denn in ihr stehen die gottesdienstlichen Formulare und Gebete. Umgekehrt konnte auch der Angersche Katechismus von allen Pastoren ausgelegt werden, denn in den Heilsaussagen unterschied er sich nicht von dem Lutherschen. Warum sich viele Pastoren noch lange Zeit gegen Katechismuspredigt und Kinderexamen sträubten, bleibt unverständlich. Die konfessionellen Neuerungen können nicht alleine der Grund gewesen sein. Wahrscheinlich waren zuvor Katechismuspredigt und Kinderbefragung ganz aus der Übung gekommen.

f) Der Fall Lemgo

Die Auseinandersetzungen in Lemgo beginnen keineswegs erst im Jahr 1607. Die Gemeinden der Stadt wurden als einzige im Land von 1602 bis 1605 nicht visitiert. Die Lage war kompliziert. Machtpolitisch gesehen hatte der Rat der Stadt die Kirchenhoheit, während der Graf das landesherrliche Kirchenregiment beanspruchte unter Berufung auf den Augsburger Religionsfrieden von 1555 (*cuius regio, eius religio*). Nun lag die Kirche St. Johann

Anm. 45), S. 561-563, auch S. 547, Anm. 90. Zu der Kirchenordnung hätte auch der Angersche Katechismus gehört, doch fehlt er. Goeters erwähnt das Instruktionswerk ebd. S. 83, S. 85/86, S. 535, Anm. x-x, S. 536, Anm. y-y.

⁹⁸ Dreckmeier musste sich daher in seiner „Apologia“ aus dem Jahr 1606 insbesondere gegen die Abweichungen von der Kirchenordnung von 1571 verteidigen. Vgl. Haase, Erneuerungen (wie Anm. 82), S. 82-87.

⁹⁹ Landes-Verordnungen (wie Anm. 4), S. 46, 88, 90, 92, 123.

¹⁰⁰ Ebd., (wie Anm. 4), S. 79, 80, 86, 91.

vor den Toren der Stadt und unterstand daher nicht dem Magistrat. Als die Lemgoer sie 1590 wegen Baufälligkeit abbrechen, ließ sie der Graf aus gutem Grund neu erbauen. Denn zur Gemeinde gehörte in der Stadt die Franziskaner- oder Brüderkirche und etwa die Hälfte der Stadtbewohner.¹⁰¹ Der Graf hatte mit St. Johann ein Pfand für seine Interessen in Lemgo in der Hand. Die Protokolle verzeichnen regelmäßig, dass auch die Dechen der Brüderkirche nicht zur Visitation erschienen. Der Streik der Stadt liegt auf der Hand.

Zudem war der Pfarrer an St. Johann, Johannes Dreier, ein unnachgiebiger Lutheraner, dem die Stadtpfarrer sichtlich den Rücken stärkten. Die Dechen gaben im Jahr 1602 bei der Visitation an: „Zuvor hat her Johan [Dreier] zu den brudern gepredigt in der stadt des donnerdags, hat dieselbige transferirt auf den freitag und helt sie dar buten, das er also nu[?] nit mehr in der stadt predige. Sagen, es sei geschehen aus bedenke(n) des ministerii.“ Daraus geht eindeutig hervor, dass Dreier auf Betreiben der städtischen Pfarrerschaft die Wochenpredigten in der Brüderkirche aufgegeben hatte und nun nur noch vor der Stadt („buten“) in Sankt Johann predigte.¹⁰² Er gab damit eine wichtige Position für einen Konfessionswechsel in Lemgo auf. Da er taubstumm zu werden drohte, hatte das gräfliche Konsistorium einen guten Grund, ihm zu Pfingsten 1604 das Predigen (und alle Amtsgeschäfte) zu verbieten.¹⁰³ Der Superintendent Happenus wurde zum Vertreter bestimmt. Die Gemeinde St. Johann war nun reformiert. Happenus hat laut Protokoll die Predigt in der Brüderkirche wieder aufgenommen, wenngleich zunächst mit wenig Erfolg. Die Dechen erschienen auch jetzt auf Betreiben des Rats nicht zur Visitation. Das Machtproblem war nicht gelöst. Der Streit zwischen Graf Simon und der Stadt kam 1607 zum offenen Ausbruch.

g) Die Errichtung des reformierten Gymnasiums in Detmold im Jahr 1602

Sie ist ein weiterer Beweis, dass Graf Simon es mit der Einführung des Calvinismus ernst meinte. Für Pezel ist selbstverständlich, dass durch das Gymnasium reformierte Lehre vermittelt wird. Am 5. November 1601 schreibt er an den Grafen, dass er aus den Niederlanden um die Entsendung von Pastoren gebeten werde. Dort seien Universitäten und Schulen

¹⁰¹ Butterweck, Geschichte (wie Anm. 69), S. 461 f.; Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 30), S. 103, S. 178, Anm. 155.

¹⁰² Butterweck (wie Anm. 69), S. 462, nimmt fälschlich an, Dreier habe weiterhin in der Brüderkirche gepredigt.

¹⁰³ StA Detmold, L 65, Nr. 37, p. 2r.

verfallen. „Deswegen ich gerne vernommen, das Euer Gnaden, Ihren landen zum besten, aus Christlichem bedencken, eine fürnehme Schul oder Gymnasium zu Dittmolen anrichten zu lassen bedacht. Wunsche hierzu Eurer Gnaden, mitt herzen gluck und segen von dem Allmechtigen.“¹⁰⁴ An der Lateinschule waren sieben Lehrer angestellt.¹⁰⁵ Es wurden, offensichtlich wie in Lemgo,¹⁰⁶ Studien in den sieben freien Künsten, also das philosophische Vorstudium, angeboten. Es entsteht eine Parallele zu anderen reformierten Landesherren, die in Zerbst 1582, in Herborn 1584 und in Burgsteinfurt 1588 Hohe Schulen mit allen Fakultäten gründeten, um zu verhindern, dass der akademische Nachwuchs an katholischen und lutherischen Hochschulen ausgebildet wurde.

h) Die theologischen Disputationen

Die Konsistorialberatungen vom 28. Dezember 1604 enthalten die Notiz, der „Pastor [von Sommersell] sei la[n]gst nicht bei der Disputation gewesen, hette sich auch nicht entschuldigt.“¹⁰⁷ Gemeint ist die erste vom Grafen angesetzte Disputation vom 6. Juni 1604. Der Detmolder Superintendent Dreckmeier hatte „Theses theologicae de persona et officio Christi“ erstellt.¹⁰⁸ Entwickelt wurde darin die Lehre von den zwei Naturen Christi, die Grundlage des reformierten Verständnisses der Gegenwart Christi im Abendmahl ist und die die Ubiquität des Leibes und Blutes Christi ausschließt. Verbunden damit wird die Anselmsche Satisfaktionslehre (wahrer Gott und wahrer Mensch), wie sie der Heidelberger Katechismus in den Fragen 15 bis 18 und der Angersche Katechismus in den Fragen 44 bis 46 entwickelt. Hinzu kommt die Lehre vom dreifachen Amt Christi (Prophet, Hoherpriester, König) aus dem Heidelberger Katechismus, Frage 31, und aus dem Angerschen Katechismus, Frage 48 bis 51. Ob es unter den Anwesenden wirklich zu einer Disputation kam, ist unbekannt.

¹⁰⁴ StA Detmold, L 16, P, p. 23.

¹⁰⁵ Falkmann, Beiträge 5 (wie Anm. 64), S. 314.

¹⁰⁶ August Falkmann, Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Lippe aus archivalischen Quellen, Bd. 4. Graf Simon VI. zur Lippe und seine Zeit. Zweite Periode von 1579 bis ungefähr 1596, Lemgo/Detmold 1882, S. 168.

¹⁰⁷ StA Detmold, L 65 Nr. 37, p. 28^v.

¹⁰⁸ Vgl. Haase, Erneuerung (wie Anm. 82), S. 89-91, 249-252 (Text).

3. Die Abendmahlsfeier nach reformiertem Kultus im Jahr 1605

Warum erfolgte dieses öffentliche Bekenntnis so spät? Die Gründe sind nicht beweisbar, sollen aber doch erwogen werden. Schilling stellt die entsprechenden Daten für andere reformierte Grafen und Fürsten zusammen.¹⁰⁹ Deren Abendmahlsfeiern bilden immer den Anfang der Reformen, nicht aber die lippische. Es gab sicherlich politische Gründe für die Demonstration im Jahr 1605. Als kaiserlicher Rat musste Simon VI. Rücksichten nehmen. Gewichtiger ist: 1604 erlitten die Protestanten in Höxter eine entscheidende Niederlage durch den Landesherrn, den Abt von Corvey. Die evangelischen Gemeinden im Stiftsgebiet wurden rekatholisiert, aufgenommen Amelunxen und Bruchhausen.¹¹⁰ Im gleichen Jahr belagerte der Bischof von Paderborn seine Bischofsstadt und nahm sie ein. Der evangelische Bürgermeister von Paderborn, Wichart, wurde gevierteilt und die evangelische Gemeinde geschlossen.¹¹¹ Graf Simon musste nun keine Rücksichtnahme mehr auf die evangelische Bewegung in der Nachbarschaft üben. Ihr war durch konfessionelles Wohlverhalten nicht mehr zu helfen. Wiederholt ist die Meinung vertreten worden, Graf Simon habe den Übergang zum Reformiertentum möglichst unauffällig durchführen wollen. Doch sprechen viele Fakten dagegen. Die Visitationen von 1602 bis 1605 waren vielmehr nur begrenzt erfolgreich. Viele Pastoren schoben Katechismuspredigt und Kinderexamen immer wieder hinaus, obwohl sie Besserung versprochen. Lag der Widerstand bei den Pastoren oder bei den Gemeinden? Schilling nennt die Zahl von zehn Pastoren, die nach 1605 entlassen wurden.¹¹² Dies ist eine hohe Zahl. Doch ist zu fragen: Wollten sie das Luthertum nicht aufgeben oder konnten sie sich in ihren Gemeinden nicht durchsetzen? Mir scheint der Widerstand in den Gemeinden für das nur langsame Voranschreiten der Reformen verantwortlich zu sein. Der Widerstand in Sonneborn und Sommersell wurde schon genannt. In Lemgo-St. Johann wurde er vom Konsistorium 1604 beendet. In Blomberg beanstandeten die Dechen, dass der Pastor keinen langen Rock trüge; man könne ihn vom gemeinen Volk nicht unterscheiden. In Falkenhagen beanstandeten sie die Neuerungen bei Taufen und Abendmahlsfeiern, auch lasse der Pastor die Ermahnung vor dem Abendmahl aus. In Alverdisen bemängelten sie,

¹⁰⁹ Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 69), S.183, Anm. 183.

¹¹⁰ August Falkmann, Beiträge 6 (wie Anm. 64), S. 165-172; Robert Stupperich, Westfälische Reformationsgeschichte. Historischer Überblick und theologische Einordnung, BwFKG 9, Bielefeld 1993, S.173 f.

¹¹¹ Falkmann, Beiträge 6 (wie Anm. 110), (wie Anm. 64), S. 172-178. Der Paderborner Pfarrer Tünnecken erhielt eine Anstellung in Blomberg.

¹¹² Schilling, Konfessionskonflikte (wie Anm. 69), S. 181.

der Pastor gehe nicht mehr in der vorigen Weise (feierlich) zum Altar. In Lemgo-St. Johann hatte Pfarrer Happenus die Orgel nicht mehr spielen lassen. Diese Klagen in den Visitationsprotokollen dürften mehr als nur Einzelfälle gewesen sein.

Offensichtlich hat Simon VI. durch die Abendmahlsfeier der Grafenfamilie ein Zeichen setzen wollen. Von nun an griff er bei den Reformen scharf durch. Der Übergang Lippes zum Reformiertentum verlief deutlich in zwei Phasen, einer langsam voranschreitenden und einer energisch betriebenen.

Es folgen die Anlagen 1 bis 3

Die Quellen der Visitationsprotokolle und Konsistorial- beratungen 1602 bis 1605 im Staatsarchiv Detmold

Visitationen

L 65 Nr. 38 (p. 1-18)
Kirchen Visitation der embter
Varnholt und Sternberg Anno
1602 angefangen

| | |
|-------------|------------|
| Langenholz- | |
| hausen | 12. August |
| Talle | 13. August |
| Hohenhausen | 13. August |
| Lüdenhausen | 13. August |
| Barntrup | 17. August |
| Sonneborn | |
| Bega | 20. August |
| Bösingfeld | 24. August |
| Almena | 26. August |
| Silixen | 26. August |
| Alverdissen | |

L 65 Nr. 39 (p. 29-29)

Kirchen visitation
von anno 1602

| | |
|-------------|--------------|
| Brake | 16. Oktober |
| Lemgo/ | |
| St. Johann | 21. Oktober |
| Hillentrup | 25. Oktober |
| Cappel | 9. November |
| Donop | 10. November |
| Blomberg | 15. November |
| Reelkirchen | 16. November |

Konsistorium

| | |
|---------------------|--------------|
| Wöbbel | 17. November |
| Schwalenberg | 30. November |
| Sommersell | |
| [bei Marienmünster] | |
| | 2. Dezember |
| Falkenhagen | 3. Dezember |
| Elbrinxen | 3. Dezember |

L 65 Nr. 39 (p. 30-59)

Continuatio der Kirchen visitation von anno **1603** den 15 Septem-b[ris] zu Elbrinxen

| | |
|-----------------|---------------|
| Elbrinxen | 15. September |
| Falkenhagen | 16. September |
| Sommersell | 6. Oktober |
| Schwalenberg | 7. Oktober |
| Blomberg | 2. November |
| Wöbbel | 3. November |
| Reelkirchen | 4. November |
| Donop | 17. November |
| Cappel | 18. November |
| Brake | 30. November |
| Hillentrup | 1. Dezember |
| Lemgo St.Johann | 2. Dezember |

L 65 Nr. 38 (p. 20-34)

Continuatio der Kirchen visitation der Ambter Varnholtz und Sternberg anno **1603**

L 65 Nr. 37 (p. 1-9a)

Actum Brake an 19. Martij **1604** praesentia [...] Herr Graf Simons des [gestr.: Jüngern] Elttern und Simon deß Jüngern Graf und Edler Herr zu Lippe p[erge], Herrn Jobsten Schneidwindt, Cantzlers, Erw[ürden] Henices Dreckhmeiers, Superintendentis, Herr Henices Plaßman, Hoff Predigern, und Erw[ürden] Johannis Happeni, Pfarrherrn In St. Johann p[erge]

| | |
|---------------------|--------------|
| Brake in St. Johann | + Beratungen |
| Brake | + Beratungen |
| Hillentrup | + Beratungen |
| Elbrinxen | + Beratungen |
| Falkenhagen | + Beratungen |
| Sommersell | + Beratungen |
| Schwalenberg | + Beratungen |
| Blomberg | + Beratungen |
| Wöbbel | + Beratungen |
| Reelkirchen | + Beratungen |
| Donop | + Beratungen |
| Cappel | + Beratungen |

L 65 Nr. 37 (p. 9b-13)

Actum 25. Martij [**1604**] Zu Brake Der Canzlerj Beiseins, Herrns Canzler Schneidew[ind], Erw[ürden] Herr Dreckh[meier]: Herr Henrich Plaßman, Hoffpredigers, und

[Lemgo St. Johann fehlt]

| | |
|------------------|----------|
| Lüdenhausen | 19. Juli |
| Hohenhausen | 20. Juli |
| Talle | 21. Juli |
| Langenholzhausen | 26. Juli |
| Silixen | 27. Juli |
| Almena | 28. Juli |

Amt Sternberg

| | |
|-------------|------------|
| Barntrup | 5. August |
| Bega | 7. August |
| Sonneborn | 12. August |
| Bösingfeld | 14. August |
| Alverdissen | |

M[agisters] Johans Happenii,
Pfarrhern In St. Johans

St. Johann

Erw[ürden] M[agister] Johannsen
Happenii gehalttener Visitation
Relatio.

Brakhe am 17 Aprilis 1604

presentib[us] Comitib[us] D[omi-
no] B[...] Simone, Ottone et Her-
mano de Lippia, Erw[ürden] M[a-
gister] Henrich Dreckhmeyers
D[omino] Schneidewints, Plaß-
mans, des Herrn Graff Predigers.

| | |
|-----------------------|--------------|
| Lüdenhausen | + Beratungen |
| Hohenhausen | + Beratungen |
| Talle | + Beratungen |
| Langenholz- Hausen | + Beratungen |
| Silixen | + Beratungen |
| Almena | + Beratungen |

Amt Sternberg

| | |
|-------------|--------------|
| Barntrup | |
| Bega | + Beratungen |
| Sonneborn | + Beratungen |
| Bösingfeld | + Beratungen |
| Alverdissen | + Beratungen |

L 65 Nr. 37 (p. 13-20a)

Anno 1604 am 13 Junij

Eren Henrichens Dreckhmeyers,
Sup[er]intendenten, gehaltene Visi-
tation Relation

| | |
|-----------|--------------|
| Salzuflen | + Beratungen |
| Schötmar | + Beratungen |
| Lage | + Beratungen |
| Heiden | + Beratungen |

L 65 Nr. 38 (p. 35-47)

[48a] Die Visitation
im Jar 1604.

Talle
Hohenhausen
Langenholzhausen
Lüdenhausen
Almena
Silixen

Bega
Sonneborn
Barrtrup
Bösingfeld
Alverdissen

L 65 Nr. 39 (p. 60-84)

Continuatio der Kirche visitation
1604
Lemgo St. Johann 30. August

Stapelage + Beratungen
Oerlinghausen + Beratungen
Horn + Beratungen
Otschlangen + Beratungen
Lipperode
Cappel in Closter + Beratungen
Heiligenkirchen + Beratungen
Detmold + Beratungen

L 65 Nr. 37 (p. 20b-24)

Eren M[agistri] Happeni Visitations
Relatio presentis Herrn Simons
Herrn Hermans und Herrn Otten
der Jungern zu Brake und Edler
Herrn Inde Lippe p[er]ge], Osterlach
[...] Kerßenbruch, D[ominus]
Schneidew[inds], Superin-t[endent]
Dreckmeyers und Herrn Teffper-
dings,
Brakhe am 4 Septemb[ris] Anno
1604

Talle + Marginalien
Hohenhausen
Langenholzhausen + Beschlüsse
Lüdenhausen + Beschlüsse
Almena + Beschlüsse
Silixen

Amt Sternberg

Bega + Beschlüsse
Sonneborn + Beschlüsse
Barrtrup + Beschlüsse
Bösingfeld + Beschlüsse
Alverdissen + Beschlüsse

L 65 Nr. 37 (p. 25-31b)

Actum am 28 Decemb[er] 1604
Kirchspiel St. Johann, Beratungen

| | |
|--------------|---------------|
| Brake | 7. September |
| Hillentrup | 13. September |
| Elbrinxen | 25. September |
| Falkenhagen | 26. September |
| Sommersell | 2. Oktober |
| Schwalenberg | 3. Oktober |
| Donop | 29. Oktober |
| Cappel | 30. Oktober |
| Reelkirchen | 31. Oktober |
| Wöbbel | 1. November |
| Blomberg | 2. November |

| | |
|--------------|--------------|
| Brake | + Beratungen |
| Hillentrup | + Beratungen |
| Elbrinxen | + Beratungen |
| Falkenhagen | + Beratungen |
| Sommersell | + Beratungen |
| Schwalenberg | + Beratungen |
| Donop | + Beratungen |
| Cappel | + Beratungen |
| Reelkirchen | |
| Wöbbel | + Beratungen |
| Blomberg | + Beratungen |

L 65 Nr. 37 (p. 31b-36)

Actum am 27 Junij 1605
Herrn Henrich Dreckhmeyers
gehaltenen Visitations Relation

| | |
|-----------------|---------------|
| Schötmar | + Beratungen |
| Salzufflen | + Beratungen |
| Lage | + Beratungen |
| Heiden | + Beratungen |
| Heiligenkirchen | + Beratungen |
| Meinberg | + Marginalien |
| Horn | + Beratungen |
| Ostschlangen | + Beratungen |
| Stapelage | + Beratungen |
| Oerlinghausen | + Beratungen |
| Lipperode | |
| Cappel | + Beratungen |
| Detmold | + Beratungen |

L 65 Nr. 38 (p. 47a-66)

Continuatio visitationis
Anno 1605 4 Junii

Im Amt Varenholz

| | |
|-------------------|----------|
| Lüdenhausen | |
| [54b Hohenhausen] | |
| Talle | 18. Juni |
| Langenholzhausen | 16. Juli |
| Hohenhausen | |

Am 17. Julij Anno 1605 sind vor-
besagte Abscheide ex[s]equirt wor-
den.

Silixen
Almena

Im Amt Sternberg

Barntrup
Sonneborn
Bega
Bösingfeld
Alverdissen
Es woll der Herr Superintendent im
Consistorio folgender poste ge-
dencken

L 65 Nr. 39 (p. 85-108)

Visitatio der Kirchen anno 1605

| | |
|--------------|---------------|
| Brake | 11. Oktober |
| St. Johann | 17. Oktober |
| Hillentrup | 31. [Oktober] |
| Wöbbel | 12. November |
| Blomberg | 13. November |
| Donop | 14. November |
| Reelkirchen | 20. November |
| Sommersell | 24. November |
| Schwalenberg | 27. November |
| Falkenhagen | 28. November |
| Elbrinxen | 29. November |

Die Visitationsprotokolle von 1602 bis 1605

Der Satzanfang und die Namen der Personen und Orte beginnen immer mit großen Buchstaben. V und J werden nach Lautwert wiedergegeben, also als v und j oder u und i. Wenn ein Wort unleserlich ist, steht das Zeichen [...]. Die Namen der Pastoren entstammen Wilhelm Butterweck, Die Geschichte der Lippischen Landeskirche, Schötmar 1926. Da es kein Lexikon der lippischen Mundart gibt, ist auf Erläuterungen schwerverständlicher Begriffe verzichtet.

[1^r] **Kirchen Visitation der embter Varnholtz und Sternberg
Anno 1602 angefangen.**

[2^r] **Zu Langenholtzhausen 12. Augusti**

Der mangel auf folgende articul[i]

3. Der Catechismus werd wol fleissig gelehret, die zuhoerer aberst seyn zu der zeit gantz unfleissig, und die beampten selbs sich, alsdenn nichts wer, wenig lassen sehen.
5. Der junge kuister, wie auch der schulmeister seyn etwz nachlessig in ihrem ampte. Der schulmeister meine, Friderico, dem Amtman, der die schule bestellet, gebuire der vornembste gehorsam.
6. Herman Brandes seligen zu Caldorff seyn tochter hat einen ehebruch begangen mit einem im stift Minden, genant zur Mölen. Und hat ohn ansprache des pastoren, Herrn Moritzen [Freund], das kindt gegn Exter gesandt. Von Herrn Arndte, dem pastoren daselbst, es tauffen lassen. Die hurerey gehe auch in zwange, insonderheit im torff Stemme, die vor [2^v]nembsten hurer seyn balt die munche aus dem kloster Mölenbek, die vögte wissen sonsten am besten die namen.
Es sey wol da wucherer, wilche nicht wol können werden angeben, die weil sie mit dem wucher seyn inheimich.
7. Michel Jsche unterm Ulenbringk zu Stemme sey ein segenersche.
9. Fridericus, der amtman zum Varenholtze, sey lang zue Langenholtzhausen nicht zum nachtmal gewesen u[nd] comunicere zu Lüdenhausen bey Herrn Jacob.
10. Das fluchen sey gar gemeine.
12. Es sey wol mangel zwischen eheleuten gewesen, der sey gebessert.

13. Von ungehorsamen kindern sey gissung und etwas geschreyes, man koenne nichts gewisses angeben.
 15. Etzliche ziehen ab von der kirchen lenderey und machen garten draus, daruiber wirdt dem pastoren am zehent entzogen.
- [3^r] Da ohn das mitt dem zehent sehr untrewlich werd gehandelt, und hab vorhin keiner seyn getrede weggenommen, er hette denn des pastoren willen. Und claget der pastor bey namen an die Brandeschen, wilche ihm mit gewalt den zehent vor behalte.
16. Mit der bezalung, deren sich die dechant annemen, gehe es schwer zu, und halten an die dechant umb ein besonders aufsehent und zwang.
 18. Es sey ein einheilger consent gewesen der kirchspils leute wegen des neuen pfarrhauses, nu sollte allermassen mit dem gebew werden voll anzogen, dissentieren sie, und da die kirche nicht hab viel zum besten, können sie ubel vortkommen.

[Auf der andern puncta]

16. Der armen ihre geringschetzige renthe seyn so sparsan zu samlen, daß es viel unraths gebe, muichten wol gerne sehen, daß bey weinig personen ihre geltchen wer deponiret.

[3^v] **Zur Talle 13. Augusti.**

3. Wegen des Catechismi, so des sontags auf den nachmittag und des freytags wird gepredigt, seyn beid, jung und alt, sehr unfleissig. Begeben sich des sontags zu der zeit vielmehr zum sauffen und tantzen. Da von auch die vögte nicht außgenommen.
 5. Mit den dechant ist Herr Stephan [Jacobi] nicht zufrieden, daß sie das kirchenholtz ohn seinen willen abhawen.
 6. Das gemeine geruicht gebe an, daß Hans Eikenmeyer ein verhurter bube sey.
Daß der Witte zu Bruintorp 2 weseken hab beschlafen. Herr Stephan helt an auf die schandbusse.
Der wucher sey ein behend werck, daß er nicht wol könne werden uberzeuget.
- [4^r] 7. Mit der zauberei sey es schwer etwes [...] zu offenbaren. Sonsten, wann Ilsche auff dem Brincke, die crystalenkuckersche, wurd scharff examiniret, sollte sie wol auf ihres geleichen consorten anweisung geben.
8. Des spatzierends unter den ceremonien und predigten geschehe gar viel. Darauf kein oder wenig aufsehens geschehe.

9. Der alte Hans Eikenmejer, Herman Cröger, Hans Dubber noch des Herren nachtmal noch die predigte bald besuchen.
Das chreistliche leebent sey zu suchen.
10. Das fluchen bey leiden und wunden sey so gemeine, daß auch die aufseher damit nicht schoven.
11. Der Jlschen auf dem Brincke ihr sohn hat seynem pfarrer gedrawet, er wol ihm etwes sehen lassen.
- [4^v] 13. Henrichs zu Martrup seyn sohne, Hans, sey ein aufköcher und ungehorsames kindt.
14. Die schule könne nicht wol da werden gehalten.
16. Hans und Henrich im Hagen seyn an jerlichen aufkumbsten oder zehent khorn uber die 50. thaler seyn schuldig, und wo kein ander radt da wider gebraucht werde, [*am Rande: oder find*] seys zubesorgen, daß Herr Stephan eins mit dem andern muiß entrathen. Daß der Grosse Bartelt und Drees, seyn nachtbar, auff die feste die gebuir bey der kirchen gewönlich nicht wollen geben.
Die dechent clagen, daß sie ubel werden bezalet, die gemeine an-manung und pfandung wol nit helffen, suchen an umb ein bessers.
- [5^r] 16. Der kirchen gebaw, und predigers behausung, mit etlichen scheunen und stellen haben mangel, wilche die Dechant wollen bessern. Der kirchoff werd zum khu oder kelber kampf vom kuister gemacht, wider des predigers willen.
Da bey angehenckt, daß Herr Stephan groß uberlap geschehe auf seiner gewalt, von gensen, enten, huinern, schweinen und schaffen, wilche alle ohn besondern schaden nicht wol können alda gehalten werden.
Clagt, daß ihm die zeune beid beim hofe und auf dem felde schentlich zubrochen und weggetragen werden.
- [19.] Die armen gehen nicht fleissig zur kirchen.

[5^v]

Zu Hodenhausen 13. Aug[usti]¹

6. Herman Hancke, Lucas sone, und Herman Sanderman zu Selhausen werden verdecchtig gehalten wegen wuchers.
7. Herman Hancke, dechan, helt Negger-Anneken verdecchtig wegen einer khu, der zaubereie.
Die zu Hodenhausen haben eine abergeleubische weise, daß sie am tage Johannis flöcker flechen auf das land, daß der meldaw und ander unrath werd abgeweret. Der pastor verbiets, varen gleichwo vorth.

¹ Pastor ist Henrich Mandelsloh (Mandelsen).

8. 9. Der alte Auerhans in Talbeke verseumet kirchgang und nachtmal. Und sonsten werden auch ander unfleissig befunden.
10. Daß des fluchens so viel geschehe, komme da viel von her, daß es selten gewrogt werde.
- [6^r] 12. Marten Bunte leebe in der ehe und sonsten gar ergerlich.
16. Herke Dalbeke mit den kirchzinsen bleibt bald gantz zu ruikken, wie auch andre sein sehr verseumern, haben frist begeret biß zum niegen.
17. Es sey wol kirchenland verbeutet worden, gleichwol mit vorteil der kirchen, und vorwissen und willen der ambleuth.

[Auf der andern puncta]

8. Unter den ceremonien und predigten geschehe viel ergerlichs in den kruißen auch auf dem kirchoff mit spatzieren und unnutzem geschwetze.
16. Item mit der bezalung bey die kirchen gehörig geschehe viel unraths und verweilung, und dieweil den schuldeners auf ihr anhaltent biß zum niegen ist nachgeben worden, und sie oder ihrer etzliche alßdann nicht muichten gelauben halten. Wolte doch unse genediger Herr mit grösserm ernste sie einhalten.

[6^v]

Zu Luidenhausen. 13. Aug[usti]

6. Herman Richter, Herman Werderman und sein hausfrau lassen noch nicht genochsam sehen fruchten wahrer busse.
Es gebe groß unraths wegen gelts zuthun in lenderey, daß es auch unserm g[nädigen] Herrn mit grossen schaden gebe.
7. Eine genant Salome werde der zauberei und segeness verdecktig gehalten.
8. Luidecke Kramer sey lange nicht zum tische des Herrn gewesen.
15. Es sey die sache mit sodigen Hagedornes hofe, und dessen zugehoerigen dingen als weinkauf, zinsen, zehent, fleischzehent lang vor die handt genommen worden, aber noch nicht gebracht zum ende. Bittet nochmals undertenig der pastor [Jakob Cato], daß unser g[nädiger] Herre in solchen kirchensachen wolt thun das beste und sie zum end befurdern helffen.
- [7^r] Und es gesche dem pastoren mit dem zehent groß unrecht, dieweil etzliche zuruigk kommen, etzliche viel ihr khorn vor rechter leberung des zehnts wegnehmen. Da doch des pastoren seyn unterhalt vornemlich am zehnt gelegen.
Meyer Jürgen zu Bamenhausen, dieweil bey seinem bruder die schulden gewesen, mit wilchen er der kirchen verhafft, muichte wol gerne mittel sehen, damit uns[erm] g[nädigen] Herrn seyne guiter sulches hofes nicht

zu viel verschmelert wurden, und gleichwol auch die kirche etwz von dem iren bekomme.

Barthold Schröder (koeter) wol dem Köster seyn gewönlichs und zugehörig scheffel habern nicht zalen.

[7^v]

Zu Barntorff 17. Aug[usti]

3. Der pastor [Justus Christianus] hab sich wol in Catechismus alß andern predigten verhalten. Die kinderfrag wol er hinfurter mehr in acht nemen.
6. Öffentlicher wucherer seyn nicht wol anzugeben, behalben der jud, der sey extra ecclesiam.
8. Der junckher Carssenbroch sey mit seinem gesind etwes nachlessig gewesen, verholt und werd sich darin besser verhalten.
Der drost Labelitz sey nitt allein vor sein person sehr trech, beid zun sontages und wochentlichen predigen, Sondern halte auch seyn gesinde da von. Daß er auch den koch, do er auff dem sontag den kumbst unter der predigte nicht wolt behacken, hab ubel tractiret.
- [8^r] Sol sich gotteslesterlich (doch er verleugnes) neben gemeinen fluchen und creutzigen hab lassen hoeren.
9. Etzliche seyn mit entfengniß des heil[igen] nachtmals verseumern gewesen, haben nu bereitz angefangen sich zu bessern.
10. Fluchen wie oben.
15. Mit einer hove landes, deren der Cassenbröcher gebrauchen, sey noch etwas mangels.
17. Der pastor gisset, es sey wol mit dem kirchenlande eine beuth geschehen. Doch mit der kirchen beste. [Am Rand: Adn[otatio]] Es seyn etliche schuldener, wilche angelobet gegn das niege sich recht einzustellen. Wo es aber nicht geschehe, bitten die dechan, unser g[nädiger] Herr wolle die handt ihnen reichen.
18. Mit den armen werds ordentlich und wol gehalten. 25 th[aler] von 500.

[Auf der andern puncta]

Der kuister und schulmeister klagen, daß ihnen [gestr.: von] aus uns[ers] g[nädigen] Herrn höltzung sey etlich holtz zur feurung gefolgt. Werd inen nu geweiget.

6. Tönies der Kleine, Henrich Nolten seyn dochter Brethe im Ulendahle, bruder und schwester kinder, da der theter ein [*gestr.*: ehebruch] ehewe hat, haben ehewebruch und bluthschande begangen, sein entlauffen.
7. Michels des deichgrebers sein hausfrawe wird begisset, daß sie mit ihrer schwester (denn sie sein beid vol aberglaubens) seyn zu Leuertorff in der herrschaft Aldenburg² gewesen, und haben alda dem Patroclo, dem abgott, geopfert, und den geehret.
19. Der baurrichter Johann Pulß sey nicht so fleissig zum gehör gotliches worts und niessung des heiligen nachtmals, alß daß er viel gesparze und disputires mache eines stuhls in der kirchen, zu wilchern er nicht sey verursacht.
Der pastor Herr Matthias [Koch], dieweil er hohes und gebrechliches alters ist und seinen pastorat wird resigniren, [9^r] bittet er undertenig, unse[r] g[nädiger] Herr wolle doch seinen fleissigen und trewen dienst nu an die funfzig jar genedich ansehen und ihme mit einem unterhalt (sein leeben werd wol nicht lang weren) seyn behilfflich, daß wol er umb sein genad derselben lieben gemahlinnen, Junge Herren und frowlein mit seinem embsigen gebett zu Gott widerumb verschulden.

In den andern articulen

11. Herman Pulß, kruiger, Arnd Wichman haben am capital bey die kirchen gehörigs geldes
13. thaler, syn seumich zu bezalen die zinse.
14. Das pfarrhaus mus notwendig new werden gebawet.
16. Die kirche hab nichts vor die armen zu entrathen. Die dechan clagen, daß etlich gelt von seligen Johan Portenberg, so zu Wirborg vom fall dem todt bekommen, [9^v] bey ihre kirchen gegeben, dessen zu Alverdiß 3. thaler bey der sal[igen] Götterschen, 7. bey Henrich Schluhen, seyn ubel da mit verwarm. Dieweil die Göttersche weinig nachgelassen, Schluhe allein auf die zinse zugeben sich berufe.
Der kuister beclagt sich, daß er nicht mehr wie vor der schule mit leeben könne und deßhalben sich nit erhalten. Bittet, ihm muige am orth, da wandnyes dem pastoren, ihm zu 2. schefeln kornes von der gemeinen hode werd zugewiesen, oder wo sonsten von werd gedienet.

² Gesamtherrschaft Oldenburg bei Marienmünster.

3. Der pastor [Johann Staperfenne] hats wol trew fleissig mit der kinderfrag vorgenommen, hats aber nicht dahin noch her Zeitt bringen können, wie er wol gerne wollte, verhoff die visitation sol besserung schaffen.
6. Unzucht sey vorhin gegangen, wilche civiliter und nicht ecclesiastice sey gestraffet worden.

Der wucher hab alda grossen schaden gethan, und thus noch. Die wuchere aber seyn damit alzu verborgen. Der pastor meinet, wenn man mit fleiße und ernste verneine, wo her die verstreckung in die Meyerhove were geschehen, wurden die wucherer wol werden an tag geben. Alß zum exempel mit Hans Ditmansen zu Sommersellen, Herman Albert zu Betzen, Henrich Schaken zu Hunfelde, Berndt Nolting, Rem Johan, Schluhen zu Bege, Cord Alteroggen zu Sibbentorff etc. Herm[ann] Nolting.

[10^v] 7. Herman Cöter zur Vermbke wirdt verdecktig gehalten wegen segensprechens. Kan auf der tadt nicht werden betroffen.

8. Mit der wochenpredigte seyn die zuhoerer seumich.
9. Der schmidt zu Bege mit seinem gantzen gesinde visitiret nicht die kirchen, ist auch lang nicht zum tisch des Herren gewesen. Jurgen Schröder zu Bege leßt sich auch selten in der kirchen sehen. Im gleichen Bödeke auff dem Rade, Jm [gleichen] Hans Ditmarse der meyer, und Hans Ditmarse der cötter zu Sommersellen des Herren nachtmal nicht besuchen. Item Cordt Nolting zu Hunfelde, Herman Scheper zu Betzen.

Herman Cruiger der baurrichter, Amelung Sandergelt zu Wendlinghaus nachlessig mit dem kirchgang.

[11^r] 10. Fluch selten gewrogt.

12. Johan Luitteke zu Varmbke sol mit seiner hausprawen in uneinigkeit leben, essen nicht zusammen, wie gesagt werde.
14. Daß keine schule da, kom viel daher, daß nicht auf die kinderfrag sey mer worden gehalten.
16. Es clagen beid prediger, dechan und andre semplich und besonders, daß in der kirchenbezalung uber 200 thaler zuruigk stehen, muigssen von andern zu itzigem kirchgebew mit schaden gelt lehen. Bitten, unser G[nädiger] Herr wol ein ernstlich einsehend thun lassen, damit sulchs werd gebessert.

Auf dei andern articul

12. Ein bent sey geschehen zwischen den Barntorffschen und Begeschen, mit

der kirchen vorteil zu Bege und mit vorwiss[en] und willen uns[ers] G[nädigen] Herrn.

16. Die armen haben allein des armenbeutels zu geniessen.

[11^v]

Zum Bösingfelde 24. Augusti

6. Es haben da etzliche hurerey getrieben, haben aberst civiliter gebuisset. Simon Pape im Heinbröken Brake wird vor einen wucherer gehalten, daß er von 20 thalern 2 neme zu wucher. Viel ergerniße richten an mit sauffen Berke Kleindik, Lips Mitdeley und Frantz Harde.
7. Cordt Hageman gehe mit wickerey umb. Item Mary Dröge, alß mitt dem fahren zu segnen.
8. Unter der predigte geschehe bißweilen unrath mitt sauffen. Der vogt solte billig sulchs mehr anbringen.
9. Etzliche bleiben vom tisch des Herren wegen Rechtssachen; wo sie jegen Michaelis sich nit einstellen, wol sie der pastor [Anton Thospann] angeben.
10. Die vögte solten das fluchen billig mehr in acht nemen.
11. Sivert Heybrok, Lips Bicker, seyn dem pastor und seiner hausprawen sehr beschwerlich gewesen, do er die zerung wegen das pfluigens geben hat. Seyn aberst dem drosten Joh[ann] von Ossen angeben.
12. Henrich Vottharp, schneider, leebe mit seiner hausprawen in uneinigkeit, thu ihr kein hilffe, item.
16. Es seyn etzliche in gebuirlicher verrichtung dem pastoren widerspenstig und verseumern; wol sie nach merer ermanung, und kein besserung folgt, angeben.
18. Das new pfarrhauß werd nicht verdan mit granachern bencken und andern dingen verfertigt, daß auch etws wider dran verfalle. So mit der scheunen und stallung.

[12^v]

Auf die andern articul.

11. Die renthe da seyn gar geringe: wann sie sich aberst untereinander schaetzen wegen des kirchengebews, seyn etzliche ihrer sehr unwillig zur beylage. Da doch das kirchspil von andern gelehet und viel und hart wird gemanet. Die zur Boltbeke wollen insonderheit nicht bezalen, Der Ambtman da hab wol synen fleiß verheissen, es werd aberst nichts drauß. Die kirche und thurm seyn bawnfellig, daß man lemen wandages dar zu hat gebrauchet, bedurffen besserung und geldes.
12. Ein hopffengarte (das er undienlich) ist vom pfarhause vor 20 thaler

vorlangst verkauft worden, wilche bey dem pastoren seyn, und sollen bey der pfar verbleiben.

[13^r]

Almena 26. Aug[usti]

3. Neben dem Catechismo, wilchen der pastor [Johann zur Hardt] des son- tags des morgens predigt, wol er auch die kinderfrag den nachmittag vor die handt nemen.

6. Ilscher Nolting auf der Exter, des Hillekers, des baurrichters schwester, hade sich von dreyen unchristlich beschlafen lassen.

Andre, so das laster der unzucht haben begangen, seyn gemeinlich dar- nach in die ehe geraten.

Der kruiger sey wegen wuchers etwz verdechtig, als daß er 3. schöffel gersten vor 2. neme.

7. Anneke Ungluigk werd vor ein zaubersche gehalten. Item des grossaen Jobsts (schmids) Weib. Item Köstersche. Item die Mollersche. Item die an- der Schniedesche. Diese alle lassen sich nit viel zum nachtmal finden. Es lasse sich mit ihnen ansehen, alß wann sie wie hunde nach des Herren nachtmal schnapften. Sollen getantzen haben.

[13^v] Herman Dröge ein planeten leser sol den pastoren haben bestolen. Slucht Juicke sol segen sprechen wih man sage, genochsam praetaviren, daß mans nicht nachsage.

Herman Grothe auf dem Solle hab wegen geltgrabens (das zu suchen) grossen schaden erlitten.

8. 9. Cordt Brandt, taglöner, der sonsten die wochen uber gewaltig arbeite, gehe des Sontags nicht in die kirchen, lig viel mehr balt biß zu mittage auf dem bette. Brauche nicht das Nachtmals. Das weib dem balt geleich.

Herman Werdemann und seyn fraw seyn in raumer zeitt nicht zum tisch des Herren gewesen, gehen nimmer oder selten in die kirchen, nemen auf die zeitt vielmehr etwas anders vor. Nun er kranck sey, halt er an, daß man zu ihm inß haus komme und ihm das Sacrament reiche.

[14^r] 10. Der Anneke Ungluigks ihr hauß (da bey der pastor einen kampff habe) sei stetz vol des fluchens.

12. Berndt Nuilmeyer leebe mitt seinem weibe in uneinigkeit, wilchs im sey gewesen entlauffen, sey verdechtig mitt andern schandt zu treiben.

14. Der Kruiger hab vor dreyen jaren, da die pest grassirte, bey die schule da 20. Thaler geben, zu denen von 9. jaren zinse seyn bey dem saligen kuister deponirt gewesen. Dier weil man sich nu an dessen nachgelasse- nem hause könd erhalten, halte der itzige junge Kruiger mit worten die exactoren auff, und wol nitt zalen.

Daß also die schule nicht ihren vortgang habe. Und bitten, unser

g[nädiger] Herre wolle den ernst hir zu lassen geschehen. Auch wie zu Sylgen etwz beylegen.

Der kuister zu Almenah bittet um etzliche höiltzung auß dem Sternbergischen, etwan aus g[naden] oder vor die gebuir.

- [14^v] 15. Es hab Johan Werpup saliger vor etzlichen zeitten ein voder korns, wilchs Crop zu Bege hab järlichs pflügen zu geben, von der kirchen entwendet, da vor gegeben 50 thaler. Und dieweil ein mal vom dieb der armenkasse inst holtz aus der kirchen enttragen und geplündert, sey ohn zweifel der brieff, so duiber gehöret, mitt umbkomen. Der 50 thaler aberst seyn 25. bey Henrich Siverdes, der von 3 jaren die zinse schuldig, und dieweil er verarme, sey die gantze summ in gefahren. Die andern 25. seyn bey Herman Culeman.
16. Die almeßhöper beide, Dietrichsen Dreyer und Henrich Werdeman, seyn dem pastor von 24 jaren holtz nachstendig, ein jeder ein voder, unangesehen, daß uns[er] g[nädiger] Herr ernstliche straffe daruiber geordnet.
- [15^r] Drees Strunck hat von Henrich Carsten seliger 20 thaler, wilche mitt den zinsen bey die kirchen geben. Und dieweil sie Strunck einem andern, Johan Rickmeyer, wilchs erben nicht können bezalen, wirdt die kirche da mitt aufgehaltten, und nicht bezalet.
18. Der schornstein im pfarrhause, dieweil er zu enge, daß er nicht wol kan werden gefeget, und etzliche mahl angorgen muïße, umb fewers gefahr zu vermeiden, anders werden gemeuret.

Auf die andern articul.

3. Mit der begrebnuß seyn der pastor und kuister etwas thewr und unbescheiden. Dieweil sie so wol von den armen alß den reichen, der pastor 12. Und der kuister 6 g[roschen] neme.
5. Mit den kruigen zu besuchen hab sich Herr Johan, der pastor, gebessert.
11. Die kirchen aufkumbsten seyn da gantz geringe, wann etwas an der kirchen, oder andern da zu gehörigen dingen, sey zu bawen und bessern, müssen die leut sulchs bey jnen selbs suchen und beybringen. Und dieweil nach vieler besserung von nöthen, bedurfften sie wol uns[ers] g[nädigen] Herren hilffe.
- Armen. Sie beclagen, daß Berndt Reinecke hab 3. blinde sons, bald gleich groß, dazu unsinnigkeit gerathen und die fallende kranckheit, sey auch da ein lam medeken, uns[er] g[nädiger] Herr hab bereitz von Varenholtz beygelagt, beten nach wol umb mehr hilffe von den armen renthen, Dann der vatter kom gar druiber zuriugken.

3. Der pastor [Degenhard Rötteken] treib den Catechismum fleissiger, wie zuvor sey geschehen. Halte aberst ein andere form und ordnung.
4. Besuche die kranken auf ihr furderent.
6. Die Dickpatsche hab ein kindt mit dem alten kruißer, der nu zu Varnholte diene, in unzucht gezeuget. Sey noch trotzlich druber gewesen. Schnuillen tochter in Lapbroke haben in ergerlicher freyerath sich verhalten. Der freyer sich da von geprichen. Der wucher werd heimlich gehalten.
7. Der alte kruißer hab den Muinchen (wie man sage) zu Mölenbeck einen wicker oder teuffels kunstner zugefuret, der wegen ihrer pferde mit den zeuberschen viel handels sollte anrichten. [*Am Rand: Sack.*]
8. Einer da sey nur ein mal (der sonst ein gut man sey) zum tisch des Herren gewesen. Und wo er auf des pastoren ansprache nicht wil sich widerumb einstellen, wol er jn angeben.

[16^v] 12. Stuten-Cordt hat seyn weib gehabt wegen des brautschatzes, von sich gejagt, ist nach der zeit wiederkommen.

16. Mit dem zehent geschehe dem pastor unrecht, mußt ers mit dem ruib-samen wol anders sehen, dieweil sie im die leut in iren heusern oft zueigenen, was sie wollen. Der kuister clagt, im Lapbroke seyn im schuldich geblieben von dreyen jaren Johan Koenig 3. schöffel roggen, die Kettelhakesche 4½ scheffel, Cordt Strate 2. scheffel. Und dieweil er, der kuister, nu mehr zu seinem hohen alter sey gekomen, hab zu Luidenhausen und Sylgen nu 46 jar seyn kuisteramt fleissig bedienet, ist sein undertenig bitt, uns[er] g[nädiger] Herr wolte seine jungsten tochter mit der kuisterey widerumb genedig versehen.

11. Die dechan haben bey den leuten alte schulden, wo die schuldeners nach fleissiger und ernstlicher ermanung nicht bezalen, wollen sie dieselben zu register und dem Consistorio vorbringen.
16. Thönies Schmidt, Schwerdfeger, hadt vom kirchenlande vor etzlichen zeiten Herman Ripen, dem Schmidt, zum garten gedan auf 20 thaler. Gibt gleichwol volle renthe, und mag stetz der ort landes wider aufgelöset und beigebracht werden.

Zu Alverdissen.³

6. Unzucht ist civiliter worden gestraffet.
Zum wucher zu treiben ist da nicht viel zum besten.
Es seyn von einem zu Minden mit namen Stuibber dahin zum jerlichen kornkauff 50 thaler gegeben, vornemlich den armen zum besten. Werde aberst anders gebrauchet.
 7. Es seyn wol etzliche nach Wicken Tiese gelauffen, wilche in der predigte zimlich hart angriffen.
- [17v] 9. Es sein wol personen, wilche sich ein zeitlang ohn besonderergenuß sich des nachtmals haben enthalten.
10. Fluchen ein gemeiner ubergang.
 12. Unter ehleuten gemeiner unwille gewesen.
 13. Der ungehorsam ist worden gestraffet, wilche sich ihrer eltern wider-setzet.
 14. Der köster solt wol mehr dazu werden angehalten, der kinder schule aufzuwarten, die glocken zu stellen.
 15. 16. 17. Vorlangst, vielicht vor 100 jaren, hat ein Werpup kirchenlandt an sich gebeutet, wilchs beute sol weren, biß sie inhaber seyn des Haus Alts. Und ist sonsten hernacher des beutens auch verkauffens [gestr.: und] zimlich viel geschehen. zum merern teil mit vorwissen und willen der Werpuppen, nach ausweisung eingelegter zetteln. Hir ist auch meldung zu thun wegen der 300 thaler, so unser g[nädiger] Herr aus Christlicher andacht bey den predigstul zu Alverdisse geben.
Auch wegen der 100 thaler, wilche Cornelius der gewesens hoffschneider Steinmeyers erben verzinset.
 18. Das pfarhauß auf der kirchen unkosten gebawet, des kuisters hauß ist gar bawfellig, muß erstes tages werden aufs newen gebawet.
 19. Beampten.

[Auf die andern articuln]

- [18r] 12. Es hat ein Werpup vorlengst kirchenlandt an sich gebeutet.
Herman Stuibber hat Tönies Günetmeken ein kirchenwise eingedan vor 100. thaler.
Nolte Steck, die dochter, Johan Dreyer, ein stück landes bey die kirchen gehoerig verkaufft hat. Der kuister mit Hermann Flecken eine beut mit lande gethan hat, auf 3 sch[effel] hab[er] Luideke Hagedorn Joh[ann] Luideking vor 40. thaler kirchenlandt zum sack habern versetzt. Johan Möller von Jurgen dem schreiber genommen 6. thaler auf kirchenlandt zu 5[?] sch[effel] habern. Zu 7. [...]

³ Pastor ist Johannes Happen.

Der kuister Johan Möler auf kirchenlandt gethan 20 thaler zu 2. oder 3 sch[effel] haebem. Die Ehringsche kirchenlandt mitt Simon Werpup verbeutet auf 12 jar.

Arndt Götzmeyer versetzt kirchenlandt 3. stuick vor 80. thaler auf [gestr.: etzliche/ 6 jar. Joh[ann] Schroeder seinem sone Wilhelm ein stuick kirchenlandt mitgeben.

[18^v] Jürg[en] Schröder Herbolden Wolffs gethan auff kirchenlandt zu 6 scheff[el] hab[er] 60 thaler.

Die Clingemansche Arndt Rostert gethan kirchenlandt zu 2 sch[effel] habern vor 18. thaler. Herman Stuibker mit Simon Werpup ein beut gethan auf 12 etzliche jar mit kirchenlande [gestr.: auff] zu 4 sch[effel] rogen.

Der kuister clagt, daß er mit der hantreichung, alß mit pfluigen, einfuiren etc[etera] werd verlassen.

[1^r] **Kirchen visitation von anno 1602, dem 16. Octobris.**

[2^r] **Zu Brack, den 16. Octob[ris]**

5. Wirt gesagt das unter H[errn] David [Wefel] und kuister wol unterweilen uneinigkeit sonderlich in der jugent ingefallen, dazu der custos selbs ursache gegeben, sagt aber der kuister beßerung zu.
6. – wirt gemeldet das [gestr.: wol] leider hurerej [gestr.: leider] getrieben werde wie vermudtlich von edliche, sin aber ihne unbekant, werden gemeinlich an den gogerichten angegeben: Fischer Anneke ein lose pluche treib ungescheuwet von zucht ist nu aus dem dorff Brack verweist.
7. – wan weiß von keinen zauberinnen, warsagern oder segen sprachers nichts.
8. – H[err] D[avid] beklaget das zu besuchung der predigten sei bei den pfarkindern grosser mangel, sonderlich bei den in dem torff Brack und auch andern orten mehr, welche H[err] David noch zum überfluß ermahnen wirt.
- [2^v] 10. – Fluchen und schweren sei leider gar gemein, ohn dz Johan Schap in Maßbruch mit fluchen und schelten sehr ungehalten ist. wer es thue sei zuvor nicht in tocht genohmen, sol hinfurter fleißiger in acht genohmen werden.
11. – Es sein wol ehimals [gestr.: geschehen] edliche gewesen die aber Hern David beleidiget und geschmehet, der[e]r edliche aber verstorben, gleichwol itzunder nicht mehr.
12. – Schöning in der Hasebeche lebe mit seinem weibe in grosser ergerlichen uneinigkeit, und habe beide, weib und kerl schuld.

15. – Gibt der küster sampt den dechen an, daß 2 kleine stuck bi der gulden mile am hörnischen wege von 2 scheffel roggen sollen ehemal bei der kusterer gewesen sein und durch den hoffmeister Mentzen und Ludewich Gronen, amptman, devon genohmen.

[3^r] 16. Her David klagt, das er von dem Wedemeier und Blathgersten nicht konne bezalet werden, stehen beidem Wedemeier mehr als die 60 thaler nach, bleib hengen von jaren zu jaren.

16. Der [gestr.: Herr] kuister klaget, das an die 17 personen in dem kirchspiel gebauwet haben und beschweren sich dem küster zu thun, wes ander thun, bittet jhr G[naden] wolle doch einsehen thun.

16. Es hat Blatgerste ehemals [gestr.: unterschlagen] 4 stucke landes [gestr.: die er] H[err] David aufgesagt, der schulde nichts wiederumb [gestr.: die schulden] edliche k.[...] werden die H[err] David im bei sein hauß genohmen, aus bewilligung I[hrrer] gnaden, [über der Linie: ist aber da irgen[...].]ten den schulden nit gek[...].stet], bittet Blatgerste, das H[err] David, diewil er nu das lant bei sich habe, er auch dafür von den schulden etwas fallen lasse.

[3^v] 16. Die dechen klagen, das Johann Schaffmeister im Maßbruch, der Hilckenmein in der Winbeke, Cat Winter in der Haßbeke, item Schöning nicht bezalen, was sie der kirchen schuldig seien. Bitten unterthenig, m[ein] g[nädiger] H[err] wollt ihn die hand lehnen.

Auf die ander puncta.

1. – Die dechen sagen, das der pastor viel von sinem kuster gelitten, sei verschnetzen wegen seinem armen weib und kinder, sei aber itzundt zimlich, ohne das er einigemahl zu Lemgaw auf einen predigtag sin ampt verseumet.

12. Johann Scheper im Maßbrocke hat 2 ansehnliche kempfe versetzt von der kirchen, [4^r] gute mehr als I[hre] g[naden] bewilliget hat, welche allein ein stuck oder 2 zuvor setzen gewilliget.

Er sol sunst mit schweren und fluchen bei leiden und wunden angehalten sein.

15. Die dechen sagen, das der kuster unterweilen supplicative zu stellen sich unternehmet.

16. Die armen haben keine promissio als alleine, was der armenkaste gibt, der alle halbe jhar ausgetheilet wirt.

[4^v]

Zu S[ankt] Johannis den 21. Octob[ris]

3. Der pastor [Johann Dreyer] [gestr.: beklaget sich] gibt fur, das die Catechismi predigt, so zuvor den sondag in der fruepredige geschehen, sei auf

den na[ch]mittag gesetzt wol gerathen. [*Am Rand: Die mette wirt gleich wol gehalten*] Was die frage anlanget, werde dieselbige in der stadt fleissig getrieben, was die auf dem lande werden [*gestr.: sunst*] privatim nach aller notturff unterrichtet des freitags und sonntags frueh. Das offentliche examens in der kirche sei noch nit getrieben worden, hat auch nichts davon promittirt.

5. – Der pastor gibt dem custer ein gutt zeugniß, wen er sich furdren so verhalten, ist nit uber ihm zu klagen.
7. – Zu Lurdißen Poppel Metts sei lange beruchtiget zauberi halber, das auch das kind auf der strasse davon zu sag.
- [5r] 8. Die gemeine sei unfleissig die predige zu besuchen, in specie weiß man so keine gar verruchte verechter.
10. In specie weiß man von keinem gottes lestern, wiewol es sunst sehr gemeine sei.
13. Der H[err] pastor sagt, das einer sei, der seine eltern beschwerlich sei, sei aber ermahnet, sage besserung zu droste zu Lime.
15. Die kirchen guter sint im juelio von 12 bezogen und besehen und ist nun wiederumb geschehen vergangene junio dises jare und nicht unrichtigs befunden, sei ein wenig irrung mit Johan von Offalten. Konne licht beigelegt werden.
Mit Ludeke Benckhagen hat man die meisten irrung, wil der kirchen abscheidt 2. stuck landes, [5v] man helt es dafur, das er der kirchen etwaz woll interventiren.
16. Die leute bezalen sehr ubel in hie. Ludeke Cortshencke in der Warm-beke hat in 3 jarr den custer nicht bezalet.
Herman Kluckhon im Maßbrocke in gleichen hat in 3 jaren nicht bezalen, bittet [*gestr.: darumb hulff*] kuster, der wolgeboren] unser g[nädiger] h[err] wolle doch die hulfriche handt lehen.

Auf die andern puncta.

1. Der pastor sei fleißig in seinem ampte, ohn das er unterweilen mangel an der stim bekumpt, bessert sich aber da wieder, also das, wer [*gestr.: nit*] [...] ist, ihn gleichwol [*gestr.: oft nit*] verstehen kann. Wan der mangel kumpt, so hat er wol sine predige, die er selbs gestellt, sinen sohn ein mahl oder zwei lassen ablesen, nit mehr in der frue predige, darin [6r] sonst ohn dz [...] gepredigt wirt. Sonst sint auch wol junge gesellen zu gelasan, sich zu exactiren. Zuvor hat her Johan [*gestr.: her Johan*] zu den brudern gepredigt in der stadt des donnerdags, hat dieselbige transferirt auf den freitag und helt sie dar buten, das er also nu [?] nit mehr in der stadt predige, sagen, es sei geschehen aus bedenke des ministerij, [*gestr.: sei geschehen*] weil die jonles [?] wirdet dan werden auf den freitag solden gehalten werden, scheint es, werde sunst etwas anders hirinne gesucht.

2. Die kinder frage sein noch nit ingefurt.
15. Der kuster ist notarius und pedel am hoffgerichtet, das er sich also des schreibens gebrauchte, bitte, ihre Gnaden muge solche gnädig gestatten.
- [6^v] 16. Die armen haben keine provision, ohn was der armen stock gibt, wirt unter die hauß armen trewlich aus getheilte.

[7^r] **Zu Hilvertorp den 25. Octob[eris]⁴**

3. Es wirt nicht fleißiger getrieben als der Catechismus den freitag und sonntag den morgen bei sommertiden, den nach mittag aber am sonstage werde der kinder examinirt, soll hinfurt geschehen winter und sommer.
8. Johan Hagendorn enthelt sich gantz und gar von der predige und des herrn Abentmal, kan auch der pastor mit christlichen ermanung nicht bei ihme erhalten.
8. Mulem Hans unter den alten Sterneberg helt sich eben also.
16. Johan Nolting hat von der kirchen an die 5. stuck ackers, [gestr.: sagt] wil die kirchen nit bezalen, sagt ausdrücklich, er wil es nit thun.

[7^v] **Auf die andern puncta.**

16. Die armen haben jerlichs zehn thaler, die auf vierzeite unter nottürftige leute ausgetheilte werden, und was der armen stock gibt ungefehrlich 3. thal[er], die unter haus armen ausgetheilte werden.

Die dechen von Lemgaw haben diser visitation nicht beiwohnen wollen und sagt der pastor, er habe sie dazu erhmanet und erbeten, sie aber habens rundt abgeschlagen p[er]ge].

[8^v] **Zu Kappel den 9. Novemb[eris]**

3. Der Catechismus wirt auf den freitag gepredigt winter und sommer, den sommer werden auf den nachmittag die frage des Catechismus getrieben. Auf den wirt geklaget, das magna negligentia sei bei den eltern. Decalogus mutilatim proponirt. Der exorcismus wirt noch gebrauchet, item die lichter bei der administration coenae werden noch gedultet.
6. Riches Nieman [gestr.: dt] hat ein ehebruch begangen, hat bei m[einem] g[nädigen] h[errn] abtracht gethan, aber sich mit der gemein noch nicht versünet oder kirchen buß, gibt je fur, er [gestr.: lege] sei es nicht schuldig,

⁴ Pastor ist Hermann Grabbe.

hab ihm mit gelde sich abgekauft. Der p[astor] [Johann Prot]t bittet, m[ein] g[nädiger] h[err] wolle ihn dahin halten laßen, das es geschehen muge. [Am Rand: extra]

8. Die gemeine helt sich zimlich zur predige, nur das auf die freitage die leute nachleßtig sein.
- [9^r] 12. Christopher Winter aus der Hasebeche ist von seinem weibe der Trinickeschen zum Ahsenberge abgeleupfen und also ergerniß in der gemein angerichtet.
13. Ludeke Huven von groten Marpke sohn wirt verdechtigt gehalten, das er vater und mutter ungehorsam sei, ligt gemeinlich in dem kruge Zert und niemant weiß, wovon ers thue, ist allerhandt verdacht. Friderich Termt der hoffmeister zu Brack sohn, ist von seinem weibe gewichen, sol sich bei Westphalen zu Herlleck auff halten, die fruw ist zu kleinen Marpeke.
14. Es ist kein schull alda, der kuster unternimpt [gestr.: es] sich nicht sonderlich der visitation der juget, wer wol von nothen, auf gelegenheit zu dencken, damit die juget versehen wurde. Doch hat sich hern[a]ch der kuster erboten, er wolle sich der visitation annehmen.
- [9^v] 15. With Johan in Schönenhagen hat dem furigen pastorn alle jhar sibentage geegget, weigert sich dasselbige dem itzigen pastori zu thun. Bittet der pastor M[einen] g[nädigen] H[errn] unterthenig, muchte doch einsehen thun.

Itham Huckesholl hat 3. stucke lands unter den pflug, davon vor alters ein taglich licht gehalten, welches nu billig gefallen und ehr aber weigert sich itzundt aber, etwas davon zugeben, welches die fursteher der kirchen unbillich sein deuchtet, wirt gebeten M[ein] g[nädiger] H[err] gemelten Huckshol dahin, das er thue den kirchen, was er schuldig.

[10^r] Auf den andern puncta.

1. Man helt es dafur, das der pastor sein ampt verwalte, wie einem christlich predige zustehe.
8. Wie es der pastor mit seinem gelde handel, weiß man so genaues nicht. Das er aber jemant sehr übersetzen, ist nicht bekannt. Man achtet nicht, das er unbillige Zinse nehme.
11. Wirt geklaget, das die leut mit der entrichtung der kirchen rente nachlessig sein, in specie weiß man niemant fur andern zubeklagen.
15. Der kuster gebrauchet sich unter weilen des supplication stellen; wenn es so furfelt. Wie es der kuster auch halte mit wucher, ist den vorstem der kirchen unbewust.
- [10^v] 16. Die armen haben keine provisionen ohn was der armen stock gibt, sagen sie wolden gern die armen bei ihren handtreichung thun, wen sie von frembden nicht zu sehr uberlauffen wurden.

N[ota]B[ene]: 1. Zu Klein Marpcke Johan Muller, 2. Hermen Brechtacker, 3. Mullen Erich leben mit ihren weibern in grossem unwillen, soll daher entstehen, dz sie teglich in denn krugen liggen und dz ihre gelder[?] unnutzlich verschwenden, sint durch den pastor und amptman edliche mahl vermahnet, ist aber ohne frucht abgangen.

[11^r]

Zu Donop den 10. Novemb[ris]

3. Der Catechismus wirt gepredigt den sonntag die morgen frue den sommer, wirt aber den nachmittag winter und sommer mit den kindern das examen gehalten. Integrum decalogum wirt der her pastor [Hermann Piderit] mit der zeit infuren.
Exorcismus wirt noch behalten. Item consignatio crucis bei der tauffe.
7. Es sei ein person gewesen, die wol sei verdecktig gewesen und daruber in hafft gebracht und wiederumb erledigt, halte sich aber itzund christlich und wol, wie eusserlich nit anders gespüret wirt.
10. Hermen Meier, der aber ist ungehalten mit fluchen und lestern bei wunden, leiden und marter des H[errn] Christi.
12. Johan auff der Strasse, ein zimmerman, lebt in uneinicheit mit seinem weibe, ist von dem pastor erinnert und gestraffet, das also besserung folget.

[11^v] 15. Ein stuck landes, S[ankt] Pauls zugehörig baven der Korings hoffe zu groten Marpeke, wirt der kirchen entzogen.

Ton und Brand tho groten Marpeke geben dem pastor alle jhar ein halb fuder korn, kan aber von der landerej kein nachrichtung bekommen, bittet der past[or], M[ein] g[nädiger] H[err] wolte gnedig die verordnung thun, das der landerej nachgefurschen werde. Es hat der pastor die 20 jharm, die er bei der kirchen gewessen, kein winkauff [*gestr.*: und auch weinkauff] davon bekohmen.

Es hat die kirche zu Donop ein meier guth zu Dalborn, Wißenmans guths genant, davon die weder der pastor noch die dechen etwas kornen bekomen und wirt des guts gleichwol unter das verwustet, wird gebeten, I[hre] g[naden] wolle hirin ein gnedig einsehen thun. Frantz von Donop seliger hat bei den predigstull der kirchen zu Donop gegeben hundert thal[er], [12^r] ist Levin von Donop nu ein erbtheil zu gewiesen, darauff keine verschreibung von Levine von Donop kan ausgebracht werden, und stehen auch noch nach die Zinsen von 2. jahren, wirt auch gepeten, I[hre] g[naden] wolle dem pastori hirin die hulffriche hand gnedig lehen.

Auf die andern puncta.

12. [*gestr.*: Hermen Brandt tho groten Marpek]

- [Am Rand: extra] 4. Es ist keine sonderliche uneinigkeit unter den beiden predigern, ohn dz etwas da noch sei, das da muchte zu [gestr.: eini] uneinicheit muchte ursach geben, nemblich das der pastor [Johann Piderit] 4 mahl im jhar das Opfer allein auf nimbt, das sich Her Frantz [Humanus] solchs zum schimpf annimpt, vermeinentd, weil die arbeit gleich, soll auch praemium gleich sein.
6. Hans Eichel ist beruchiget, als solte ehr sein eigen maget geschwengert. Man weiß es aber noch nit gewiß.
Item Johan Vischer hat ein persohn geschwengett, hat aber sich dieselbigen nu loben laßen.
7. Die Heßimer des Schweins f[rau] zum Blumberge sol sich nachweisens und segen sprechens [13^r] gebrauchen, ist darauf angeredet, bleibt aber bei ihrer weise hin.
8. Den sonntag ist die gemeine fleißig genug bei der predige, aber in den Wochenpredigten ist großer Mangel.
9. Henrich Wilcken hat wol in zwanzig jharen sich zum nachtmal nicht gehalten, ist von den predigern privatim erinnert und zuvor 2. mahl visitation angegeben und bleibt noch wie vor.
12. [gestr.: Albert der] Henrich Wandekamp lebet ubel und in ergerlicher uneinicheit mit seinem weibe, ist off erinnert und gestrafft, folget aber keine besserung, ist nu von ihr gelauffen, sol sich im stift Paderborn aufhalten, da er ein ander weih sol genohmen haben.
- [13^v] 14. Die schule sei zimlich bestellen mit 3. gesellen, die zimlichen fleiß anwenden bei der jugent und furen einen guten wandel.
16. Mauritius Kuleman kan der kirchen nicht bezalen, was er schuldig, also das man muß auf einen andern meier gedenken, gibt jarlich 8. st[über].
18. Die kirchhoffes mauer hat mangel. Die dechen vertrosten, es sol solcher mangel erstattet werden.

Auf die andern frage.

2. Die Catechismus [gestr.: pred] frage sint noch nicht im schwange, wirt promittirt, es sol erster gelegenheit furgenohmen werden.
- [14^r] 15. Die Collegen an der schule gebrauchen sich unterweilen der schreiberei und supplication stellens, wie auch der cüster im gleichen fall.
16. Die armen werden zimlich versehen und was der Wolg[e]borene M[ein] G[nädiger] Her christlich verordnet, trewlich ausgetheilet.
- [18.] Das gebew des kloster furnemblich am tagh wirt sehr bawfellig, also dz auch die lieberei hie durch mucht schaden nehmen, gibt der amptman

fur, er hab bei M[einem] g[nädigen] H[errn] daeauf befelhs erholt, sei aber noch zur [...] nichts darauf befohlen. Wirt gebetten, I[hre] G[naden] wolle doch gnädig darauff bedacht sein, wie solcher mangel mucht verbessert werden.

[14^v]

Zu Reihelkirchen den 16. Novemb[ris]

3. Der Catechismus ist angefangen und hat godt lob dasselbige frucht geschaffet, sint aber edliche nachleßig, bittet der H[err] passt[or] [Adolf Latomus], M[ein] g[nädiger] H[err] muchte ihme die hulfrriche Handt [leihen]. Exorcismus ist gefallen item consignatio crucis, candelae et alia eiusmodi mithel.
7. Rulen Friderichs haußfraw zu Herndorffen ist beruchtiget, das sie sol sich des segens sprechens gebrauchen, helt sich selten zum gehor godtliches [Worts] und gebrauch der sacramenten, ist derhero allerhandt verdacht. Die alte Tileckesche auf Töllen hoffe zu Herndorffen gehet auch, wie die gemein sagt, gehet mit segensprechen umb.
- [15^r] 8. Der pastor beclagt sich, dz edtliche siner zuhörler unter den predigten sich in die krüge verfügen und sunderlich auf die 4 großen feste, bittet der pastor, I[hre] G[naden] wolle auf mittel gedencken, wie solchen furzukohmen.
9. Des meiers van Wellendorff eltester sohn, ungeferlich von 23 oder 24 jharen, ist [gestr.: nicht] sin tag [gestr.: lich] nitt zum h[eiligen] abentmahl gewesen, will auch nit beten, will auch nit dazu gebracht werden, weder von sinen eltern oder andern, welche der H[err] pastor privatim wie auch den jungen selbst erinnert und ermahnet. Gehet alles ohn frucht ab.
10. Fluchen und schweren gehet gar im schwange und nimpt uberhand bei dem gemeinen man, in specie weis [15^v] der H[err] p[astor] niemandt zu nennen, will hinfurt sonderlich achtung auf soloche geben.
N[ota] B[ene] 12. Henrich Walter zu Hohendorff, ein alter liffzichter, hat sich an Lucken Krüger daselbs befriet und mugen nu nit zusammen, wirt dafur gehalten, es sei an beiden theilen mangel, sint von hern p[astor] und h[errn] amptman zu unterscheiden mahlen erinnert, ist kein frucht darauf erfolget.
14. [gestr.: 14] Der kuster beut sich zu der institution der juge[n]t, konne aber die leute schwerlich dazu bewegeet werden, das sie die kinder schicken, mangelt negen an ohn an den leuten selbs.
- [16^r] 15. Die gemeine zu Reihkirchen beclaget sich, das Hermen von Mengersen der kirchen ein bußlin holtzes item eine wise, S[ankt] Annen wise genandt, wolle abspendig machen, ist aber bei J[hren] G[naden] anhengig,

getrosten sich zu derselbigen, die werde hirvorn ergehen lassen, was recht ist.

[gestr.: 18] 12. Der Bremecker zu Tintorff hat sich loben lassen einer person Lucke, so zuvorn von Tonies Brachte beschlaffen. Wol nu gern wieder zu ruck. Der Mangel sol sin, das er ab utroque latere harniosque sei.

Item Friedebolt, ein blinder, hat sich fur dem jhare ein person von groten Marbeke zuthodingn lassen, welche [16^v] nu nicht fort da [gestr.: durch] sie doch Arrham von gemeltem Friedebolt auf die ehe empfangen. Hernach hat sich Friedebolt von andern uberreden lassen und sich aufs new ingelaßen mit einer andern person, [...] Hans Niententz auf der Hohen Warte fur Dethmold freuwen schwester aus dem [...] Georgen Lutitz. Das Gebel Bier wieder des H[errn] pastor und des H[errn] Amptmans avisation, und viel wochen bei sich nit ohn große verdacht im hause behalten.

1. Zum Blumberg

[16^v] 1. Mauritz Kulemann zum Blumberg ist dem H[errn] pastor von jaren zu jaren an die 28 thal[er] schuldig, kan nicht bezalet werden.

2. hat auch die lenderei gefehrlichen hinder dem pastori her versetzt und [17^r] andern ingethan.

3. Tonies Wulff von Haxthausen mutter hat aus christlichem gemut zu gottes ehr bei dem predigstull zu Reihelkirchen gegeben 200 tha[ler]. Daraus hat der furige pastor ein beschreibung aufrichten lassen also, das nach sinem thodte sin jüngstes kindt sich der zinse zu erfreuwen bis es zun rhue bestattet wurde. [Über der Linie: hebe solte] Darnach dan so ein Calvinischer prediger ihm wurde subtedirn, so solten sine kinder samptlich gedachte hundert tha[ler] under sich theilen und dem successori also solches entwenden, wirt gebeten, I[hre] G[naden] wolle doch mit gnaden daüber halten, das das jenige so ein mahl zu gottes dienst gegeben, dabei bleiben muge.

Tonies Wulff bekent selbs, das es so von siner saligen mutter gemeinet, das sie ewig sollen bei dem predigstul bleiben.

[17^v] Auf die ander puncta

5. Es keme wol, das er, der p[astor], mit einem guden man in den krug gehe, wen er dazu gefurdert wird, sei aber so kortens nit geschehen.

Was die predigt anlanget, bessere sich der pastor noch von tag zu tage, trage Gottes wort der gemeine so fur, das mans wol verstehen und verhehmen konne.

11. Es sint viel, die der kirchen nicht bezalen wollen, und mit unnutzen worten fluchen und schelden abweisen, als Hagedorn zu Wellendorff, Hanken Curts Hermen zu Wellendorff, Tonies Albrecht zu Höndorff, Tonies Schöning zu Tintorp [*gestr.*: Strucke] Reineken Arnt daselbs, der meier zu Höndorff, Tonies Bracht.

[18^r] 16. Die armen haben da nichts, dan das der armen stock gibt. Wirt unter die armen trewlich ausgetheilen.

[18^v]

Den 17. Novemb[ris] zu Webbel.

3. Der Catechismus wirt fleißig getrieben, das examen wirt auch mit der jugent gehalten, furnemblich den Winter, sol auch den sommer hochsten fleiß noch furgenommen werden.

6. Friderich Röther zu Belle hat mit einer person ein ehebruch begangen, aber nu dafur bei M[einem] G[nädigen] H[errn] abtrag gethon und mit der kirchen sich versönet. Aber das weib, damit solcher ehebruch begangen, ist noch nit in straff genohmeen, auch keine kirchen buß gethan. Il-sche Töllen zu Belle ist ihr nahmen.

8. et 9. Es ist die gemeine zu Belle und Billerbeck so gar fleißig nit in besuchung des Gottes dienstes, aber doch so [19^r] mahlen sich sonderlich edliche aus, die noch sollen zum uberfluß ermahnet werden und versucht, ob sie zur besserung konnen bewogen werden.

Tonies Uhas und Bußen Annecken leben in großer ergerlichen uneinigkeit, das sie der gantzen gemein offendiculo sein. Wirt gebetten, I[hre] G[naden] wolle doch g[nädig] einsehen thun lassen. Sint von H[err] Marschalck, von H[errn] pastor [Hieronymus Stephanus], wie auch vom Amptman privatim avsiert, hat nichts geholffen.

18. Was das gebew der kirchen anlange, so ist das gar enge und bawfellig, sonderlich weil die gmeine nu vermehrt durch die von Belle und Billerbeck. Wirt geboten, wen der Marschalck neben den Vorstehern wol wilens, die kirchen zu erweitern. Bitten unterthenig, M[ein] G[nädiger] H[err] wolle hie [*gestr.*: mit] zu [*gestr.*: helffen rathen und helffen] gnadige befurderung und anordnung thun helffen.

[19^v] 19. Der amptman zu Schider helt sich nu mer zur predigampt oder Gottesdienst, der schreiber Herman Voth, so zimlich, da mans dafur helt, sie solten andern mit guten exempeln furgehen.

N[ota] B[ene] mit den leuten zu Billerbeck und Belle, von welchen der H[err] pastor sich nichts zu erfrewen hat.

Auf die andern puncta.

11. Friedrich Kloppingk ist der kirchen zu Webbel jürlich zu geben schuldig 3. thal[er], ist stehende blieben fast an die 18 oder 20 [gestr.: jha] jhar. Bit-ten [gestr.: d] die fursteher, M[ein] G[nädiger] H[err] muhte gnädich befehl thun, das er das selbige richtig mache.
15. Der kuster zu Webbel erwartet den Juncker von Donop die register und nimpt sich also weltliche empter an.
- [20r] 16. Die armen, die zu Webbel sein, werden alda zimlich versorget und erhalten, ist zuvor kein armen stock gewesen, wie auch noch nicht, wen einer sol verordnet, wolte I[hre] G[naden] gnedich befehl, wie es damit sol gehalten werden.

[20v]

Zum Schwalenberg den 30. Novembris.

3. Der Catechismus wirt gepredigt, den sommer in der fruepredig, den winter, wen keine fruepredige kan gehalten werden, auf die freidage. Es wirt auch die jugent in der kirchen offentlich examinirt. Decalogus wirt integre getrieben. exorcismus ist gefallen, item consignatio crucis.
6. Des kramers Tochter zum Brakersicke ist beruchtiget, das sie in gemeine unzucht lebe, hat sich an andern orten aufgehhalten, begibt sich wieder in die gemein zum Schwalenberg.
10. Der alte hoffmeister zum Schwalenberge sol mit fluchen und lestern zun zeiten ungehalten sein, sunst weiß man in sp[eci]e von keinem zu sagens.
- [21r] 18. Der thurm an der kirchen ist etwas bawfellig. Item des pastors [Johann Haase] behausung ist mangelhafft, hat kein gelat vihe, schwein oder sunst zu halten. Bittet, M[ein] g[nädiger] H[err] wolle die gnadige anordnung thun, das den mangel verbessert werde. Item die schule und kusterhaus ist in gleichen fall bawfellig.

Auf die andern puncta.

11. Die kirchen dechen klagen, dz die leute in der bezalung nachlessig, wollen aber allester mittel versuchen, das sie es bekhomen mugen.
15. Der kuster erwartet dem rathe die schreiberej und gestellet brieffe und supplicationes.
- [21v] 16. Die armen haben jürlichs an die dreissig [gestr.: thal.] scheffel rogggen und gersten, wirt jarlich den armen in dem flecke trewlich usgethalet, item von 27 thal[er] hauptsumma die zinse und was sunst der armenstock gibt, item noch fur hundert thal[er] zinse armen wandt. Nolten, des holtzfursten hauß[rau], hat in ihren letzten den armen gegeben 10 thal[er], das man zeuget hat, ehr aber weigert sich dieselben fol-

gen zu laßen, wirt M[ein] G[ädiger] H[err] angefallen, die wolte gemelten holzfurster dahin halten, das er die 10 thal[er] folgen laße.

[22^r] Der H[err] pastor zum Schwalenberge begern zu wissen, ob er auch wol muchte die landerej, so seine meier unter sich haben, [gestr.: muchte] lassen beweinkauffen. wie an anderen orten dieser graffschafft gebruchlich, und sonderlich weil es alhie zweihorig ist. so stehet auch ein haus neben des pastoris behausung, so Her Johan Fabricius hie bevor auff der kirchen gerundt gebawet, itzundt aber ze kauff ist, thuet derowegen der H[err] pastor in unterthenicheit I[hre] G[naden] ersuchen, dieselbige wolte die gnedige anordnung thun, das es die von Schwalenberg bei die pfar wirt den kauffen muchten, in ansehen weil es dabei nötig und wen diß nit geschehen konnte, [22^v] sie ein sonderlich gebew aufrichten musten.

Zu Sommersielen, den 2. Decemb[ris]

3. Die kinder frage sint noch nit angefangen. Der H[err] p[astor] verheist aber auf erste anzufangen. Der decalogus ist noch nit gantz eingefuret. Der H[err] furchtet scandalium, findet sich der H[err] gantz beschweret, dem ordine zu immatciren [?]. Exorcismus ist noch nit gefallen. Die lichter sint noch nicht abgeschafft.
6. Ditert Helmich von Gurchen hat zuvor unbillige zinse genohmen, hat aber solches nu fallen lassen, sint edliche mehr gewesen, [23^r] die aber auf anmahnen des pastors solches eingestelt.
7. Die Lange Ilse von Gurchen ist zauberei halben bezichtigtet und in I[hre] G[naden] hafft zur Altenburch gebracht, davon I[hre] G[naden] bewust.
10. Das fluchene ist sehr gemein, fur andern kan man so niemant angeben. Der H[err] p[astor] wil hinfurder sie fleißig in acht nehmen.
14. Der kuster instituiert die kinder, medeken und knaben, fleißig, wil sie praepariren [gestr.: sie] auf das examen in der kirchen.
15. Die kirche hat wenig aufzunehmen, also das [gestr.: das] schir nichts kan verendert werden.
Der kuster hat [gestr.: hat] eine wiese, davon er jarlich I[hre] G[naden] ein halben thal[er] entrichtet. hette wol dienstlich gebeten, I[hre] G[naden] solche halben thal[er] sinken laß, dieweil die [23^v] kusterei sunst gar gering.
18. Was an der kirchen bawfellig, wirt mit der Zeit reparirt. An des kusters behausung ist etwas zu bessern, das aber die dechen zu bessern sich besprochen.

Auff die andern puncta

1. 2. 3. 4. Die zuhorer geben dem pastoti ein gutt gezeugnüß, wie auch dem kuster.
14. Die gemeine bawet und betert die kirchen aus eignen beutel, hat des pastors und des kusters hauß aus eignen beutel von grundt auff gebauwet.
15. Der kuster brauchet sich unterweilen der schreiberei, das er etwas zu batr [?] verdienet.
- [24r] 16. Die armen haben keine provision, haben keinen armen stock, wollen aber einen anrichten, hoffen I[hre] G[naden] werde sich solches gnedig gefallen laßen.
6. [betrift priorem] Tonies Kuleman ist beruchtigt, das er ungeburlicher Zinse nehme und die leute ubersetze.

[25r]

Den 3. Decemb[ris] zum Falckenhagen

3. Der H[err] p[astor] [Johann Regius] predigt den catechismum einen freidag umb den andern, den 1. den catechismum, den 2. die gewonlichen epistel. Den sonntag wirt auf den nachmittag nicht gepredigt, weil die gemeine zu weit abgessen. Die kinder frage sint noch nit eingefuret. Der H[err] p[astor] wil auf wege denken, das sie aufs erste sollen eingefurt werden.
9. Herman Nuße aufm Bisterfeld enthelt sich der predige und des hern abentmals.
Es beklaget sich der pastor, dz an den glase finster etwas mangel sei, an der p[astor] behausung. [25v] windt eisern und sunst an glase, dem itz im anfang lichte furgekohmen werden, wen I[hre] G[naden] darauf befehl geben wurde. Wens aber lang solte hinstehen, muchte mehr [gestr.: sher] unkosten darauf gehen.

Auff die andern puncta

1. Die vorsteher geben für, der kuster sei ein wenig schlecht und muchte die gemeine [gestr.: so] wol sehen, das er ein wenig mehr fleiß antwendete auf die juget in der visitation.
2. Die kinderfrage sint noch nit eingefuret.
16. Die armen haben nichts, ohn was der armen stock gibt, welches trwlich uchgedailt wirt. Die dechen klagen, das der Drost den die gerst khamer eingekohmen und sie nicht, da sie die Kelh [gestr.: und] broth [26r] wie laßen konten, klaget auch sunst der pastor, das man denselben nicht wol entrathen. Bitten, I[hre] G[naden] woll hirin verordnen, was christlich und recht ist.

Kekelhake zu Sabbenhausen ist armut halben von seinem hauß und hoff affgelopen, ist aber wiederkohmen und helt nu dafür, er werd wol wedder ghen müssen.

9. Jürgens Churt zu Rischenauwe helt sich nicht zum predigamt und des hern abentmahl.

Der her pastor beklaget sich, daß er keinen standt konne haben fur seine kuhe und futter fur dieselben haben konne. Bittet, I[hre] G[naden] wol hirin gnedich die an ordnung thun, das solche mängel nichte verstattet.

- [26^v] Bittet auch in in glaichen in aller untherthenheit, I[hre] G[naden] machte doch ein geringen orten zur wese anweißen lassen, wie auch der kuster in gleichem falle, wollen aber henach pernam supplicationis bei I[hren] G[naden] suchen.

[27^r]

Den 3. Decem[bris] zu Elbrinxen

3. Der Catechismus wirt alle 4 wochen einmahl auf den freitag durch dz ganzte jhar: dz examen des catechismi ist angefangen.
6. Bartold Schellingk hat mit 2. schwester kinder unzucht getrieben, ist darumb auch gewichen.
8. Auf die freitage ist das volck sehr nachlessig zum gehor gottliches wortes.
9. Tonies Lalcken findet sich selten zur predige, ist ermahnet, sagt beserung zu.

- [27^v] 11. Johan Puls hat zuvor den pastor [Johann Regius] geschmehet und gedrauwet, ist aber von M[einem] G[nädigen] H[erm] in straff genohmen, helt sich zimlich.

Auff die andern puncta

1. Der sälige pastor hat auff den sonntag nachmittages gepredigt, das dieser unterweilen schleichen lest und verseumet. hirvor hat er das Evangelium fur der predige abgelesen, das es die gemeine bekant wurde, thut er nu nicht, sonder hat es den kuster befohlen, damit die gemeine nit content:
2. Den Catechismus treibt er mit den kindern selten, etwa im jhar ein mahl oder 4 [28^r] und wen das geschihet ein mahl, so furdert viel von den kinder und hat der vorige pastor der gemeine die historien aus der bibel furgelesen und der gemein [gestr.: bekant geworden] fein bekant gemacht, das dieser gantz unterlest, [...] gesehen, dz ihme befohlen von dem g[nädigen] H[erm], er sols gehalten, wie zuvor dasselb gehalten seyn.
5. Die gemein beklaget sich, das der p[astor] unvertraglich sei, wan ihme vihe einmahl zu nahe gehe, so wil er sich nit den schaden bezalen lassen, sonder schmeist und schlost mit berden und anderen [gestr.: anderen] uff das vihe, und den leuten mit jver und unbescheidenheit beegne. Wie die

- [*gestr.*: ungebrüh?] angelegenheit nit palz angefangen auch ausweidet. [28^v] Er hat auch auff einen sonntag ein reiße fur genohmen, auff einen sonntag und die predige verseumet, auch in acht nicht wieder komen.
6. Hat sich auch mit dem kuster [*gestr.*: ...] ein mahl auf genohmen, sich mit ihme gezancket und ihme den schlüssel abgefurdert und ihme den dienst aufgesagt, gibt [*gestr.*: ih] der custer fur, das er keine sonderlich uhrsach hiezu gegeben.
14. Die dechen beklagen sich, das sie in der kirchen an stulen und sunst auff der wihme zu bessern und bauwen hette, und ist I[hre] G[naden] darumb ersucht wurden, dieselbige auch hirin befehl gegeben, es solte dem kirchspiel holtz dazu angewisen werden, ist aber biß daher verblieben, Bitten noch, I[hre] G[naden] woll da von doch wiederumb gnedich befehl thun.
- [29^r] 15. Der pastor brauchet sich der schreiberei und suzpplicationstellens.
16. Die armen haben keine provision, ist auch kein armen stock. Wens ihr G[naden] gefallen konte, wollen sie einen anrichten.

[20^r]

**Continuatio der kirchen visitation
der Ambter Varenholtz und Sternberg anno 1603**

Zu Luidenhausen 19. Julii [Am Rand: ad actis].

Herr Jacob [Cato] sagtt

8. Daß der Peltzer und sein hausprawe sein newlich erst wider zum tisch des Herrn gewesen. Herman Riegter und sein weib seyn noch nicht zum tich des Herrn gewesen.
9. Mit der fröpredigte seyn die leuth sehr verseumern, etzliche vornemlich, wilche der pastor in der bicht insonderheit pfleg zu examiniren.
11. Darüber die grosse Alhert undullich geworden, hat dem pastorn widersprochen und ihm gefluchet.
16. Mit der kirchen bezalung geht eß schwere zu. Vornemlich Marten Steinhagen auf dem Krubberge bleib dem pastorn von jarn zu jarn die hoffzinse schuldig. [20^v] Da doch der pastor ihn gerne hette gesehen befurdert. Es sey vermutlich, so man der sachen nicht rhate, er werd entlich nichts bezalen können.
- Der pastor beclagt sich sehr, daß ihm groß unrecht mitt dem zehent geschehe, dieweil etzliche da von stehen und etzliche ihme sonsten seyn vorgreifflich. Bittet, daß diesen vorgebawet muicht werden, und sie nicht, so den zehent geben, das ihre wegfüren, ehe denn der pastor den zehent vorhin weggenommen.

Die dechent clagen

11. Die kirche werd ubel bezalet. Die Beambten verheissen ihren fleiß und hulfe. So aberst nichts drauß erfogte, wol doch unser g[nädiger] Herr die handt ihnen reichen.
Der pastor hat entlich dran gehengt und gebetten, daß er doch bey dem alten und algemeinen Privilegio wie ander prediger auch muicht [21r] gehanthabet werden, alß vornemlich mit dem schweene nicht zu fuden, zubesolden und dems sonsten mit dem Ohirten[?] zu dienen, und insonderheit mitt diesem.

Zu Hodenhausen den 20 Julii [*Am Rand: Art elt.*]

Der pastor [Henrich Mandelsloh] sagt da

6. Daß geschrey sey wol von etzlichen ehbrechern, unzuichtigen, wuchern, zauberschen und dergleichen, aberst incertis auctoribus.
8. Ludwig Stock sey balt in 2. jaren nicht zum nachtmal gewesen, wie fleissig er auch sey erinnert. Item Hans Stock im gleichen. Item Stocks Liseke, die auch sonsten hurerey halben [*gestr.: unzüchtig*] ergerlich leebe. Item Henrich Stock zu Brokhausen hab sich vier jar des nachtmals des Herrn enthalten. Wende vor, seyn widersacher sey ncht zur versoening zu bringen, an ime mangels nicht.
- [21v] Der alte Averhans in Dalbeke ist 13. jar vom tisch des Herrn geblieben, so er doch vorm jar vor des Herrn Executoren anders anerlobet. Berke Dalbeke zu Hodenhausen in 4 jaren nicht etc[etera], darzu ein seuffer. Cordt und Herman Strate, gebruider in Bentorp, in jaren nicht zum nachtmal gewesen.
10. Fluchen werd selten gewroget.
16. Berke Dalbeke zu Hodenhausen, Engelke Stock zu Rafelde, Hans Ruigge zu Selhausen thun nicht mehr dem pastorn seinen geburlichen dienst, da sie doch sonsten dienen muissen, und da sie nicht mitt den pferden, können sie mitt der furst oder handt dienen.
- [22r] Cord Meser zu Rafelde benimbt dem pastorn das wasser [*gestr.: und*] an der wiesen, und dieweil da auch sonsten twist und mangel, bittet der pastor, daß dem Amtman muicht befohlen werden, sulchs beizulegen und richtig zu machen.
Es bittet der pastor, dieweil er einen brieff hab bey ihm wandags von Simon de Wendt etzlicher höltzung halben versiegelt, derselbig muichte doch, wo sichs wil gebuiren, berichtigt werden und was da bey gehoere zur execution kommen.

[gestr.: Amb] Am endt hat herr Henrich Mandelson gedacht, daß Kuinneke Brandes zu Westorp hab ein kindt geberet, und werd, wer der vatter sey gezweifelt. Die vögte werdens mitt der zeit wol erfahren und angeben.

[22^v]

Die dechant

11. 12. Bitten, daß mitt den kirchen guitem zu beweinkauffen muig geschehen, was mitt weltlichen, damitt insonderheit gemercket werde, wohin die guiter gehoeren, und ihr gerechtigkeit also bekreffigt.

Henrich Eikerman zu Selhausen ist etzliche jar heu, habern schuldig, da die verschreibung helt, so er nur ein jar die zinse versitze, wol er seines landes seyn entsetzet. Bitten umb guithen rhat und hilfpe.

[23^r]

Zur Talle 21. Julii

Der pastor [Stephan Jacobi] sagt

6. Diderich Potharst und Tönies Anneke haben beid ihr weib und man verlassen, haben ein zeitlang umher schwebet, seyn nu widerumb neher kommen.

Henrich Brinckman, der alten pastörischen sone, wirdt verdecktig gehalten mitt Johan Drübbers weibe. An des pastoren ermanung hab es nicht gemangelt. [Am Rand: Sei der nächsten visitation wieders vorzunehmen.] Mettel auf Abekens heide ist mitt ihrem knechte Caspar lang verdecktig gehalten, daß sie, wie unfeilbar umbstende anzeigen, in unzucht leebeu.

7. Ilsche unterm Brincke hab nu angelobt, sich des segnens zu enthalten.

[23^v] 8. Hans Dubber und Herman Cruiger enthalten sich des Nachtmals, gehen selten zur kirchen.

10. Johan aus den Schleiden sey ein besonder flucher und lesterer. Da er eins von einem andern am orth, da der pastor wonet (und sie vielicht vorbey gingen) ermanet, daß er umb des pastors willen mitt dem fluchen stillhiet, hat er gar unzüchtige worten gesprochen. Der plott mucht seyn mutter. Muicht lieb haben seyn mütter.

16. Henrich und Henrich im Hagen haben vorm jar vor den herrn Executoren angelbt zu bezalen, es sey aberst nichts drauff erfolget.

18. Beid, pastor und dechant, bitten undertenig, daß doch ein ernstlich einsehent umb befelig muig geschehen [24^r] mitt den kirchenschulden, damitt vornemlich der angefangene baw des pfarhauses vor dem anstehenden winter werd vollenzogen.

Hans Dikenmeier sey dem pastorn sehr und aufsetzig, beschwerlich an seinem getreide. Bittet der past[or], er muige seines mutwillens werden ermanet und dar zu gehalten, daß er seines korns schone. Mache dem hoffricht zu.

Dieweil Nolte zu Martorp seine guiter am unsers g[nädigen] Herren hoff Breide hath kommen lassen, dem pastor darüber ein dienst, und dem kuister ein schöffel roggen entstehet, bitten sie umb erstattung. So auch nach deme der alte Krichoff zur Talle von den unvermuigenden auff ander leuth alß Cordt Dikman zu Westorp, Nolten im holtz, Hans Coch und Cordt Arnds gewant worden., darüber [24^v] dem pastorn ein ausspan, dem kuister ein halb scheffel roggen mangelt. Bitten wie vor.

Volgt die kirchen visitation auf den 26. 27. und 28. Julii.

[25^r]

Zu Langenholtzhausen 26. Julii

Der pastor [Moritz Freund] da gibt an

6. Dass Cordt Breve mitt Ludeken Schwehns weibe sey beruichtigt und hab des weibes son, da sie sich im hause verschlossen, große geschrey darüber gemacht. Ist neben deme gotloß fluchet, gehet nicht zur kirchen, weniger, daß er in raumer zeitt des Nachtmals des Herrn entfangen. Hats wol zur entschuldung wollen entfangen, der pastor aber aus [gestr.: rehsen] rechtmessigen ursachen ihm das geweigert.
8. Johan Ruigge zu Callorp ob der vorm jar oder 2 der kirchen halben etwz gezuchtet, bleibt er doch, wie auch sein weib bald, bey einem sinne, gehet nicht zu kirchen. Luideten Schwerns, Johan Knops sons Hertzen, seyn vom pastoren befunden, daß sie gantz gotteßlesterlich gefluchet, seyn nach des pastors ermanung noch hefftiger vortgefahren. Und zeugt Engelke Reineking, daß sie vor der zeit ein gantze stund solchs getrieben, und den ermaner hornlich abgerichtet haben.

[25^v] 13. Hans Krumme der eltere und sein son Hans haben sich ungeburlich gehalten, und wie strassen ruichtig, sich nitt allein mit harten worten angriffen, sondern sich auch entleiben wollen, und sich den todt gedrawet, seyn mitt furcken und messern an [...] gewesen. Herman Göver und sein son haben grossen und ergerlichen zanck unter einander gehabt, aberst auf des pastori und Ambtleuten ermanent hab sichs etwas gebessert. Dirweil dennoch nu der son wider den abscheidt, da ihm der vatter den hoff ingereumet, gar untrewlich handelt, dem vatter die handtreichung hat geweigert und noch weigert, sey es zu besorgen, daß ein grösser unheil drauß erwachse, wer es dienlich, dem vorzubawen.

[26^r] Der pastor beclagt sich, daß seine kirchspel leut troech sein, und etzliche sich weigern, ime mit der pflug zu dienen, da er doch sonst nichts von inen hab, und der dienst breuchlich sey gewesen, und des jars kaum einmal werd gefurdert. Die von Zerssen zu Eßbevern haben aus dem hove

zu Hohnrade 3. schefel weitzen bey die Capeln zu Varnholtze pflügen zu geben, da von ein versiegelt brieff ist bey der kirchen zu [gestr.: Varnholtze] Längenholtzhausen, dahin sie noch der zeitt lang, wie der alte kuister zeuget, den weitzen zu weingelde gegeben. Dieweil nu die Capel nicht gebrauchet, weigern sie den weitzen dahin zu geben. Bitten umb guten rhat, dieweil die kirche geringes vermuigens.

[26^v] Der kuister clagt, daß ihm zuruig stehen alter schult an die 6. voderhabern. Es sey wol drauff befelig geschehen, bleib wie vor. So auch mit der newen schuldt. Bittet ihme in seinem hohen alter muin werden gedienet.

Clagt auch wegen des kirchoves, daß ihm der schulmeister da in seyne gerechtigkeit greiffe.

Zu Sylgen 27. Julii.

Schulmeister clagt uber Almena.

[27]

Zu Almena 28 Julii.

7. Von den lesterungen des 7. articuls (sagt der pastor [Johann zur Hardt]) sey vorm jar meldung geschehen.

16. Henrich Sivert auf dem [gestr.: Nalho] Nahelhove sey dem pastori von 4 jaren zinse auf 25. thaler schuldig. Bittet, er muig zur bezalung werden gehalten.

Die dechant und andre

8. Beclagen sich ubermals, daß der pastor und kuister zu unbescheiden seyn mitt den todten zu vergraben, nemen uber die gebuir, daß die armen druiber clagen. Der saligen kuisterschen tochter Anneke Crull be-clagt sich, daß der pastor einen kessel von irer mutter hab, der zimlich viel gekostet, dar zu er nicht sey berechtigt, weiger sich, den wiederumb zu geben. Hab beid, sie und iren bruder, wider alle billigkeit uberschaet-zet, da sie noch der kuisterey gestanden. Bittet, daß sie neben dem pastorn muichten werden gehoert.

Visitation im Amt Sternberg.

Zu Barntorff 5. Aug[usti]

Auf der ersten articul

Der pastor [Justus Christianus] zu Barntorff hat wider die ersten articul nichts gehalten vorzugeben. Es weren nu etzliche weinig personen versoenet, wilche sich etwz uber die zeitt des Herrn [Nachtmah] hatten enthalten.

Auff die andern articuln ist auch nichts befunden, das wirdig were einzubringen.

Da Ich den Catechismum Angeri hab insinuiret, ist er aufgenommen worden, und wol auf furderet, der pastor sein judicium druiber sagen. Wo auch bey den andern predigern, dechant etc[etera] ist geschehen.

[28^v]

Zu Bege 7. Augusti

Auf die ersten articul

3. Der pastor [Johann Stapperfenne] da sagt, mitt der kinderfrag hab sichs etwz gebessert, und was diese erndten da mitt verseumt, soll werden nachgeholt.

6. Der pastor gibt an, daß Jurgen Schröder gelehent Cordt Alteroggen zu Bege 20 thaler, hab vors erst zu zinsen genommen 2. heuffe garsten, darnach wie druiber geclagt, 4. sch[effel] garsten. Darnach 2. thaler entlich den arbeit, da vor auf 1½ thaler zu rechnen.

Item Jurgen Cork sonsten genant Colmejer zu Wendlinghausen gelehent Cordt Altenroggen zu Bege 20 thaler. Da vor in die garstfellung ihm zu seen ein schefel garsten, laeuft zu 3. oder 4. thalern.

[29^r] Item frantz Schwehen zu Bege hat dem Brevn zu Bege gelehent 20 thaler, nimbt zu zinsen jarlich 3 heuffe rogen nach seiner eigen wahl.

8. Die predigte werde mitt zimlichem fleiß besucht, außgenommen die wochenpredigte, auch wenn bedemisse werd gehalten. Clagt auch, daß zur zeitt des kirchegehends der kruch da viel behindernissen gebe.

9. Hans Ditmarssen zu Sommersellen sey in langer zeitt nicht zum tisch des Herren gewesen.

5. Die kirche hat zu thun mit Brinck-Carsten wegen einer alienation, so sie recht und fuge hab, wol doch uns[er] g[nädiger] Herre thun ihr bestes.

16. Hans Ditmarssen auf etzliche jaren der kirchen habern schuldig, laufft zu 12. thalern.

[29^v] Der kuister clagt, daß bey die kuisterey 5 voder holtzes seyn gehoerich, dieweil sein seliger vatter die stetz zu furdern sey gewesen wegen vieler

vor fallender sachen seumich. Bittet undertenig, daß er dar uber muig werden gehoeret, und was rechtens befurderet.

Auff die andern articulen.

[30^r]

Zum Sonnenborn 12. Augusti

Auff die ersten artikel

Der pastor [Matthias Koch]

4. Clagt, daß er wol die leichpredigte fleissig verrichte, die verehrung aberst dagegen sey alzugering, dieweil ihm nur ein fuerstengrosse werd gegeben. Und dieweil die leut gerne sehen, daß man mitt dem gesang die leiche von den heusern abholete, da sie sonste ohn gesang biß zum kirchove werden getragen, wer gelegenheit, die verehrung zu bessern. Bittet umb guten rhat.
6. Cordt Grevemejer hab sich mitt Stineken, einer jungen dirnen, ehelich eingelassen. Und sey dennoch geschehen, daß zu nachtzeiten der breutigam hab Johan Petik, Herman Stocks knecht, in der braut kammern gefunden, ihnen bey dem halß ergriffen, und was er da machte, gefraget.
[30^v] 6. Sivert, unsers g[nädigen] Herren [*gestr.*: handt] hamelschefer, hab des kruigers magt Stineken geschwengert.
8. Johan Pulß, baurrichter, gehet nicht zum nachtmal des Herrn, selten zur kirchen, leßt sich zu dero zeitt lieber in Pulsten kruge finden. Da er doch vorm jar anders angelobet. Item Johan Crumsik bleibt außt der kirchen und vom tisch des Herrn, nimpt zu der zeitt lieber andern arbeit vor die handt, alß mit einfureten etc[etera]. Item Bruig Herman leßt sich lieber im feld alß in der kirchen finden. Item Johan Birbaum gehet selten zu kirchen, und auf fragent des pastorn umb die ursache sag er, wann er zu thun hab, kan er nicht gehen in die kirche. Erscheint auch nicht zum tisch des Herren.
Item Cordt Stephans geht nicht zum tisch des Herren.
- [31^r] 9. Der Decalogus nach der Schrifft proponirt, hab anfanglich seine spötter gehabt, können aber nicht werden specificeret.
10. Frantz Birbaum, Herman Pulses knecht, hab am Palmsontag seiner frawen vatter wegen brautschatzes trotzig herausser gefurdert, wie auch seiner frawen geschulden und ihnen gewlich gefluchet.
Item Crop Ilsche in des pastoren nachbarschaft thu teglich viel fluchens.
16. Der pastor clagt, daß den pastorn vor ihme sey stetz zugelassen worden zur erndten 2. schweine auf den stopfel zum Barntorfischen hause gehörig zu treiben, darnach auf die mast. Dis [*gestr.*: jab] jar aberst seyß im worden geweigert.

[32^v] 18. Das pfarhauß ist bawfellig, und sol zur Fasten zeitt vorgenommen werden zu bawen. Die dechant haben sich von der ander seyt ercleret, eß seyn die kirchspels leut nicht so wol mitt ihren pastorn wegen des newen Catechismi und auch sonsten gewesen zu frieden. Dieweil man aberst vernimt, daß unser g[nädiger] Herr wol druiber halten, werden sie sich gehorsamlich und fleissig da bey lassen erfinden. Wo sonsten etwz mangels, da werd sich licht der pastor anders wissen zu verhalten. Mit den pastörschen, der wittven, [...] mitt dem kuister wegen eines garten.

[32^r] **Zum Bösingfelde 14. Aug[ustis]**

Der pastor [Anton Thospann] sagt

3. Daß er das eine jar umb das ander den Catechismum und sontags episteln in der frupredigte predige. Dier kinder lehre aberst auf den nachmittag umb die dritten wochen.
6. Simon Pape, Friedrich Bunte seyn wuchers halben vorm jar angeben.
8. Henrich Borchards sey in 24 jaren, wo er mal zum tisch des Herren gewesen, gehe selten zur kirchen.

Item Jurgen Pak im Schönhagen, ein verechter des Nachtmals des Herren.

[32^v] 10. Friederich Bunte, ein außbundt mith fluchen.

12. Henrich Pottharst und sein hauspraw leeben in uneinigkeit.
16. Herman Hageman sey sehr traech, die kirchen zu bezalen.
18. Der pastor clagt, daß ihm die gemachet im hause nicht zugericht werden.
6. Lips Mideley, Frantz Garden, Berke Kleindick seyen bereits vorm jar vor sauffen angeben. [*Am Rand: ad act.*]
16. Johan Haberga hat wegen seiner vofaren angelobt, dem pastor jarlich 1 orts des thalers zu geben, hat im 5. jaren nicht wollen zalen.

[33^r] Herman Wikerman bleibt dem pastorn ausse mit 3. diensten außpan. So Aleff Heitman.

Auff die andern artikel.

1. Der pastor halte mitt der bicht und außsteilung de Nachtmals nicht stetz gute ordnung.
2. Die kinder lehre werde auch nicht fleissig getrieben.
14. Mit der kirchen zu bessern wirdt gebetten wie vorm jar.
11. Herman Hageman bleibt der kirchen schuldig 16 sch[effel] hab[er], 3 sch[effel] rogg[en].
15. Der pastor laß sich bißweilen gebrauchen in weltlichen sachen.

Es ist vorm jar anmanung geschehen wegen der hundert daler bey Cornelio, dem gewesenen hoffschneider, der uber starke gissungen seyn, daß sie bei den predigstul gehoeren. Wie es da ferner soll mitt gehalten werden, stehet an unserm g[nädigen] Herrn. Es ist auch die laste zum uberfluß widerholt uber die 300 daler, deren 200 seyn bey Colmans erben, ein bey Luideken vater Beker, weil nichts fruchtbarlichs da mitt außgerichtet, hat vorm jar unser g[nädiger] Herr sein hillf verheissen. Es ist ergerlicher unrath gewesen zwischen Peter Schumacher und seinem sons, aberst nu von Friderichen Werpup beigelaecht weggeschafft worden.

[34^r] Der Bemer zu Duhnhausen hat auf seinem hove copelerey von weichern gehabt, ist von Alverdissischem boden mitt den personen nach dem Bosingfelde gange, und hat sie da vom pastorn unabgekündigt zusamen die personen geben lassen – ihm vor allen schaden gut gesagt. Der Bemer ist auch lang nicht in den kirchen gewesen, sagt, ursache vielleicht, daß er mit Verpuppen schreiben steh in unwillen, sucht keine versoening. Wie er nach altem brauch mir hat sollen holtzfuiren, hat er mir mitt spottischen worten embotten, wann er kome, solt ichs wol sehen, ist aussen blieben.

**Continuatio der kirchen visitation von anno 1603
den 15 Septemb[ris] Zu Elbrinxen.**

Der pastor [Johann Regius] hat gepredigt Catechismum und habe gegeben locum de [gestr.: corn] Baptismo partes, was er sei, worin er sache etc. Post examen hat p[astor] partem Catechismi Angeri examinirt, haben zimlich wißen bescheit zu geben.

[30^v] Ad. 1. articul[um] Affirmatur.

2. Affirmat. Der Catechismus wirt alle freitage gepredigt, wie auch den freitag nachmittage.
 4. Affirmat.
 5. Mit dem custer hat der pastor friede und einigkeit. wie dan auch mit den dechen und der gemeine.
 6. Vom wucher weiß man nicht, wie auch von den andern lastern.
- [gestr.: 8] 7. Der Bolarbesche ist zuvor beruchtigt, hat sich des anstigs weit für unschuldig gehalten.

⁵ Pastor ist Johannes Happen.

8. Ist bei der gemeine niemant, den er unfleißes in besuchung der predig beschuldigen konte.
9. Negat.
10. Negat.
11. Negatur. Es sein edliche gewesen, die haben sich gebeßret.
[Das Folgende in größerer Schrift]
- [31^r] Bei dem 14. p[unkt] bitten die dechen, [gestr.: wo] I[hre] G[naden] wolle doch noch mals gnedig gegeben befehl wiederholen des holtzes haben, so I[hre] G[naden] zu stulen und anderer gelegenheit in der kirchen gewilliget und noch nicht angewiesen.
- [32^v] Bei dem 15. p[unkt] Der pastor gibt fur, das an dem linken holtz auf dem Lindenberg ligge ein ort Dresches, darauf edliche hagten bathen stecken auf stehet, von 6. morgen vngefährlich in Pymonttischer höheit, stehet I[hre] G[naden] zu und bekompt I[hre] G[naden] nichts davon. Kompt auch I[hre] G[naden] vihe nimer dahin. Hette der pastor wol vntherthenig gebetten, dieselbig mochten doch die pastorei damit verbeßern, Heue und den futerkorn zum besten. wolle sich in seinem ampt ferner verhalten, I[hre] G[naden] solle ein gnedig gefallen daran tragen.
- [32^r] N[ota] B[ene] als der pastor in geheim gefragt worden von der sage, so von dem Amptmann zum Schwalenberg B[ernt] von Rintelen gesprengt, hat er bekant, dß gesagt würde von einer dirnen zu Rischenaw, der nahm ihm nit bekant, mit der Bernt von Rintelen zugehalten, und sol das weib sich den amptman einmahl betegent sein und gesagt: Er der Amptman wußte wol, das es sein were, das es unter gürtel trüge. Als es der amptmann verneinet, sei es stiff dabei verharret. Das kint sei zum Falckenhagen getaufft von pastor daselbe umb Philippi und Jacobi ungeferlich⁶.
- [31^v] Edliche von den dienern des hauses Schwalenberg sollen diß gehort haben, wie dan auch Conralt Schaffmeister etwas davon sol fürgekohmen sei.
- [33^r] N[ota] B[ene] der pastor.
12. Negatur.
13. Negat.
14. Affirmatur.
15. Negatur.
16. Der pastor verinnert die dechen der register, hat ein jeder part sei[n] register p[erge].
17. Negatur.
18. Der pastor beclagt sich, etlich ungelegenheit wegen des mangels halben seines backhauses. Ihr Gnade gnedig hiermit verordnet, was sich zuthun.

⁶ 1. Mai.

Der Pastor bittet umb ein stuck holtzt. Daraus hauß gerath als bettspon-
dem [?] und sunst zu machen.
Dergleichen der kuster bittet umb hioltz zu einer rhe ruipe[?].

Auff die andere puncta

1. Affirmant.
2. Sie geben dem pastor den ruhm, das er den catechismum fleißiger treib
als zuvor.
- [33^v] 3. Affirmant.
4. Affirm[ant].
5. Dieses punctes halben können die dechen den pastor nit beschuldigen.
6. Aff[irmant].
7. Affirmatur.
8. Negatur.
9. Negatur.
10. Affirm[ant].
11. Negatur.
12. Negatur.
13. Affirmatur.
14. Affir[matur]. Die dechen bitten noch bei diesem puncto.
15. [*gestr.*: Affirmatur]. Negatur.
16. Den armen haben nu einen armen stock eingerichtet.

[34^r] **Den 16. Sept[embris] anno 1603 zum Falckenhagen**

1. Affirmatur.
2. Affirmant. Berufft sich auf testimonia auditor[ium].
3. Der Catechismus ist noch nit sonderlich examiniret, hat verheißen es sol
erstes tags geschehen.
4. Prodigunt ad testimonium auditorium.
5. Negat das uneinigkeit unter den dechen und ihme sei.
6. Es sind edliche gewesen, die von [...] der obrigkeit in straff genommen
halten [...].
7. Negat quem.
8. Commendati auditores a puncto, aud [...].
9. Negat, esse contentores sacrum vel irrisorest.
10. Wenn die zusammenkunften sein, so geschehe leider fluchen und gottes-
lästeren, in seiner pfarre geschehe es nicht, laßten es ihn nicht horen.
- [34^v] 11. Nescit quenquam nominari.
12. Negat.
13. Negat.

14. Ludimagister promisit diligentiam.
 15. Negat, ohn dz der Episcopy 2 fuder hart Korn davonn genohmen, der den pastor entrathen muß. Der pastor beclagt sich, dz er keine mast. Bittet, I[hre] G[naden] wolle doch gnedig gestatten, das er der mast mochte ein wenig mit genießen, wolte ihm sunst beschwerlich sin alda zu leben.
 16. Negat.
 17. Negat.
 18. Es mangelt dem pastor ein stube und stallung für dz vihe und futter. Es sinn auch noch die fenster und sunst nichts reparirt, wie vor dem jhar von Ih[rer] G[naden] befohlen.
- [35^v] Die genffkammer ist dem dechen noch nicht eingereumet.
19. Über Ih[rer] G[naden] diener hat der pastor [Johann Regius] nit zu klagen, dz sie sich nit sollen zum gottesdienst halten.

Auf die andern puncta.

1. Nihil possent conqueri de pastori.
 2. Catechismus ist angefengen, verheißet auch der pastor seinen fleiß.
 3. Affirmant.
 4. Affirmant. Commendant pastorem.
 5. Collendant pastoris conversationem.
 6. Es ist keine uneinigkeith unter den diener. p[er]ge.
 7. Affirmant.
 8. Sie wissen von keinem wucheren des pastoris.
 9. Bezeugen das der pastor nicht berüchtigt jenigen laster.
 10. Affirmant.
Die kirche hat an rente um 9 thal[er], derer 5. von M[einen] G[naden] vermacht, davon sie brot und wein und sunst ander notturft nit stehen können. Bitten, I[hre] G[naden] wolle zu s[...] thun.
- [35^v] 11. Neminem accusunt.
12. Nihil habent quod permutari possit. Implorant munificentiam et liberalitatem. D[ominus] Comitis hat an rente ultimum[?] 9. thal[er].
 13. Die dechen beclagen sich, das am tach der kirchen mangel sei, hab kein schuhe, daraus dem gewetter [...] mercklich schade muchte zukohmen.
 16. Der armen stock gibt etwa 10 th[aler], wirt unter die armen trewlich ausgetheilet.
Es ist ein arme weibs person zu Sabbenhausen, der ein bein abgenohmen, hat nichts zum besten. Die gemein muß sie erhalten mit beschwer. Bittet die sembtliche gemein, I[hre] G[naden] wolle umb gotts willen gemelte person, wo mit zu steur kohmen.

1. Affirmat dominus pastor.
2. Protestatur ad testimonium et auditorum. et propriae conscientiae.
3. Vulgata catechesis L[utheri (?)] fideliter inculcatur juventuti.
4. Affirmatur.
5. Nulla discordia est inter ministros.
6. Jobst auf dem Damme hat ein adulterium begangen mit einem medgen, das von gemeltem Jobste loßlich hindergangen und zufall bracht, da es sich zuvor christlich gehalten. N[ota] B[ene] Brandten Gretke hat sich beschlaffen lassen von Friedrich Deppen zum Born.
7. Segen sprechers weiß der pastor nit, sie mochten dan heimlich sein.
8. Pastor commendat auditorum diligentiam.
- [36^v] 9. Nullos novit.
10. Blasphemos nullos potest indicare D[ominus] p[astor].
11. Negat.
12. Negatur.
13. Nulli possent indicari.
14. Die kuster wirt gerümet wegendes fleißes bei den kindern.
15. Ecclesia nulla habet praedia vel agros, qui possent abalienari.
16. Habent 6 thal[er], tam non habent 9 exigatur.
17. Negatur.
18. Die kirchengebew und widwe sin in zimlichem wolstandt, ohn dz der pastor am germ ein Musaeum hette, das die dechen mechten das verfertigen.

1. Affirmant. Seniores.
2. Catechismus wirt fleißig getrieben.
3. Diligentia pastoris commendatur ab auditorib[us].
4. Nulla de hoc puncto querelae.
5. Affirmatur.
6. Negatur.
7. Commendant pastorem.
8. Negatur.
9. Negatur.
10. Affirmatur.
11. Negatur.
12. Negatur.
13. Negant. erbieten sich die dechen, dem pastor [gestr.: mit] das studir stubechen zu bauwen.

[Zum ersten Punkt]

[6.] Die wuchers halben furm jhar angegeben haben sich gebessert.

[37^v] [10.] Es sei zuvor viel fluchens und leichtfertigkeit geschehen, sei aber itzundt abgestelt.

[38^r] Anno 1563 [richtig: 1603] den 7. Octob[ris] Schwalenberg

1. Moneatur protestatur ad testimonium auditorum.
2. Affirmatur.
3. Catechismus diligenter inulcatur, puellae non instituntur privatim.
4. Affirmatur.
5. Negatur. Commendatur [*gestr.*: diligentia] modestico manu ludimagistri custodis.
6. Negatur.
7. Man weiß von keinem sunderlichen zauberern, warsagen e[t]c[etera].
8. Es sint edliche verseumich, von den der pastor [Johann Haase] hoffnung hat, sie werden sich christlich einstellen.
9. Man weiß auch von keinen.
10. Von gotteslestern weiß der pastor nicht in specie einen zu nennen, sei zuvor gemein gewesen.
- [38^v] 11. Man weiß von keinem jetzundt was.
12. Matz Grone zu Rodolfstein ist von seinem weibe, [*gestr.*: gelauffen] treibt ubel mit dem weibe. Im Ampt Altenburg gehorn zu seinen [...] in die kirche.
13. Negatur.
14. Affirmatur.
15. Negatur.
16. Negatur.
17. Negatur.
18. Die von Schwalenberg wolten gerne die kirche erweitern. Bitten, Ih[re] G[naden] muchte doch mit einem baumholtz oder edlichem zusteuer komen, in ansehung, daß so hochnötig, weil die gemein groß und von frembts orten aus dem pabstdom herzu kohmen, das sie nit raum in der kirchen haben. In der widme ist etwa mangel, [39^r] den sich die dechen zu verbessern erbitten.
19. Affirmatur.

Auf die andere puncta.

1. Bonum testimonium pertribent pastori.
2. Catechismus wirt fleißig getrieben.
3. Affirmatur.
4. Affirmant.

5. Affirmant.
6. Affirmatur.
7. Affirmant.
8. Negatur.
9. [*gestr.*: Affirmatur] Negatur.
- 10 Affirm[ant].
11. Edliche sint, die seumich für entrichtung der schulde, sagen zu, sie wollen sich einstellen.
12. Negatur.
13. Die kirchenguter werden vom pastor verbessert.
- [39^v] 14. Affirmatur.
15. Der custer verwart dem Padre nach altem gebrauch die schreiberei.
16. Was den armen gefellig, wirt zu rechter Zeitz entrichtet.

Die von Schwalenberg geben für, das einer genent Paul Luheman von der Lothe bürtig, I[hrer] G[naden] eigengehöriger, verstorben und in seinem letzten bei die kirchen zum Schwalenberg und Elbringhausen gegeben 30 thal[er]. Bittend in unterthenigkeit, I[hre] G[naden] wolle die selbigen gnedig folgen lassen.

[40^r]

Den 2. Novemb[ris] zum Blumenb[erg]

- [1.] D[ominus] pastor [Johann Piderit] bonum testimonium exhibet Collegae suo [Franz Humanus].
2. Affirmatur, beiden pastoren wirt keine schult gegeben. manducatio impiorum rejicitur ab utroque, de mysterio coenae docent quod sumpto pane sumatur verum corpus et sanguis. domini, modum commendant Deo.
3. Der Catechismus wirt fleissig getrieben. Die juget ex Catechismo Lutheri et explicationibus ipsius fleißig unterrichtet.
4. 5. Affirmatur.
6. Hans Eichel hat seine maget wiederumb bei sich. Dieselbige ist zeitlich weg gewesen nu sie aber aus dem kindbette gekomen [*gestr.*: hat] und niedergekohmen, hat er sie wiederum bei sich.
Von sunderlichem wucherer weiß man nicht.
- [40^v] Godschalck von Olden dochter hat sich beschlaffen lassen binnen dem Blumenberg von einem knaben, der ungefehrlich 15 jhare. Wie sie für gibt, sol sie in 3 gradum consang[uinitatis] in linea inaequale. Man hat aber allerhand vermutung, das etwa ein famulus[?] darunter sei. Der knabe berichtet nichts bestendiges davon.
7. Die Hessin sagt zu, sie wolle sich bessern, wie auch andere.
8. Die gemeine helt sich fleißg zur predigt.

9. Henrich Wilcken bleibt nach wie vor, wen ihme gesagt wirt, wen er stürbe, werde man ihn nicht auf dem kirchoff begraben, andtwort er, Er hab hoffens genug. Ist furn jhar auch angeben.
10. Fluchens geschehe leider genug. Es [gestr.: ist] sei dem prediger die personen unbewußt.
11. Blasphemi multi sunt.
12. 13. Negantur.
- [41r] 14. Die schuldiener haben ein guten rufen ihrs fleisses halben.
15. Es sei vor alters wol etzwas der kirchen entzogen, weil man aber siegel und brieffe findet, so thut man fleißig nachforschung.
16. Die leute bezalten ziemlich. Mauritz Kuleman hat seine ding richtig gemacht.
17. Negatur.
18. Die gebew der kirchen und behausung der kirchen diener werden [gestr.: in gutem] wol gelassen. Die kirchhoffes mur ist gebessert.
19. Affirmatur.
Die liberrei und gebew des klostere verfallen sehr und wens nit bald restaurirt solt werde, wurde trefflich schade geschehen.

[41v]

Auff die anderen puncta

1. Es sagen die vom Blumberge gern, das sich ihre prediger im habit und teglich kleidung mochte andern predigern gleich halten, das sie muchten von gemeinem man gleichwol unterscheiden werden.
2. Affirmatur.
3. Affirm[atur].
4. Aff[irmatur].
5. Man weiß nicht anders, als dz sie sich nach diesen punst verhalten.
6. Negatur, esse ministros discordes.
7. Negatur.
8. 9. Negatur.
10. Affirm[atur].
11. 12. Negatur. Das register der auffkumpft der kirchen ist jede zu Brack.
13. Affirm[atur].
14. Der prediger behausung und andere gebew stehen wol.
- [42r] 15. Negatur. sieder, dz sie fur jhar furbescheiden, hat man nit davon vernohmen.
16. Was den armen verordnet, wirt trewlich ausgetheilet. Es sind edliche drunckede ins Holtzen, die das ihre nit in acht nemen, die sollen ermanet werden. so das nit helffen wolte, sollen sie angegeben werden.

1. Der pastor [Hieronymus Stephanus] tretzt seiner gemeine trewlich fur legem et Evangelium sine corruptelis et abusibus.
2. Provocatur ad testimonium auditorum.
3. Der h[err] pastor thut müglichen fleiß bei der jugent, den catech[ismus] ihr einzubilden und zu treiben.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. Es sagt der her p[astor], das eine weibs person am hoffe Schieder gewesen, die edliche laster halben sei beruchtigt gewesen, sei aber itzund removiret.
7. Was wucher anlangen, wirt vermeld, dz wol edliche fur den gadt wol einen pfennig bescheret, nemen aber nur, was sunst die kirche nimpt, oder die constitutiones impij uth geben.
- [43^r] 7. Die Blindesche zu Belle ist etlicher maßen beruchtigt, wirt auch von edlichen dafür gehalten, als sol sie ein zauberin sein, man hat aber noch zur zeit keine gewisse demonstrationes. Von segensprechers weiß man sonderlich nit, ohn das zu Belle sich wol edliche gefunden, die aber erinnert, haben darauf besserung zugesagt.
8. Es sint edliche verseumer der predigt gewesen, die auch erinnert sin und haben sich zu bessern [zugesagt].
9. Negatur.
10. Negatur.
11. Auf den 11. punct hat der p[astor] nicht zu klagen.
12. Es sint auf disen punct mangel furgewesen, sint aber auf fleißige anmahnung des h[errn] p[astors] in effectum gebessert.
13. Negatur.
14. 15. Auf den 14. 15. p[unct] ist nicht furgewesen.
- [43^v] 16. 17. Auf den 16 und 17. wirt nichts geklaget.
18. Die beiden Capellen zu Billerbecke und Belle sint bauwfellig, sonderlich die zu Billerbecke, und wolten die menner dieselbe gern instauriren. Bitten derowegen in unterthenigkeit, I[hre] G[naden] wolle doch in gnaden womit zu steur komen p[erge].
19. Affirmatur. Es wirt in aller unterthenigkeit gebeten, I[hre] G[naden] wolle doch sich gnedig lassen gefallen, auch befehlen, das die von Belle und Billerbech mochten die unkosten der kirchen wegen des gebews und weins – der kirchen anderer nottturffe etc[etera] mochten helffen ertragen.

Auff die andern puncta

1. Nil hic potest conqueri.

- [44^r] 2. 3. 4. Auf den 2. 3. 4. punct hat man nichts zu klagen. Der pastor und auch der kuster thun ihr Ampt.
 Auf den 5. 6. 7. ist auch nichts furgefallen, wie auch auff den 8. 9. 10. auch nicht.
11. Friedrich Kloppinck zu Vahlhausen ist der kirche alle jhar einen thal[er] zu geben schuldig. darin er seumich geworden, alß dz von 18 jharen noch schuldig ist. Bitten, I[hre] G[naden] wolle der kirche die handt lehnen. Auf die 12. und 13. ist nichts von mangel furgefallen.
14. Der kirchen gebew wie auch dez predigers hauß wirt in gutem stande gehalten.
15. Der kuster verware dem Juncker von Donop die schreiberi und register. [44^v] 16. Die armen haben nichts, ohn dz der armen stock gibe. Das wirt trewlich ausgetheilet.

[45^r] **Zu Reihelkirchen den 4. Novembris Anno 1603**

1. Dominus pastor [Adolf Latomus] abhorret a dogmatis ubiunitatis. Recte etiam sentit de persona Christi. Dominus rejicet manducationem impiorum. Admittit etiam dianian in vatis et admitti d[...].nt sacramentales locutiones, Exorcismus non amplius est in usu. Der h[err] pastor prediget decalogum, wie er in der Bibel stehet, wirt in auch unter die juget bringen.
 2. Provocatur ad testimonium auditorum.
 3. Vulgata catechesis diligenter iuventuti inculcatur den sonntag nachmittag den sommer.
 4. Affirmatur.
 5. Der kuster hat sich wol etwas wunderlich iegen den pastor verhalten, stellet es aber itzund und bessert sich.
- [45^v] 6. Godtschalck von Olen dochter hat sich beschlaffen lassen. Von einem knaben 14 oder 15 jharen, der ihr nahe verwant in 3 grad[um] lineae inaequalis. Putatur subesse fucum. Henrich Stive ist wuchers halben gestraffet worden, [gestr.: Daruber] das er vom h[errn] pastor nicht im güte auffgenohmen, ist derohalben von I[hrer] G[naden] auch straff genomen. Helt sich itz wol.
7. – Die Tilekesche so vorm jhar angeben, hat sich gebessert.
 8. – Commendat p[astor] auditorum diligentiam.
 9. Des Meier von Wellendorffs sohn hat sich hat sich gebessert.
 10. Negat.
 11. Negat und sagt der pastor, das wo1 edliche derselbigen gewesen. Die sich itzundt anders halten.

12. Henrich Walter zue Hohndorff lebt in grosser uneinigkeit mit seinem weibe, ist vorm jhar angeben und bleibt nach wie [46^r] vor und hilfft alles nichts. Die schult sol [gestr.: der [...] mangel] bei ihm am neasten gefunden werden.
13. Negatur.
14. Wirt nicht geklaget.
15. Der alte kuster hat einen garden unter handen bi die pfar gehörig, des er sich anmassen und von der pfar abzihen wolle. [Am Rand: Man kan beweisen mit Toy Frideriche und Tomr Hernen, das der pastor den garden von der pfar bekommen habe und sollen die beiden unterhendlers gewesen sein.]
 Gosmans Herman zu Fresensheim und Flacke zu Hohndorff waigern sich, dem pastor die dienste zu thun, so von alters gebreuchlich. Von dem zehenden zu Belle hat der pastor pflegen ein sack vol roggen fur abzunehmen, den die dechen ihme fur enthalten. Den der forige pastor bei die 39 jhar geburt hat.
 Der pastor sagt, das der kuster den dechen die register verware und weil er juramentum fidelitatis nicht geleistet und der fr[au] pastori allerhandt verdacht [46^v] schopfet, das nit allerdingen richtig zugehe, bittet der pastor, I[hre] G[naden] wolle den eidt von ihme nehmen lassen, wen er die register behalten soll.
 Was die hundert anlanget von Tonies Wulff von Haxthausen gegeben, stehet es dasselb noch so hin.
16. Herman Curth zu Wellendorff ist dem pastor von 3 jharen schuldig bliebe. Mauritz Kuleman ist dem pastor schuldig und verpfendet auch die lenderei, bittet der p[astor], I[hre] G[naden] wolle hirin gnedig befehlen, was hir furzunehmen.
17. Negat.
18. Affirmatur.
19. Affirmatur.

Auff die andern puncta

1. Bonum testimonium perhibent pastori.
2. Affirmatur.
3. Affirmatur.
- [47^r] 4. Affirmatur.
5. Man hab den pastor im jhar nit viel im kruge gesehen.
6. Es sei unter dem kuster und pastor so wol strauß eingefallen, habe sich aber bald wider gestillet, sei so itzend zimlich.
7. Affirmatur, excusentur pastor et custos.
8. Negatur.
9. Negatur.

10. Affirmatur.

11. Die vorm jhar sint angegeben, stellen sich noch übel, willen aber die dechen anhalten und das eusserste versuchen.

Hörde Amt ist der kirchen schuldig 10 thal[er] capital mit vielen nachstendigen zinsen, berufft sich aber auff Brunsick und Brunsick wieder auff ihn und muß die kirche unter des enperen. [*Am Rand: N[ota] B[ene].* Mit diesen 10 thal[ern] hat es nue seine richtigkeit. Brunsick hat sie auf sich genommen in gegenwart der samptlichen dechen, visitators und Amtsman. Anno 1605 20 Novembr[is]].

12. Negatur.

13. Affirmatur.

14. Affirmatur.

15. Negatur.

[47^v] 16. Was der armen stock gibt, wirt trewlich ausgetheilet.

Herman Albert zu Wellendorff [*gestr.: ist von*] verhelte sich seiner frouwen gantz und gar als ein desertor. Lest die frouwen und kinder hunger und kumer leiden, helt sich weder zu ihren leib und hauß oder kindern. perhibetur frigidæ naturæ.

Donop den 17. Novemb[ris]

1. Affirmatur.

2. Affirm[atur] provocatur ad testim[onium] auditorum.

3. Der pastor [Johann Wilhelmi] treibt examen catechismi winter und sommer auf den nachmittag. Decalogum hat der pastor ex mose abgelesen, wirt ihn auch unter die jugent bringen. Der exorcismus ist gefallen consignatio crucis ist aufgehoben. [48^r] Doctrinam de coena anlangend retractiert der pastor inclusionem [et] oralem manducationem corporis, concedit in negotio coena[e] sacramentales [locutiones]. Manducationem impiorum belangend ist der pastor noch schwach.

4. Affirmatur.

5. Negatur.

6. Von wucherern weiß man nicht, ohne das einer genant Gercke Jacobs damit ist befaret gewesen, ist aber itzund an andern orten. Es wirt geklagt, das die tagloner zimmerleute sonderlich die leute beschweren.

7. Henrich auf der Straßē frouwe ist beruchtigt, Zwauberei halten, hette ein weil sich ingehalten, sol sich izund unterweilen mit drewwoten vernehmen lassen, sol auch mit ihrem man in ergerlicher uneinitzkeit leben, sol mit fluchen und schelten [48^v] ungehalten sein, das auch iederman bekant.

- Cort [*gestr.*: Schrod] auf der Straße, Hinrichs sohns frouwe, ist beruchtigt diebstals halben, wirt auch weiter beschwirt, das sie sich solle konnen unsichtbar machen, wirt auch bei er gesehen sammit und seiden, das vermutlich es sei nit recht gewonnen.
8. Die leute zu Donop halten sich fleißig zur predigt [*gestr.*: fleißig], enthalten sich nur edliche, dieweil unter der predigeten gemeinlich die garde brüder harumb streichen und den leuten uberlast thun und das eben warnehmen unter der predigt. Darüber sehr geklaget wirt.
 9. Negatur.
 10. Hermen Meier, die viel mit fluchen umgangen, hat sich gebessert. Vide 7. cap[itel].
 11. Frantz Tihman thut denn pastor großen [49^r] schaden an sinem getreide, sonderlich wen er seines ampts wartet mit studiren und predigen, machet er den pastor am meisten unruhe.
 12. Sint keine ohne die so beim 7. punct angegeben.
 13. Negatur.
 14. Der kuster ist bei der jugent fleißig.
 15. Brandt zu groten Marpke weigert sich noch, dem h[ern] pastor geburlichen weinkauff zu geben, ungraht, das er vom amptman gepfendet werden. Hette der pastor wolle gebotten, das er sich der lenderei mocht annehmen, diewil er sich so ungeburlich verhelte. Mit Wesemans gute zu Dalbern stehet noch wie zuvor vorm jhar angeben. [*Am Rand*: Der pastor beclagt sich noch der 100 thaler, stehet halb bei Gab. von Donop. Stehen ihm noch 3. zinse. Bitten der p[astor] noch umb gnedig hülffe. Die verschreibung ist auch nit beikomen.]
 16. Brandt bezalet die dechen übel.
 17. Negatur.
 18. Affirmatur, ohn dz der kirchthurm sehr bawfellig, wollen die zuhörer gern etwas [49^v] zusammen machen zu solcher gebew, konnen aber nit mit anlangen, hetten wol umb gnedige hulff I[her] G [naden] angefallen.
 19. Der Juncker helt sein gesind fleißig zur predigt.

Auff die andern puncta

1. Auditores commendant diligentiam pastoris.
2. Die kinderlehr wirt alle sontage getrieben ex catechismo Lutheri.
3. Affirm[atur].
4. Affirm[atur].
5. Commandant conversationem pastoris, er sei wol hastig von sinnen, sei aber bald furüber, haben deshalb nit zu klagen.
6. Negatur.
7. Ist im leben unstreflich D[ominus] p[astor].
8. Negatur.

9. Negatur.
10. Negatur.
- [50r] 11. Brand zu groten Marpke ist seumhaftig in der bezaleung.
 Beer Wineken sohn Johann [*gestr.*: ist] hat ausgelehnt gelt bei der kirchen
 gehörig und wil weder zins noch hauptsuma bezalen.
 Mit Wiseman gute stehet es noch wie zuvor.
12. Negatur.
13. Affirmatur.
14. Der thurm ist bawfellig. Bitten umb gnedige hulff.
15. Negatur.
16. Was der armen stock gibt, wirt trewlich ausgetheilet.

Kappeld den 18. Novemb[ris]

1. Aff[irmatur].
2. Affirm[at]ur.
3. Examen catecheticum wirt alle sonntag auf den [*gestr.*: mit] nachmittagen
 getrieben. Der decalogus sol gantz eingefurt werden. Manducatio im-
 piorum statuitur. Exorcismus wirt noch behalten bis zur grati reforma-
 tion, [50v] baptismus mulierum wirt nit gestattet.
4. Affirmatur.
5. Uber den kuster hat der h[err] p[astor] [Johann Prot]t nit zu klagen, sagt,
 er hat sich bisher zimlich verhalten.
6. Hans Lüdeckens sohn zu großen Marpke ist vorm jhar, das er sinen eltem
 ungehorsam und mit ehebruch bezichtigt, ist darüber eingezogen. Das
 weib aber, Catarina Berke, die ehebrecherin, ist damals ist damals ver-
 lauffen, ist aber itz wieder gekohmen. [*Am Rand*: ist aber noch nicht zum
 abentmal gewesen.] Wie es I[hrer] G[naden] damit wil gehalten haben,
 stehet bei derselbeigen, ist sunst auch berüchtigt zauberei.
 [*Am Rand*: N[ota] B[ene] Den bescheit bei I[hrer] G[naden] zu erholen.]
 Die Meiersche zu [*gestr.*: großen] kleinen Marpke hat ergerniß angerichtet,
 in ihrem hause sich bei einem knecht gelegt, welchen [...] die magd nacht
 gefolget und sich auch unzucht begeben, der knecht aber ist davon ge-
 lauffen.
- [51r] 7. Negatur.
8. Die gemeine helt sich zimlich zum gehör godtlichen [Worts] und brauch
 der sacramente.
9. Negatur.
10. Man weiß von sündlicheren blasphemis nit zusagen, ohn dz es sunst
 gemein, sollen hinfurter in acht genohmen.
11. Negat[ur].

12. Christoffer Winter aus der Hasbecke ist von sinem weibe der Treinecke-
schen zum Ohrsenberge gelauffen, sol bei Fincken zu Meien dienen.
 13. Man weiß von keinen.
 14. Der kuster nimpt sich der juget nit sonderlich an, were wol eines schul-
m[eisters] von nöthen.
 15. With Johan im Schonen Hagen weigert sich noch, dem pastor den dienst
tho donde.
- [51^v] 15. Huckshol helt sich nach wie vor und wil der kirchen nit geben, was
er schuldig.
16. Die leut werden seumhaftig in bezalung.
 17. Negatur.
 18. Aff[irmatur].
 19. Affirm[atur].

Auff die andern p[uncta]

1. Die gemeine hat über ihren pastor nit zuklagen.
 2. Affirm[atur]. Der kuster treibt weinig fleiß bei den kindern.
 3. Affirm[atur].
 4. Affirm[atur].
 5. Pastor und kuster füren einen solchen wandel, das die gemeie darüber
nicht zu klagen, ohn das der pastor den kirchhoff nit reinlich helt.
 6. Negatur.
- [52^r] 7. Affirmatur.
8. Die dechen wissen nit, das der pastor die leute mit zinsen zu hart mit-
nehme, nehme so viel ihn bewußt gewonliche zinse als 6. von 100.
 9. Negatur.
 10. Affirmatur.
 11. Huckshol hat edliche landerei als 3. stuck, davon er etwas geben sol, sagt
aber, niemand etwas von ihme gefurdert hab thun, auch niemand gesetzet,
wie vil er geben, wen solches geschehe, erbeut er sich zur billichkeit.
 12. Negatur.
 13. Affirmatur.
 14. Affirmatur.
 15. Negatur.
 16. Den armen wirt trewlich ausgetheilet, was der armen stock gibt.
Des Amptman halben zum Schwalenberg.

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Aff[irmatur].
4. Aff[irmatur].
5. Mit dem küster sei es itzund zimlich, das sonderlich nicht zu klagen.
6. Jlsche, des alten Weedermeiers stifttochter, lebet in unzucht ohne schew, also das man von seiner unzucht nicht genug kan gesagt werden. Es sol sich Silius der Zwerg auch mit gemelter pluchen an verdecktigem orte beim Ricken pusche gemein finden lassen als den 24 Novemb[ris] den nachmittag umb 1. uhr nicht ohn großen argwon.
Auch ist dasselbe weib nit Henrich, dem soldaten, mit der schrammen in Ernst Eickermans kampe betroffen wurden.
Es ist auch dieselbe person, die nacht vom [53r] 29 auf 30 [gestr.: Decemb] Novemb[ris] in des jungen Kedmeiers betretten worden auf öffentlichen dieberie. Darauf es noch durch den knecht geschlagen wurden, sol auch zu Heden off auff hurerej und dieberej offt begriffen sein. Trinecke Bolman in torff Brack treibt es eben auff gleiche masse mit unzucht wie das gemeldte scortum. Es ist auch Hanibal, ein ackerknecht, an I[hrer] G[naden] hoffe, er ist in scheffer Friderichs haus gekommen, sich auff der burenbette gelegt und, als ihn Friderich aus dem hauß treiben wil, wil er nicht hervor, das Friderich noch b[...] David darauff ansprechen etc [etera] [Am Rand: Herrn Davids magd beschlaffen sol durch seinen eignen sohn geschehen sein.] Dergleichen ein weibsperson, Kock Gretecke genant, wirt gesagt, das es schwanger sei, sol es aber nit bekant sein willen.
[gestr.: so aber noch gar ungewiß.]
- [53v] 7. Es sei wol edliche, die zauberri halben berucket, aber es sei gleichwol ungewiß. Man habe es keinen grundt, es sei itzund auch keine klage.
8. Testimonium bonum perhibetur auditoribus.
9. Ohne allein Schöningk in der Haßbeche enthelt sich nach wie vor der h[eiligen] Sacrament und auch der predigt, ist sunst auch dieberei halben sehr beruchtiget, ist vorm jhar auch angeben und ist keine besserung gefolgt.
10. Flucherei ist leider gar gemein, in specie weiß man so keine. Johan Schaffmeister hat besserung zugesagt, ereuget nicht so sehr, als man wol verhoffet.
11. Nescit quenquam.
12. Der alte Wiedermeier sol mit siner f[rau] in ergerlichen uneinigkeith leben. Die schult sol an dem weibe sein.

⁷ Pastor ist David Wefel.

Nolte Winter in der Haßbeche ist fur edliche [54^r] jharen mit Herman Geuwens f[rau] in ehebruch gerathen, sol sich wieder zu seinem weibe halten, doch aber heimlich, sol zu Tintorp in dienst sich halten.

13. Nescit quenquam nominare.
14. Der custos helt sich mit der institution der kinder zimlich.
15. Negatur. N[ota] B[ene] mit dem 2 stuck landes, so bei der kusterei gehörig.
16. Herman Frische item Herman Tripmacher sein seumich in der bezalung, sein schuldig von 2 jharen.
17. Negatur.
18. Affirm[atur].
19. Affirm[atur].

[54^v] Auff die andere puncta.

1. Affirm[atur]. Der custer bessert sich.
2. Affirm[atur].
3. Affirm[atur].
4. Affirm[atur].
5. Mit zanken und sauffen sei es mit dem kustor ehemals erger gewesen als itzundt, er bessere sich.
6. Affirm[atur].
7. Man weiß nicht anders.
8. Negatur.
9. Negatur.
10. Affirm[atur].
11. Neg[atur].
12. Negat[ur].
13. Negatur.
14. Affirm[atur]. was an der custerei zu bessern, noch bestellt werden.
15. Negatur.

[55^v] Schoning in der Hasebech ist ein dieb und gehet nit zur kirche. N[ota] B[ene] Nolten Winter. Jlsche des Wiedemans stifffochter. Trineke Belman, Kock Gret[eken]. Dem Bruemeier in der Wimbeche ist was gestolen von Joh[ann] Diekings knecht. Tileken des kuhehirten zugebracht sol auch von derselben dazu beredet sein p[erge]. N[ota] B[ene] Johan Schaffm[eister].

[55^v] Zu Hilverntorff den 1. Decemb[ris] anno 1603

1. Der her [Pastor Hermann Grabbe] berufft sich auf gottes wort und Augspurgische confession. In puncto de coena bekennet der h[err] p[astor], das

der Leib Christi geistlich durch den glauben geßen werde. quod panis et vinum corpori, id caro et sanguis Christi sunt animae.

2. Provocat D[ominus] p[astor] ad testimonium auditorum.
3. Catechismus wirt alle freitage [*gestr.*: den catechismus]. Pastor wirt integrum decalogum einfuren, auch edliche frage aus nostra catechesi allgemach einfuren.
4. Provocatur ad testimonium auditorum.
5. Negatur.
6. Man weiß von ehebrechern und anderen lasterhaftigen personen nit.
7. Es hat wol vorzeiten edliche verdecktge person, sint gestraffet und besern sich. [56^r] Johan Hagedorn, so vorm jhar angeben, enthelt sich nach wie [vor] der predig und abentmals, ist vorm jhar citirt, aber nit erschinen.
9. Negatur.
10. Fluchen ist zwar gemein. Der pastor weiß keinen fur andern herfur zu zihen.
11. Negatur.
12. Negatur.
13. Nescit quenquam.
14. Der custor instituirt die jugent, hat deshalben von den von Lemgow 20 thal[er].
15. Kamphans wirt beclaget, das er dem pastori grossen schaden dhue mit sinen schweinen und gensen, und thut solches ein und alle jhar. Bittet der pastor umb schutz.
16. 17. Negatur.
18. Affirm[atur].
19. Affirm[atur].

[56^v]

Auff die andern puncta

1. Affirm[atur].
2. Vulgata catechesis wirt fleißig getrieben.
3. Commendant pastoris diligentiam.
4. Affirm[atur].
5. Commendant pastoris conversationem.
6. Negatur.
7. Affirm[atur].
8. Negatur.
9. Negatur.
10. Affirm[atur].
11. Johan Noltingk weigert sich wie vor, die kirchen zu bezalen, ist vorm jhar auch angegeben, hat nichts geholffen.
12. Negatur.

13. Affirm[atur].
 14. Affirmatur.
 15. Negatur.
 16. Mit dem armen wirts ghalten wie vorm jhar angezeigt.
- [57r] Jürgen Krusekops knecht hat mit gemeltes Krusekops tochter ein ehebruch bgangen, ist I[hrrer] G[naden] furhin bewust.

[57v]

Den 2. Decemb[ris] zu S[ankt] Johannes

[Am Rand: Die dechen der kirchen zu den Brüdern Eng. Groot und Herman Kofl sint mit darauß bei der visitation gewesen und ist da noch keine separation.]

1. Der herr [Pastor Johann Dreyer] verbleibt bei der Augspurgischen confession anno 1530 ubergeben. ubique Christus ubique st[...]m utranque. Der H[err] behelt den exorcismum tanquam christianam caeremoniam.
 2. Affirm[atur].
 3. Den [gestr.: sonnabent] nachmittag wirt catechismus alle sonntag nachmittag gepredigt. Das catechismus examen ist nie gebruchlich gewesen in der kirchen S[ankt] Johannis. [Am Rand: urbani geben fur, ihre kinder werden in der schule genug examiniret.]
 4. Affirm[atur].
 5. Negatur.
 6. Negatur.
 7. Poppel Metten dochter und sohn zur Luhedißen werden verdechtig gehalten, zauberei.
 8. 9. Die gemein ist nachlaßig in gehör godtlichs worts, in specie kan man sunderlich keinen angeben.
- [58r] 10. Nescit quenquam nominare.
11. Nescit.
 12. Negatur.
 13. Der droste zu Lime ist noch etwas mutlackig, hat aber auffs new emendationem zugesagt.
 14. Die jugent wirt in der schule der stadt nach notturfft unterrichtet.
 15. Man hat ritheitze[?] register bi der kirchen und findet sich allhie keine unrichtigkeit.
 16. Affirmatur.
 17. Negatur.
 18. Affirmatur.
 19. Affirmatur.

[58^v]

Auff der andere puncta

1. Commendant pastoris diligentiam ob wol mangel unterweilen. catum komen per vices. wirt unterwile von Bredanio und h[errn] Hilbrands sohn sublevirt.
2. Publica examina sint nit im gebrauch, sint auch niemals daselbs gewesen. Zu Lihme nimpt der h[err] pastor unterweilen gelegenheit, der kinder zu examiniren.
3. Affirmatur.
4. Affirm[atur].
5. Valde excusatur p[astor] ab ebrietate.
6. Es ist unter dem dechen custor und pastor einigkeit und friede.
7. Affirm[atur].
- 8.9.10. Negatur.
11. Edliche geben nicht, was sie schuldigen, welche verweigert.
12. 13. Affirmatur.
- [59^r] 14. Affirmatur.
15. Negatur.

16. Die armen haben nichts, ohn dß der armen stock gibt, wirt 3. wochen ausgetheilet.

N[ota] B[ene] mit dem garden, so die dechen zu S[ankt] Joh[ann] dem M[agister] Dreier sollen erblich verkaufft haben. Item den h[err] Johan unbilliger weise furgeben, als hab er noch viel zu furder vor [gestr.: hoff] angewandten unkosten an der pfahr.

N[ota] B[ene] unordnung am hoff Brack nit den vielen gesuffern, von den doch die Musicanten und andere der jünkern jungen sich nit absondern von gesang der kirchen.

[59^v] von der juden handel mit dem alten Brugen ist ihr g[naden] selbs bekant. Vom fluchen.

Der Burger zu Lemgow bezalen edliche sehr ubel. sonderlich Johan Prott wegen eines garten, gibt 24 g[roschen], stehen von 2. jharen noch und versecket nu von einem jhar.

Gerdt Nuße gibt jerlich 2 Scheffel gersten, 3 Scheffel hab[er] stehet noch von 2 jharen, sagt aber, er wolle sich einstellen.

Ambrosius wirt ubel, geschlagen und geschmißen und ubermacht wer wol notig, das dem gesind ingeredet wurde.

[35^r]

[Visitation 1604] Zur Talle

1. ordo

6. Henrik Dikman zu Bruntorp wird verdecktig gehalten, mit einer wiker-schen zu Martorp in der Dikmanschen hause. Denn neben deme, daß sie

im geschrey mit ihm gewesen, und er dieberey halben angezogen, ist sie mit dem ihren entlauffen, darnach widerkomen, da er der gefengniß entledigt. Und wie sie kranck, wirdt sie mehr von ihm alß dessen seyn eigen weib gepfleget.

Item Henrich Brinckman, des seligen pastoren son, ob der vorhin angegeben, daß er miteins andern, des jungen Hans Dubbers weibe verdedtig, ist doch kein besserung drauf erfolget.

[35^v] Sondern hat auch neben deme etwas in des pastoren hause attentirt mit seinen megden, daß er daruber befunden, und ist auch an andern, so fortgefarn, alß wann er sie zur ehe nemen wolte. Mache auch sonsten viel einsparrung, wann wo ein ehestiftung vorhanden, verspreche sich viel dem teuffel, so er die personen nicht gedencke zu behalten.

7. Anneke auf der Role zu Bavenhusen ist verdedtig wegen segenerey, und weil sie vom pastor deßhalben angeredet, hat sie angelobt, sich zu bessern.

[36^r] 8. Wegen des kirchengehends sey goß unrath, insonderheit wenn der Catechismus des Sontags auf den nachmittag werd gepredigt, gesche im kruge viel sauffens, spielends und tantzes, wer deßhalben in diesem punct wol besonders animadverterends sehr noetig. So mit dem spathiren unter der predigt aufem kirchove.

Herman Cruiger zur Talle sey hab wol angelobt vorm Consistorio, sey aberst nach mühe zun tisch des herren gewesen.

Hans Dubber sey vielmal ermanet, sey zitirt, aberst hab nicht gehorsamet, weinig, daß er mit der niessung des nachtmals des hitzen sich solt gebesseret haben.

[36^v] Hans Sake, Bauerrichter zur Talle, sey nur einmal vielleicht auß berichten, da der kirchgang grassirte, zum tisch des herren gewesen, auch selten bey des seligen pastoren zeiten. Nolte zu Martorp und seyn son Lüdeke gehet nicht oder gar selten zur kirchen. Johan Crachts Witte zu Bruintorp, der vorhin zwo weseken beschlafen, geht nicht zur kirchen.

9. Moritzen, pastorn zu Lemgo, Holtzhausen seyn schefer hab den kuister zur Talle gar verachtlich und trotzich alß einen ketzer und Calvinisten angesprenget. Daher das ungebuck.

10. Das fluchen neme bald zu, dieweil es von der baurrichtern und vogten nicht werd gewroget.

[37^r] 16. Der pastor beclagt sich, daß er der zinsen zum Sonnenborn wegen der 200 thalern nicht koenne seyn gemechtigt. H[err] Henrich und Henrichim Hagen bezale nicht, und derweil er verarmen, werd entlich nichts mehr folgen.

Der pastor beclagt sich, daß ihm von ehrn Moritzen Freund seinem hove seyn gebaur mit dem äusspan, opffer etc[etera] nit folge. Item der kuister, daß er daher seyn ½ schefel rogggen, wedirp und rager nicht bekomme.

Der pastor beclagt sich, daß ihm das rottwasser die fisch im dich hab verstenckt und getoedet. bittet umb ein g[nädig] einsehent.

[37^v] Für newlich hat her Stephan clagt, daß der Brinckman (de quo supra) des Pottharsen hausprawen Schencken maget den 5. Juli im felde auf freyer strassen hat wollen nothzuchtigen, daß die gewalt auch im torff ist gehoeret worden. Dieweil nun der pastor seyn digression den 26. Augusti dahin [gestr.: gewe] gemacht, und das nicht verbey gehen konde, hat der Brinckman in angefochten und ihm sehr gedrewet, alß daß er ihm etwz anders wolt sehen lassen, wo ers mehr machte.

[38^r]

Zu Hodenhausen

6. Herman Hancke, Lucas son zu Hodenhausen, ehebruchs uberzeuget, sey in burgen handen.
 9. Es geschehe groß unrath mitt den kruiigen unter den ceremonien und predigten, daß auch oft ehe der mittag ankomme, die drunckenboltzen nit ohn ergerniß werden gesehen.
 10. Über das fluchen gehe dieselbe clage wie vor.
 13. Bredt Straten zu Hodenhausen nachgelassene wittwe und ihr son Angelke leben mitt ihrer tochtermanne Herman Schweinburth in großer uneinigkeit, auch biß zum schlagen und verussen[?].
 16. Berke Dalbeke zu Hodenhausen, Hans Stock, Engelke Stock zu Rafelde, Heinrich Dikerman zu Sellhausen, bleiben dem pastor ausse mitt dem pfligdienste.
- [38^v] 18. Der pastor [Henrich Mandelsloh] helt an umb ein inventarium wegen der dingen, so im hause und sonsten, damit man wisse, was dem pastorn gehoerig und nicht gehoerig. Hirher gehoerts, was wegen der kirchen-hoeltzung hir bey eingelegt ist.

[39^r]

Zu Langenholtzhausen

1. art[ikel].

6. Hans Koenigs hauspraw im Fulensike ist mitt ihrem knechte beruichtigt. Dieweil sich daher schlegerey verursacht im kruge Caltorve, und der knecht sitze zu Varnholtze, werd vielleicht ihr schult oder unschult an dag kommen.
7. 8. Michel-Jlsche zu Stemmen sey vor angegeben wegen segensprechens, werd noch vordechtig gehalten. Zu deme gehe sie nicht in die kirchen. Sol den den muinchen die augen segnen.

Henrich Dissenmeyer zu Tevenhausen gehet nicht zur kirchen, selten zum abentmal, gebe nicht das opffer.

Christoff Friederich Weschallen kome nicht viel zur kirchen, lese lieber sich und den seinen vor auß der postillen. Der pastor [Moritz Freund] bittet, er muichte doch mit einem schreibent freuntlich werden examinirt.

[39^v] 15. Der pastor da clagt, daß ihm am Vesterfelde am lande oben und unten groß schade geschehe mit der bredde, dieweil die leut die andern negsten wege nicht bessern. Dieweil sie auch die wiesen nicht fest zumachen, geschehe im gleichen groß schade.

7. 8. Henrich Huncken sol seyn ein pferdt umbkommen, alß wannß were bezaubert, hab deßhalben auf seinem hove die schinderschen von Sylgen das lassen (mit re[...]) abziehen und da laßen verscharren. Das hertze

aberst hab ihm die Schnidersche auf einen spiß gestochen, und ihn lassen auf die asten wehen.

Dero meinung, daß die thetersche oder zaubersche, da vor wuird gegurtzet, und ist da mitt verdecktig halten worden, Henrich Hoervers frawe.

[40^r]

2di ord[inis]

Der schulmeister bittet, daß ihm aus genaden etzlich holtz der schulen zum besten muicht zugerichent werden. Item ihm, wo von der gemeine etwz zun garten eingeruimet. Er beclagt sich auch, daß Fridrich Westphalen sey etwz seumich mitt der bezalung mit eine daler, da sein bruder 20 bey die schule hat geben.

Der kuister beclagt sich, daß ihm Cohants zu Begter die huir schuldich bleib inß vierte jar von einem garten.

Item daß ihm dem orth dem kuister ubers land ein fhur aray gelegt werde, und sey zu besorgen, daß mehr unrats drauf werd erfolgen.

Item die todten zuverlauten langweilig, werd ihm wo mit einem g[roschen (?)] belohnet.

[40^v] Die dechante clagen, daß die kirche da gar geringe auskumbsten hab, bitten, unser g[nädiger] Herr wolt helffen zurathen, wenn so etwz vorfiele, da mit ihnen muicht werden geholffen.

Zu Lüdenhausen

6. Daß die zauberei da werd gebrauchet und zuneme, daran sey kein zweifel. Der pastor ehr[würden] Jacob [Cato] habs auch selbs im hause

befunden, wilche aber die hexen da seyn, könde aus den vorigen be-
kanntnussen am besten werden verstanden.

9. Ludeke Cramer sey sehr verseuern im gehör götliches worts und
geniessen des heiligen nachtmals, sey bald.

[41^r] Es beclagt sich der pastor, daß auf unsrer g[nädigen] herren befehl
wegen wegen des hirten nichts erfolge. Die kirchspels leut befürchten
sich, eß muichten die successoren deßen auch haben zu geniessen.

Dieweil ehr[würden] Jacob allerley leibs beschwernuß an ihm befun-
den, daß er dem consistorio nicht wol koenne folgen, bittet er underte-
nig, man wol doch seiner, so viel immer muiglich, mitt dem citeren
schoenen.

16. Martin Steinhagen, ob sich der vorm jar vorm consistorio verpflichtet,
dem pastorn unter 4 wochen seinen willen zu machen, sey doch nichts
drauf erfolget.

[42^r]

Zu Almena

1. ord[inis]

6. Berndt Nulmeyer und sein weib Catrine leeben noch inß dritte jar in
uneinigkeit, seyn von einander, die fraw sey bey ihrem bruder Berndt
Grothen in Almena.
8. Tonies auf der Scheorbeke und seyn hauspraw gehen nicht viel in die
kirchen, und seyn in anderthalben jar nicht zum tisch des Herren ge-
wesen.

2. ord[inis]

5. Der pastor [Johann zur Hardt], ein höpker und ein bordecker sollen
sich im krüge mitt feusten haben geschlagen. [41^v] was mitt dem ni-
derschlage inß pastoren hause geschehen, darauf (sagen sie) werd ohn
zweifel ein Gericht seyn inquirirt worden.
Dieweil die kirchen aufkumbsten gar gering seyn, bitten die Dechants,
unser g[nädiger] Herr wolt hilffen mit zu rathen daß sie muichten
werden verbessert.

Zu Bega

6. Sluhen Meyer zur Verbecke werd verdecktig gehalten wegen ehe-
bruchs mitt seiner maget. Claus Vassen zu Sibbentorp hab seine ehe-
frawen 14. tage nach der hochzeit befunden, daß sie von einem andern
von Br[ö]ke Hanns Berndt empfangen, und darnach geberet hab. [43^r]

- Der Bröke sey außgeben, und Claus mit seyner frawen widerumb ver-soenet worden.
12. Es sollen in ergerlicher uneinigkeit zu sammen leeben Amelung Sundergelt zu Wendenlinghausen und sein hauspraw, vornemlich werd mit den steffkindern unbillig umbgangen.
6. Severin Cater zu Barntorp sey dem pastors [Johann Staperfenne] vor 2. jar pachtkorn schuldig, 8. schefel halb garsten und halb habern, und wecke sich nu inß dritte jar, und hab der pastor seyne stetigen beschwernuß damitt.

[43^v]

Zum Sonnenborn

6. Der dorfschefer hab Bartold Crumsiken tochter geschwängert. Margarethe Cleine sey von Jobst Joachims knecht zu Barntorff beschlafen. Ermejard Crops von einem schefer zu Bega geschwengert. Cuister Arndt werd verdecktig gehalten wegen wuchers.
10. Die Schwickersche hab in gegenwertigkeit des pastorn und anderer grewlich gefluchet.
Im gleichen die Spaniersche.
- [44^r] 5. Der pastor [Matthias Koch] beclagt sich, daß die von Cassenbroch der kirchen haben etwz entzogen, wie etzliche leuth da von koennen bezeugen. Bitten, daß unser g[nädiger] Herr drüber wol lassen erkunden.
18. Dieweil ein new pfarhaus ist gerichtet und auch zugerichtet wurde, ithliche aber mitt der bezalung nicht vorteilen, wirdt gebetten, uns[er] g[nädiger] herr wol die sache helffen befurdern.
Es seyn 33 daler von Geds Matthiesen seliger bey die kirche geben, wirdt gebetten, unser g[nädiger] herr wol versehung thun, daß die kirch da mit genochsam muicht seyn verbareet. Der Baurrichter sey etwz verseuern wegen der kirchen und aufwartens.

[44^v]

Zu Barntorff

1. ord[inis].
6. Zabeltiz visitire nit fleissig. Die kirchen halte das volnt teil da von ab, fluche grewlich. Der pastor [Juszus Christianus] bittet, daß er werd ermanet.
12. Berlach Cassenbroch und seyn hausfraw die Timansche haben in ergerlichem unfried gelebet, seyn ermanet von den Consistorialen, haben besserung angelobet.

13. Botschale und seyn son seyn in unwillen gestanden. Eß sey ihnen aberst von unserm g[nädigen] Herren eingebunden, fried zu halten, und sey nu pilde da mitt.
15. [...] Brasse sey seumich der kirchen das ihre zu bezalung, aus [45^r] unvermuigen. Wennß unser g[nädiger] Herr könd bewilligen, wolt ihm Dietert ohn schaden der kirchen mitt ihm kauffen und mit der bezalung sich besser lassen befinden.
18. Der pastor sehe gerne die kirchen geduinchet, hoffet, die Dechant werdens thun.

2di ord[inis].

Dieweil der Burgermeister Pening und der Schulmeister wegen des scheldendes sich untereinander vertragen, und von unserm g[nädigen] Herrn vom gogericht anß hauß Brake bescheiden, bittet er Pennig, daß sie vorbescheiden, und in g[naden] der sachen ein end gemacht werden muichten.

[45^v]

Zum Boesingfelde

1. ord[inis].

6. Der pastor [Anton Thospann] sagt auf den 6. art[ikel], daß er nicht begere, solche leut mehr anzugeben, dieweil sie ihm deßhalben muichten feyndt seyn.
7. Horpeke und die Kockische seyn beruichtigt der zaubereien. Der pastor aber koennes ihnen nicht übersagen.
11. Fluchen hab uberhandt.
12. Henrich Potthans und sein hausfraw, ob die wol vorhin angeben, leeben sie doch noch in uneinigkeit.

2. ord[inis].

1. Ain weib, der Marg[arete] Dreyen tochter, sey aus dem land zu Hessen kommen, und sey [46^r] zum Boesingfelde befallen, und da man nicht eigentlich gewissen umb den vatter zum kinde, hab demnach der pastor vortgeilet und ohn vorwissen der beampten das kind getauffet.
11. Der kuister clagt, daß ihm bey der schule der arbeit viel, und was dagegen gehoere ihm, sey gar geringe.
2. Die Boesingfelder sehen gerne, daß die kinder lehre etwz besser wurd getrieben.
5. 6. Clagen auch, wenn man mit dem armenbeutel umgehe, wol der pastor kein ermanung thun, wie in andern kirchen geschehe.

Jürgen Bebartmeyer beclagt sich, daß er vor 6. jaren zum pfarrhause verlaget habe 24. Daler. Bittet etc[etera].

[46^v]

Zu Alverdissen.

1. ord[inis].

8. Es werden die predigeten, insonderheit die Catechismus predigten, nicht besucht, wie sichs gebuirete, sondern vielmehr auf die zeit die kruige.

Es sey auch wenig noch zur zeit gewesen zum tisch des Herren.

5. Es sey wandaget kirchenlenderei vielicht ohn wissen und willen unsers g[nädigen] Herren vorvaettern zu garten gemacht worden. Dieweil aber ein gar gerings und unbilligs da vor werd geben, bittet der pastor umb fleißig inquisition und seigerung.

So sey es auch mit dem Zehent zu Wolffentrop gemeinet.

[47^r] Der pastor [Kaspar] Stivarius bittet auch, daß er muig wegen seynes auswartends aus befelig uns[ers] g[nädigen] Herrn gehorret und befurdert werden.

Der pastor clagt uber den kiuster wegen der uhrghlocken, schulen, Catechismi, und aufwartendes.

2. ord[inis].

Von der andern seyrt wirdt geclaget, daß der pastor Casparus [Stivarius] die gewonlichen froepredigte, auch bald die freytagspredigte hab lassen bleiben. Die kinder lehr sey auch nitt so fleißig betrieben.

Daß auch muicht nach voriger weise zum altar zu gehen muicht werden gehalten. Daß auch mit dem Catechismo gefuglichet muicht werden verfahren. Daß er auch die predigten nicht so gar lang muicht verziehen.

Daß kuisterhauß sey gar bawfellig, suchen an umb guten rhat.

[60^v]

Continuatio der kirchen visitation zu S[ankt] Johan von anno 1604.

Doctor Prott wird ihr g[naden] befehl der visitation nicht beigewonet. Die dechen zur bruder[kirche] gar nicht erschienen, sollen sich hernach noch einstellen.

1. Affirm[atur]
2. Facit officium pie virili.

3. Catechismus wirt alle sonntag frue gepredigt, wirt von den kindern abgelesen.
 4. Affirm[atur] geschiehet, wie es bißher gebräuchlich gewesen.
 5. Affirmatur.
 6. Man weiß keine zu nennen. Die ganze gemein ist dem pastor [Johann Hapen] noch nit ganz bekant.
 7. Nescit quemquam nominare.
 8. Die leut halten sich zimlich zur predigt in S[ankt] Johans kirchen. Zun Brödern gehet es noch schwach her.
 9. Auf disem puncten sagt der pastor. Es muge [61^r] wol sein, das edliche nit dz beste tun siner reden, kom ihm so nicht fur.
 10. Disse ist ein gemein ubergangh bei jdermann.
 11. Negatur.
 12. Er weiß keine noch zur Zeit.
 13. Er weiß keine zu nennet.
 14. Man hoffet das besten.
 15. 1. H[err] Johan Dreier gibt fur, das die Capel zu Lieme nicht sei ein pertinentia zu S[ankt] Johans gehörig, hat von den dechen begert, sie sollen ihme davon weinkauff geben. Begert derwegen der itzig pastor, das ihm auch muge folgen, was dabei gefellig. Begert auch, das sie muge ausgefloigt werde. und die dodt baur kinder nicht darin begraven werde, wie bißher geschehen.
[Am Rand: Kan sich des Joh[ann] D[reier] nicht annehmen, weinkauf sol Hapen haben.]
- [61^v] 2. M[agister] Happ[enus] beklagt sich, das ihm die schuler entzogen werden und nit in der bruder kirche geschicket, wie zuvor gebeuchlich. Bitte Ih[rer] G[naden] bescheid.
3. Bittet auch M[agister] Happ[enus], das der genomen abscheid wegen der kirche S[ankt] Johann muge schriftlich verfasst werden, weil H[err] Joh[ann] Dreier einen abscheidt sonderlich erdichtet, so I[h]rer G[naden] abscheidt nicht gemeß.
 4. Es hat auch H[err] Johan Dreier uberlangs kenen register vermeldet mit eigener handt, das der kamp bei die wiedeme gehörig nur konne 4 kuhe beweiden und nur die meizeit uber, hernach aber hat es sich anders befunden, dan er drei kuhe und ein Rindt darin getrieben, so dem gantzen sommer darin enthalten und Hap[enus] aber nur 2. darin gehabt. [Am Rand: sol gleich sein.]
[Am Rand: H[err] Joihan Dreier nimpt die zinse, hat es auch an dem [...].]
- [62^r] 5. Es klaget M[agister] Happenus, das handtls mit dem garden, damit das kirchspils mit plertenz zuthunde kein ende schafft gewinde, und habe ehr M[agister] Happ[enus] gantz keines garden zu genisen.

- [*Am Rand*: Der man sagt, sie gehoeren bei die kirche zu S[ankt] Joh[ann]. Die Dechen wissen hie nit von. Es im register nit zu dachen.]
 [Zwischen den Zeilen: sol bey die kirche gelegt werden.]
6. Es kommt H[errn] Happenus fur, dz zu flor furde [*Über der Zeile*: 50) 40 thal[er] stehen bei S[ankt] Joh[ann] gehörig. Der h[err] Joh[ann] Dreier nicht gedacht und die Zinse dafom buren sol. [*Am Rand*: diser sein 9 goltgulden Johan selige hat Joh[ann] die zinse offt nit gebrachen.]
 7. Es sol Sirck Lude iegen den Lippehoffe uber 20 thal[er] bei die kirchen gegeben haben in seinem letzten, dafur h[err] Johan Dreier ein stuck landes sol [...] haben, wirt gebeten, das darauf inquisition muge gelegt werden. [*Am Rand*: hievon wissen die dechen etwas, sol sich also erhalten.] [*Am Rand*: hievon sol bericht geschehen.]
 8. Man weiß auch noch nicht, wo es mit den 200 thal[ern], so seliger Carl von Wölffen bei der kirche gegeben, stehe, und wo die brieff sich erhalten, wer sie habe. [*gestr.*: zinse [...] die den predigern Carl von Wölffen 100, sein mutter 100 thal[er].] Decani wissen hie nit von.
- [62^v] 9. Es sol her Joh[ann] Dreier unterweilen furgeben, als stehe dz lehn S[ankt] Catharinae⁸ bei mein g[nädigen] herrn, unterweilen solle er sich vernehmen lassen, es haben es die jungf[rauen] auf der newen stadt⁹ in ihrer gewalt, bittet M[agister] Hap[penus], das demselbigen muge doch nachgeforschet werden.
 [*Am Rand*: Er sagt, es stehe ben den Jungfr[auen]. Die dechen meinen, se stehen bei den, die haben h[err] Joh[ann] damit belehnet. Afirm[atur] dem Joh[ann] seligen.]
10. M[agister] Hap[penus] beclagte sich, das man nit gewiß wisse, wie es eine gelegenheit habe mit den [*gestr.*: gro] [*Über der Zeile*: Dreier sagt, es seyn 300], so M[ein] g[nädiger] her für die lenderei fur Brack erlegt, ein gelegenheit habe, und wie es umb siegel und brieff, von dem man nit wisse, stehen möge, und wo sie seien.
 [*Am Rand*: Die dechen sagen, sie sein bei her Joh[ann] D[reier], sie können sie nit im ihren haben.] [*Am Rand*: sol inquirirt werden.]
 11. Es stehet auch noch so hin mit dem garden, so die zu S[ankt] Johann h[errn] Joh[ann] Dreier erblich verkaufft haben sollen, und bitte, dz man muge nachrichtung hivon bekommen.

⁸ Der Katharinenaltar in der St. Nicolaikirche war mit einem Priesterlehen versehen; Stadt Lemgo, Münster 1983, S. 18 (Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Bd. 49, Teil 1).

⁹ Es wird das Beginenhhaus auf der Neustadt gemeint sein, das ursprünglich dem Pfarrer von St. Johann unterstand, dann der Leitung des Rektors des Dominikanerklosters; Westfälisches Klosterbuch, Bd. 1, Münster 1992, S. 511 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission von Westfalen XLIV).

[63^r] Wie dan auch mit einem andern garten, darum Cindig Hagge wisse, muge gelegenheit hab[en]. Der man wonet irgen M[agister] Happeno uber.

12. Es sol H[err] Johan Dreier fur dem als anno 1603 in dem kloster auf der neuwen stadt aus einer [Über der Zeile: brief] laden, dazu h[err] Joh[ann] D[reier] einen schlußel und die jungff[rauen] einen andern haben, einen brieff zu sich genohmen [gestr.: mit ohne], muchte man auch wol wißen, was es für ein brieff were und zu welchem ende es geschehen. Man helte es auch für nötig, das solche brieffe muchten besichtigt werden. [Am Rand: Zu inquiriren, was die jungf[rauen] bei der kisten zuthun haben.]

13. Es sol auch ein garden liggen für Sankt Johan pforten, sol m[einem] g[nädigen] herrn zuhören, wie das konen bezeugen [gestr.: Allarthieß] Adrigans Delvert brieff und lebendige zeugen als Frantz von der Lippe hauß frauwe [...].

[63^v] 14. Die leute im klöster zum bruder sagen, das h[err] Johan Dreier zwar beim M[einem] g[nädigen] h[errn] erhalten habe, das er ihn das nachmal sol administriren, fürwendent, das sie seiner mehr gewont und besser verstehen kan. Nu befind sich aber, dz sie ihn nit vernehmen können, diewil viel [gestr.: und] alters halben rede nit wol können hören, wollen derswegen bei ihr gnaden in unterthenigkeit ersucht haben, sie woll ihm die gnaden erzeigen, das M[agister] Happ[enus] hiemit dienen muchte und der ihnen die leichtpredigte thun muste, ihnen auch des abendmahl bedienete.

[63^v] 15. H[err] Johan Dreier macht große beschwer, das er viel gewant habe an des gebaw der pfahre, were nothwendig, dz er gefragt wurde, ob ers nicht bezalt bekohmen etc[etera].

[64^r] 16. Auf diesen punct wirt vom pastor und dechant viel gekagt, bitten umb gnediges einsehen.

17. 18. Bei disem 18 punct beclagen sich die dechen wegen der [gestr.: Luthne] Bursucker höltzung, die wol die meier alda gemelte holtzung als eigenthumblich wollen anmassen, haben sie frustet, da sie doch eigenthumblich nach S[ankt] Joh[ann] gehörig, ist auch großt schade damit geschehen.

[Am Rand: sol fürbescheiden werden]

19. Affirmirt.

Auf die andere puncta folget nu weiter bescheidt

1. Die dechen sint mit dem pastor sehr wol und seinen gaben wol zufriedent, ehr thue auch sein ampt zu rechter zeit.

2. Catechismus wirt gepredigt, noch aber nit examiniret.

[64^v] 3. Affirmatur. Man gibt dem pastor gut zeichen.

4. Affjirmatur].
5. Afffirmatur, was sin wandel von zankisch sein und trinken anbelange, können noch ihn nicht tadeln.
6. Sie wissen noch nit anders, den das frid und einigkeit sei unter den dienern sej.
7. 8. 9. 10. Afffirmantur.
11. Es sint edliche, die werden seumhaftig in bezalung. Wilhelm Hase solt auch den kirchsik die lenderei versetzen. 2. Johan Schirnseker bezalt auch nit wol. Auch Johan Beer des gleichen versetzt auch die lende in der Schiedt[?].
12. Die Pletten haben [*gestr.*: einen] 2 garden zu S[ankt] Johans gehörig, davon sie in sechs jharen entrichtet dafonen und haben die dehen drei jhar nachmunden[?] durch den richter verbeiden lassen und hat noch biß auf dise zeit nichts geholffen.
 [*Am Rand*: hab von Ludenh[ausen] edliche gesant, so die thuren, nach dem ihn die dechen apprehendirt, in stuck zu schlagen.]
 Es bekennen die dechen, dz sie her Johan [Dreier] [65^r] eine kleine garden erblich verkaufft, der er zuvor einen ort von gegeben, ist ihm nu verkaufft vor 10 thal[er], wen ihr G[naden] nit konte dasselbe gut achten, sol es nichtig sein. Das gelt ist belegt, davon jherlich ein [?] thal[er] der kirchen felt. [*Am Rand*: diß erhelt sich also. Der kauff sol nit befolgen.]
 N[ota] B[ene] mit dem orgel, das stil stehet, damit die gemein nicht wol zufriedien.
15. 16. Afffirm[atur] N[ota] B[ene] mit dem holtz in der Lutte.
 [65^v] Von anno 1603 bis auff 1604 von nachstehenden schulden eingenomen [*gestr.*: schulden eingenomen] 130 thal[er] 28 g[roschen] 2 groschen Ausgab darauff 98 thal[er] 1 g[roschen] Restirt also 32 thal[er] 27 g[roschen] Die der neuwen dechant von den alten zu empfangen haben.

[66^r]

**Continuatio der kirchen visitation
zu Brack den 7. Sept[ember] Anno 1604¹⁰**

6. Auf den 6 punct ist nichts sonderlichs furzufallen, ohn das bei dem alten Wedemeier sein stuckweibes ligt, das sich vor dem jhar von Hannibal hat beschlafen und auch zuvor edliche unehrliche kinder gehabt, ligt noch sohin p[erge]. [*Am Rand*: sol abgeschafte werden bey 2 thaler straff.]

¹⁰ Pastor ist David Wefel.

8. Auf dem 8. puncto wirt gesagt, das Schoning noch sich halte wie vor und wirt keine besserung geschihet. [*Am Rand: furzu bescheiden*] Hie ist nichts furgelassen ohn dz der junge Wedeneier h[err] David mit seinen rstand sohangendt blifft. p[erge].
Item das ihme dieselbigen, so kein billich holtz füren, ihm sonst mochten dienen. Amptman sol sie zu bereden.

[66^v]

2. ord[inis].

11. Auf den 11 wirt nochmals geklaget über den Hilckenmeier, Cort Winter, Schafmeister p[erge], die nicht entrichten, was sie der kirchen schuldig p[erge]. [*Am Rand: sollen mit dem pfande gelde gleichwol ubernommen werden.*]
16. Es wirt noch sehr geklaget über die garir bruder, das sie menniglich beschwerlich sein sollen, wirt umb einsehung gebetten.
Über Schönig wirt noch sehr geklagt, wirt gebeten, das man muge zur excommunication geschritten werden, das andere nicht gärgert wurden.

Henrich Winter in der Hastebeche nimpt unzimlich zinse nehmen. [*Am Rand: Amptman sol es inquiriren.*]

Es klagen die dechen, das Henrich Winter der kirchen 12 goldgulden schuldig sei. Darauf ihme zu unterscheiden zeiten lose geschehen. Er aber weigere sich desselben und wendt fur, ehr habe es nicht geborget.

[67^r] Kirchen Rechnung stehet also von anno 1603.

Ausgab Johan Dircking von anno 1603 26 thal[er] 2 g[roschen] 7½ groß[chen] 4 d. haben die dechen im gest, die Johan Dircking dem Bruggemeier ubelassen soll. [*gestr.: Ausgab Johann Ddircking von anno 1603*] Einnahme Johann Dirckings von anno 1603. 45 thal[er] 28 gros[chen] 1 goß[lar]. Ausgabe darjegen 43 thal[er] 35 gros[chen] 9 goß[lar].

Restirt derowegen Johan Dircking der kirchspiel 2 thal[er] 7 gros[chen] 8 goß[lar] 2 thal[er] gehören bei die furigen 26 thal[er].

[67^v] Stehet also uberall bei Johan Dircking im rest 28 thal[er] 15 gros[chen] 2 goß[lar]

[68^r]

Continuatio der visitation zu Hilvertorp den 13 Sept[embris] anno 1604

3. Der Catechismus wirt fleißig getrieben.
5. Der pastor [Hermann Grabbe] gibt der gemeine zimlich zeugniß des fleißes halten im gehör göttliches [Worts]. [*Am Rand: N[ota] B[ene] mit dem kuster de qst und obdin*]

8. Der koch von Dehmold halte sich itzund etwas besser als wol zuvor geschehen.
10. Der pastor weiß keine gotteslesterer zu nennen.
Die kinder werden zimlich instituiert von den kuster, wenn er dabei sei.
[Am Rand: Die dechen sollen sich einstellen und rechnung thuen von den kirchen guter.]

[63v]

2. ordo

2. Catechismus wirt getrieben den sonntag nachmittag und sehen die leute gern, das die catechismus predige den morgen früe geschehe, als dan konte mehr sich dazu finden und keme wol einer darin, der sonst nicht herin kompt.
Der kuster ist gern im krug.
5. Der pastor gehe wol in den krug, wen er gefurdert werde von ein guten man, halte sich aber also, das er niemand damit ergerlich sei.
9. Der kuster halte sich fredlich, wens ihme nicht abgeholt werde.
N[ota] B[ene] Johan Hagedorn bleibt noch wie vor, ist wol in 4 jar nit zum abent[mahl] gewesen.
Der Kock helt sich itzund zimlich.
Hirauf sol die rechnung auf I[hrer] G[naden] gnedig befehl, sint aufgenommen, so sint die dechen vom Lemgov nicht erschienen, sich auch nit entschuldigen laßen, [Am Rand: ohn zu aller letzt mit eim schreiben]. Der pastor bezeugt, er hab es ihnen [64r] anvermeldet und Pletten das visitations schreiben lesen lassen. Daß aber die rechnung gefurdert, davon ist bezeugt worden p[erge].

Elbrinxen Den 25. Septemb[ris]

6. Wirt angegeben, das Claus auf dem Berge sich habe verlauten lassen, das er den schnadt habern, den die geule, die ihn haben bekauet, wolle aufhencken, und wie derselbe verdregede, also sollen Jürgenn Wisemans pferde, die ihm schaden gethan, auch verdrogen. N[ota] B[ene]
Der sodomit ist exsgerissen.
8. Der pastor [Johann Regius] klagt, das seine zuhörere auf die sonstage under dem gottesdienst sich nach Lügde verfugen, daselbs schülde in mahnen oder sonst weltliche geschaffte verrichten. [Am Rand: so fern sie es mehr thun, sollen sie 3. thal[er] zur straffe geben.]
Die zuhörere werden vom [pastor] beschuldiget, das sie den sabbath auch sonst entheiligen, und die geschefte verrichten, die sonst auf ander zeit konen verrichtet werden.

- [69^o] 9. Johan Moritz Greuen verledet den Luden den Catechismus und redet verechtlich davon. [*Am Rand gestr.*: sol eingezogen werden.] [*Am Rand*: sol sichs enthalten bei straff 30 thal[er].]
15. Der kuster kan seine acker nicht düngen, kompt daher, das die gemeine den weg nit wol bssern.
18. N[ota] B[ene] mit dem backhauss.

2. ordo quaest[ionum].

5. Der pastor vertrage sich wol mit jederman und was zuvertrage, das vertrage ehr.
16. Der kuster hat ein arm kindt und hat nichts dazu, bittet umb eine geringe Zusteuer. [*Am Rand*: Die gemeine sol das kind versorgen. Die Amptlede sollen 2 s[cheffel] korns geben.] Fluchen ist gemein, man kan keinen fur den andern herfur zihen.
N[ota] B[ene] Es wolle ihre gnaden der kirchen zu Elbrinxen holtz anweisen lassen zu stuben und zum predigstule.
- [70^o] Aufnahme der kirchen zu Elbrinxen 3 thal[er] 16 gros[chen] Ausgabe 3 thal[er] 22 gros[chen].

Den 26 [Septembris] Zum Falckenhagen.

3. Der H[err] pastor [Johann Regius] treibt die kinderfrage fleißig alle sonntag auf den nachmittag. Den freitag wirt Catechismus gepredigt. p[erge] [*Am Rand*: sol ermahnet werden, großen fleiß anzuwenden.]
5. Zwischen dem h[errn] pastor und Antonio ist etwa irrung gewesen, ist beigelegt.
[*gestr.*: 6] 7. Gercke. Helmaßen ist etwa berüchtigt gewesen, seggen sprechens halben, ist zu rede gesetzt. Man hat nachgefraget und findet sich [*gestr.*: wol], das er unschuldig sei.
14. Der h[err] pastor gibt dem kuster ein zeugniß gutes fleißes. Wen er sich vorthan, so helt kon[...] ehr nit uber ihr s[...].
- [70^o] 18. Hiebei ist zugedencken, des fuder korns so i[hre] g[naden] bei die kirchen gegeben, desgleichen des halbenfuder, so I[hre] g[naden] dem pastor noch zugeordnet, von es das kirchen gebaw sol hergerichten werden, stehet, wie der h[err] pastor klagt, sehr gefehrlich. [*Am Rand*: alle jhar sol diß gegeben werden.]
Der pastor klaget, das die fenster in siner behausung verfallen und geschehe gar keine aufsicht, bittet der pastor noch wie vor.
Der pastor klagt noch, das er keine stallung fur sein vihe habe, bittet noch wie vorm jhar.

Die gerffkamer ist noch in der gewalt des Drostens und beclagt sich der pastor grosser ungelegenheit, und das was vorm jar in consistorio erkant, nit exequirt sei. [*Am Rand: sol der Kirchen folgen*]

[71^r]

2. ordo

1. Dechen klagen, das der pastor mit der tauf und abentmal weiterung mache mit dem abentmahl des herrn , und das er die adhortation auslasse, bittend, es moge geendert.
2. Die kinder frage sint noch nit getreiben. p[erge].
6. Prediger und kuster haben sich bisher wolverdragen, hoffet man, sie werden sich vortan mit einander wol vergleichen.
14. Die dechen klagen sehr, das die kirche sehr bawfellig werde, das dach ist sehr mangelhaft, die balken und spehr sint abgerottet und verfaulet, davon das gewelbe auch schaden leiden. Das auch der pastor auf der Cantzel nicht sicher von dem regen ist.

[71^v] Einnahme der kirchen zun Falckenhagen 9. thal[er] Ausgabe [*gestr.:* 9 thal[er] 34 g[roschen]] 7 thal[er] 20 g[roschen] 4 [...?] Restiet 1 th[aler] 16½ g[roschen]

2 Octob[ris] zu Sommersellen

[*Am Rand: P[astor] ist auf der Disputation nicht gewesen.*]

2. Der pastor beclagt sich, das nach der negsten visitation der epis[copus] Paderbor[nensis] edliche leute vom Brodenborn und von Fürde nach dem Neuwen hause gefurdert und einen schweren bruche von ihnen gefurdert, des sie sich zu Sommersellen zur predige und abentmahl gehalten, und vermeint man, ehr werde es noch im ampt Oldenborch anfangen.
- [72^r] 6. Mit Jobst auf dem Damme, so vor ein jhar eines ehebruch halben angegeben, stehet es noch so hin. [*Am Rand: sol inquisition geschehen.*] Bei diesem punct vermeldet der h[err] pastor, das, wen vom visitatore nach ehebruch und andern lastern, so hie mit gerdecht werden, hie nicht muchte gefragt, weil die junckh[er] von Oienhausen das unterricht haben. [*Am Rand: das die j[ungherrn] begehen. I[hre] G[naden] lest dieß nicht gutt sein.*]
8. Der pastor weiß keine grobe verächter godtliches wort, ohn zu Eversen¹¹ sei ein Schwein, der sich des gotts dienstes ganß eusser sol, aber nicht wol bei sinnen sein.

¹¹ Siehe die Beschreibung der Dörfer der paderbornisch-lippischen Gesamtherrschaft Oldenburg (bei Marienmünster) von W. G. L. von Donop, Historisch-geographische Beschreibung der Fürstlichen Lippischen Lande, Lemgo 1790, Faksimiledruck Lem-

9. Der Hecker hat ein zeitlich verdeckt geleet mit einer person, so er im hause bei sich gehabt, ist furhebens, sich dieselbe zu ehelichen.
- [72^v] 14. 16. Der Custor wirt vom past[or] wegen des fleißes geruhmet. Was auch der ruhm gefellich, des doch wenig wirt zu rochter gegeben. Der pastor clagt, das noch etwa ungelegenheit furfall mit den leuten so auf dem kirch hoffe unter dem gottes dienste sich finden lassen und geschihet furnemblich von dem, so ausser denn kirchspiel gesessen sein und doch herzu kommen. [*Am Rand:* Der pastor sol erst mit den bierhausen angeben und darnach auch bei den [...].]
- N[ota] B[ene] mit dem Custor des par schuhe halben.

2 ordo

Hie ist nichts fürgefallen.

Einnahme der kirchen zu Sommersellen ist 7. thal[er].

Ausgaben übertrifft, wie die dechen klage, die einnahme.

[73^r]

Zum Schwalenberge den 3. Octobris.

3. Den leuten in der frupredig wirt Catech[ismus] sonderlich getrieben mit der juget.
6. Man weiß von keine offentlichen laster. Ilsche Helwiges zum Schwalenberg ist geschwengert.
8. Zum Hagedorn ist eine person auf Potthorsts hoffe, die ist lang nit zum dische des herrn gewesen, hat zugesagt, sich zu bessern.
Herr Thies Johan ist auch nachleßig im gehor godtliches worts und gebrauch der sacr[amente].
14. Der schulmeister wirt ein gut zeugniß sines fleißes gegeben, ist von Beverung, eines predigers son, der vom Bisch[of] verdreuen ist, vom Rath zum Schwalenberg angenohmen, bitten, I[hre] G[naden] wolle solches sich gnedich gefallen lassen. [*Am Rand:* sol hergefurdert werden zum Examine.]
- [73^v] 18. An dem gebew der pfar ist mangel, den die dechen verbessern wollen. Mit dem hause, so der Her p[astor] gern bei der pfar hette, stehet noch so hin, und werden die vom Schwalemb[erg] sich als unterhändler hirin schlagen und mit dem verkeuffer helffen handeln.

2. ordo

11. Es sein edliche, die armutt halben nicht bezahlen, und weiß man schir nicht, wie mans mit ihne machen soll, sonderlich Everst Schnege. Mit dem kirchen gebaw ist noch nicht ins werck gestellet.
Die von Schwalenberg bitten noch, das der Custor ihn doch muchte die schreiben oder rechnung muchte entwerfen und verzeignet, was sie so haben, in ansehen das solch wol für 100 jharen geschehen und der Custor wenig zu verrichten hat. [*Am Rand: ist abgeschlagen.*]
16. Was den armen gefellich, wirt zu rechter zeit verrichtet.
[74^v] Einnahme der kirchen zum Schwalenberg: von anno 1603 auf anno 1604. 75 thal[er] – 17 g[roschen] – 4 schilling Ausgabe 49 thal[er] 27 g[roschen] Restirt. 25 thal[er] 2 g[roschen] 4. schilling.

Zu Donop den 29 Octobris anno 1604

3. Der pastor [Johann Wilhelmi] beclagt sich, er wolle wol gerne die frage des Catechismi treiben und integrum decalogum tractiren, so sein die leute so seltsam unnd ruffens stracks fur etwas newes auß. p[erge].
[74^v] 7. [*gestr.: 6*] Mit Henrich auf der StraÙe bleibet es nach wie vorm jhar angegeben worden.
10. Des Jüncker Martin von Donop hoffmeister sol mit fluchen ungehalten sein, sol vom pastor erinnert werden.
11. Hinrich Friderichs samet seiner frouwe sint verseumern, gehen oft nach Lemgov und versauffen und verfreÙen das ihre, wirt auch von der fruwen gesagt, dz sie sich ungebührlich solte gehalten haben auf dem wege nach Lemgaw und als der pastor solches auf der Cantzel gestraffet, ist sie darnach zum pastor ins hauß gelauffen und ubel mit ihme gehandelt. Da sie doch nit genennet worden. [*Am Rand: sollen ermahnet werden.*]
15. [*gestr.: Johan Winter hat ein*] Frantz Puls hat ein stede von der wiedeme ehemals genomen, davon dem pastor gegeben jerlich ein scheffel Roggen anno 1555 haben. Die domahligen dechen mit inhaben derselbigen stede gehandelt und dem pastor gemelten s[cheffel] Roggen entzogen mit ihme eine newen contract gemacht, das nu hinfort er geben sol der kirchen 9 s[cheffel] und dem pastor nichts. Hievon [75^r] I[hre] G[naden] rath begeret wirt. [*Am Rand: sollen beschieden werden mit dem Amptman.*]
16. Mit Wieseman stehet es noch, wie vorm jhar angegeben worden.
18. Was den thurm anlanget, ist der Amptman mit einem Maurermeister Cort von Acken dabei gewesen und in ansehenn genommen und befindt sich, das wans sol bestendig gemacht werden soll, 1. hundert

tha[ler] dazu gehören wollen. Wirt ihr G[naden rath hirin begert. p[erge].

2. ordinis.

11. Hir wirt nochmals geklaget über Brandt tho Groten Marpke. Amptman erbeut sich zur pfar[...].

Mit Wesemans gute stehet es noch wie zuvor.

12. Thieman sol dem pastor noch beschwerlich sein und schaden thun an seinem korn und sonst mit abpflügen eines graß weges.

[75^v] Von Henrich auf der Strasse hausfrouwen, so von wegen der zauberei hiebevorn ist ingezogen gewesen, wirt wiederumb viel gesagt, das sie sich sol der zauberei gebrauchen. Man kan gleichwol nichts gewißes davon haben, ist aber das gewiß, das sie mit ihrem man ubel lebe, auch schrecklich fluche.

[gestr.: Aufnahme der kirchen rente zu Donop von anno 1603. 16 thal[er] 33 groß[chen]]. Aufnahme der kirchen zu Donop von 5 jahren 106 thal[er] 24 groß[chen] 4 goß[lar] Ausgabe von vorgemelten 5 jahren 65 thal[er] 3½ groß[chen] 4 goß[lar] Restiet 4 thal[er] 2½ groß[chen].

[76^r] Der pastor gibt an, das bei zeiten säligen Herr Nordmans geschehen, das ihm sol ein fuder korns zugelegt worden, 1 malt von Kappeld, 1 mlt von Reihel kirchen, 1 malt von den von Donop, das der pastor jährlich bekompt. Darjegen sollen die leute zu Dalborn und in Gernberg nach Donop geweisert werden zur kirchen, wens noch konte in solche wege gefuget werden. Bitte der pastor unterthenig in ansehung, dz die pfar zu Donop gar gering. p[erge]. Es sollen auch die vorigen pastoren zu Donop ihre holtzung auß dem Laßbor walt, wen sie es in unterthenigkeit bei I[hrer] G[naden] gesucht gehabt haben. Bittet der halben der pastor, dz damit auch mechte verfahren werden, dieweil es ihm gar hart gehet mit der feuerung. [Am Rand: N[ota] B[ene] Ein armer man zu Donop hat in I[hrer] G[naden] diensten gruben schaden genomen, dz ihm der Arm lahm geworden und obwohl I[hre] G[naden] genedig befohlen, dz der oberamptman ihm sol etwas zustellen, so wirt doch nichts darauß. Bitte etc[etera] I[hre] G[naden] hiran zu erinnern.]

[76^v]

Zu Kappeld den 30 Octob[ris] anno 1604

[Am Rand: Der pastor [Johann Prot] wolle gern verschonet sein mit denn frage von öffentlichen Lastern. muhte verschonet.]

8. Die leut finden sich zimlich zur gemeine predige, aber zur Catechismus predige finde sie sich so hauffig nit.

9. Hie ist es zimlich, offentlich verachten verbi et sac[ramentorum] hat man nicht.
14. Mit dem schulmeister ist es zimlich, ist dem trunck zugethan gewesen, ist ermahnet und hat besserung zugesagt.
15. Vith Johan helt sich nach wievor und thuet dem pastor den dienst nicht.
Der schulmeister beklagt sich, das ihme der Custor eintracht thue und entzihe ihme die knaben. p[erge]. –

[77^r]

2. ordinis

7. Der custos bessert sich. Der schulmeister sei etwas seltsam, wen er truncken se, sonst sei er gut gnug, hat aber den vorstehern angelobet, sich des trunkens zu enthalten. Darauf sie es noch ein halb jhar mit ihme versuchen wöllen.
8. Ob der pastor ungeburliche zinse nehme, wissen die dechen nicht zu sagen.
12. Herman Arns zu Dalborn hat vier kleine ätichen landes der kirche zustendig den wolte er gern mit snen nachbarn für ein anders, das ihme besser gelegen, verbeuten. Der kirchen ohn schaden, wirt gebetten, I[hre] G[naden] muchte sich solches gnedig gefallen lassen. Es klagen die haußleute, das die [77^v] burger zu Lemgaw der armen leute noth wegen der richt schatzung mißbrauchen und zu hie Erntehil harn das korn affdröttelen wollen und fur halb gelt haben, weil sie sehen, das die leut haben mußen und dz korn an andere orten nicht bringen mügen. p[erge].
Mullen Riches zu Kleinen Marpke solle sich segensprechens unternehmen und sonderlich bei der Ötter [gestr.: im] ein stöthen gesegnet haben. Maria Tölckeners von Dalborn, so sich zu Kleinen Marpke bei Müllen Erich ent-halten, sol von Hencke Meier zu Dalborn fur ein ofenbare zauberinnen gescholten sein.

[78^r] Bartold Wegeners tho Groten Marpken haußfrouwe und Schrei Nolten frauw, zwo schwestern, seinin dem geschrei bei iederman, fast das sie der zauberei schuldich. [Am Rand: Bawgreve soll inquiriren.]

Aufnahme der kirchen zu Kappeld von anno 1603. 86 thal[er] 2 groß[chen] 4. s[chilling].

Ausgabe vom selben jhar 30 thal[er] 1½ groß[chen] 2 s[chilling] dazu zum gebaw der schulen 114 thal[er] 19 groß[chen] 9 goßlar. thut in alles 114 thal[er] 21 groß[chen] 3 s[chilling].

[gestr.: Hievon hat die kirche] Bleiben in allem Rest 60 thal[er] 30 groß[chen] Hievon hat die [78^v] kirche 20 thal[er]. Johan Wiseman zu Großen Marpke auf zinse gethan, bleibt also in allem reiden 40 thal[er] 30 g[roschen].

Hieüber noch an alten, iedoch bestendigen schulden bei den leuten stehende 233 thal[er] 30 g[roschen].

Zu Reihelkirchen den 31 Octob[ris] anno 1604

6. Den 19 julij sol Bert Hancke zu Tintorp mit seiner eltesten tochter und hauß[rau] zum Blomberg in der zeche gewesen und als er nach hauß gehen wollen, sich gelegert habe bei einem tischen baum fur Wetzpe und sol der Bremecker tho Tintorp sich hinzu [79^r] gemacht und des Bernt Hancken dochter umblossen haben und mit ihr unzucht gepflogen, welches Erich Döver zu Maspel sol [gestr.: gege] gesehen haben und auch dem Herrn pastor [Adolf Catomus] solchs erzellet und beruffen sich Döver auff Jost Fesenhausen und seine hausf[rau]. [Am Rand: N[ota] Bene] die inquisition kan hie nichts erfahren.]
Der Bringk Schröder zu Tintrorp hat sine dochter verlobet an Johan Keineken daselbs und ist nu in mittels komen einer von Belle, Friderich Berchencken, und ein spreche gethan mit anzeige, das vatter und tochter ihme zusage gethan, auff die ehr sint ans consistorium geweset. [Am Rand: diese sache ist am consistorio anhengig gemacht.]
- [79^v] Friderich Timm, seligen pastors sohn zu Reihel Kirchen sohn, hat Bernt Schems eheweib geschwengert. Bert Scheme hat wiederumb eine magd, von Berheim bürtzig, mit sich weggefüret nach dem Niderlande.
7. Friderich auff der Aßen tochter sol Rothen Noltzen tho Istorff jüngsten tochter am ostertag vergangen in der fuepredige mit einem spinadel den furtuch angehefftet haben, darauf alsbald sich gemeltes meggen angefangen ubel zubefinden und hernach an henden und füssen lahm geworden, und gehet auch dz gemeine geschrei, das Friderichen Brachten tochter auff den höffen von den ihren am leibe todlich verletzet und darauff gestorben. Man saget auch von einer magd auß dem Kappler kirchspiel, die auch [80^r] von hue einen unglucklichen drank bekohmen und darauff gestorben, solches sei gemeine geschrei: sagt aber der h[err] p[astor], das sie sich sonst zur predige und abentmal des Herren halten, wie sonst rechten Christen thuen. [Am Rand: alhie mangelt es am beweiß, derowegen der clagende deil in Krug vorweißen.]
10. Sei wol fluchen noch im brauch, können es die leut so bald nicht ablassen, wisse so niemant fur anderen herauß zu rucken.
12. Mit Henrich Walter zu Höhdorff stehet es noch wie vorm jhar angeben und ist kein bescheid darauff kohen. Das weib sol auch viel schult haben.

15. Hir ist zu wiederholen die sache des garden, so der Custer von der pfar hat, wie davon furm jhar angebe. [*Am Rand: furzubescheiden*]
 Der pastor [Adolf Latomus] beklagt sich, das jungker Herman von Mengersen ihme sein heine graß abhöde mit den schaffen. [*Am Rand: Es sol an ihn geschrieven werden.*]
 [80^v] Was die hundfert thal[er] anfanget, die 100 thal[er] so von Tonies Wolfften mutter bei die kirchen gegeben, stehet noch eine vor. p[erge] [*Am Rand: An ihn zu schreiben.*]

2. ordinis q[uaestionum]

11. Heneken Curts Herman zu Wellendorff, item Meier tho Höndorff bezalen nit, was sie der kirchen schuldig.
 Die Waterbeckers zum Blomberg sint von sechs jharen der kirchen schuldig, bitten, I[hre] G[naden] wolle die hand lehnen. [*Am Rand: Der Amptman sol ihnen behulfflich*]
 Der Custos soll unterweilen seumhafft sein in der institution. p[erge] Aufnahme der kirchen zu Reihelkirchen von anno 1603 63 thal[er] 13½ groß[chen]
 [81^r] Ausgabe 58 thal[er] 6 g[roschen] bleibt im Restant 5 thal[er] 7½ g[roschen] Item noch von alter schult 3 thal[er] 21 groß[chen] Summa altes Restes 8. thal[er] 28 g[roschen] 6 goßl[ar].

[81^v] **Zu Webbeld den 1. Novemb[ris] anno 1604¹²**

8. Es sint edliche contemtores verbi und sacramentorum gewesen, die sich nu wol einstellen.
 10. Es sint edliche gewesen, die sich fluchens und schwerens gebrauchet und habens aber viele eingestellt.
 12. Kuster Anneke und die Schniedesche haben sich mit einander geschulden, welches fur den gaugericht angegeben.
 19. Das gesinde und diener am hoffe Schieder hatlten sich nicht wol und fleißig zur predige, wer non nothen, das sie wol erinnert wurden. [*Am Rand: Am hoffe zu Schieder stehet es nu besser.*]

[82^r] 2 ordinis q[uaestionum].

11. Mit Friderich Kloppringh, der der kirchen alle jhar einen thal[er] zu geben schuldig und von 18 jharen schuldich, stehet es noch wie vorm jhar angegeben. [*Am Rand: hat den 20 Feb[uar] zugesagt zu bezalen.*]
 14. Dier kirche ist gedecket und die kirch hoffes meuer ist auch gebessert.

¹² Pastor ist Hieronymus Stephanus.

Es ist eine magd, von Othenhausen burtig, welche mit dem Meier, der des Juncken ackerbaw unterhanden hatt, gedienet, von demselbigen ist ein gemein gerucht gegangen, das sie geschwengert worden, auch die leibesfrucht soll verbracht haben, ist aber eilich von dannen gewichen nach Eversen, wo sie aber sich itzund verhalte, wisse niemandt. Es ist aber die sache am freienstul anhengig gemacht. p[erge].

Die dechen wollen ein kusterhauß bauen. Bitten, I[hre] G[naden] wolle ihnen mit ein wenig holtz zu seut kohnen. [*Am Rand:* werden aufs new bei I[hren] G[naden] ansuchen.]

[82^o] Aufnahme der kirchen zu Webbeld von anno 1603 auf 1604. 33 thal[er] 31½ groß[chen].

Ausgabe thue 33 thal[er] 3 g[roschen] 1 schilling übertrifft die Ausgabe die Einnahme mit 10½ g[roschen].

[83^r] **Zum Blomberg den 2. Novemb[ris] anno 1604**

1. Der Caplan [Franz Humanus] besser sich von tag zu tage, bekent auch, das er nunmehr etwas vorstehe in gottes wort, das er zuvor nit so wol verstanden. [*Am Rand:* aussag H[errn] Johann [Piderit] des pastors.]
3. Als der decalogus gantz ex Mose der gemeine furgehalten, ist streit und irrung mit edlichen burgern hiruber firgefallen, welche gemeint, es wurde etwas neuwes eingefurt, und sint auch die kinder darauf den mehrer theil zu hauß behalten, ist aber hernach, wie daruber gestillet, und sint die kinder wieder gekohnen, aber nit so heufig wie zuvor.
9. Mit Henrich Wilcken, der nu zum dritten mahl wegen verachtung der predig und sacramenten und sunst godseligkeit angeben, bleibt es wie vor und wirt keine besserung gespuret. [*Am Rand:* ist bekumert, hat besserung zugesagt, aber gar kalt.]

[83^o] 12. Peter Holtemeier ist von seiner haußf[rau] abgewichen und lenger als ein jhar bei derselbigen nicht gewesen, sol sich zu Barntorffe aufhalten. N[ota] B[ene] sollen wieder bei einander sein. [*Am Rand:* sol an beiden theilen schuld sich finden, sunderlich an der frouwen.]

14. Die schuldiener werden gerumet ihres fleißiges halben und auch des selbige in pub[licis] examinib[us] gespuret, so alle halbe jhar gehalten werden.
18. Das kloster gebaw wirt bald menklichen schulden nehmen, so es nicht gebessert, wie vorm jhar hirbei vermeld. N[ota] B[ene].

[gestr.: 2. ord[inis]].

3. Das exam[en] catech[eticum] und catech[is]mus] predige werden den winter angestellt, ist aber mit den h[errn] predigern abgeredet, das es hinfurder winter und sommer geschehe.
16. Der Amptman beklaget sich hefftig, das der burgermeister zum Blomberg nicht wollen entrichten, was sie zum [84^r] kloster schuldig und sei der Radt hirin nachlessig und halten die burger nicht zur bezalung. [Am Rand: Es ist I[hren] G[naden] hirvon rede berichtet und hirn einsehen geschehen.]
Johan Kuleman hat eine tochter, die er M[agister] Johans, des schettli- ges zum Schwalenberg sohn Philippo, einem balbirer, auff beide, des vatters und auch des sohns unterschiedene mahl geschehene ansuchen und begehien [gestr.: ehelich verlobet] durch eheliche beredung in je- genwart edlich erlicher zeugen zugesagt und versprochen. Nach der Zeit aber begert der vatter zuruck und wil mit dem sohn solche ehe la- ßen vollenzihen, wird gefragt, ob nicht M[agister] Johan solche ehe la- ße in ne crafft ergehen.

[84^v] 2. ordinis q[uestionum].

Hie ist auf diese frag nit sonderlichs fur gefallen.

Die von Blomberg bitten unterthenig, das sie mit der aedition der kirchen rechnung mugen verschontt bleiben, wie vor alters her und bei säligem M[agister] Exters zeiten beschehen, und keine neuerung ge- macht werden. Es werde dieselbige vorm erbawn alle jhar aufgenoh- men und alles trewlich in acht genohmen. p[er]ge].

[47^r] **Continuatio visitationis anno 1605 4. Junii.**

[48^r] **Im Ambt Varenholtz**

Zu Lüdenhausen.¹³

Auff die ersten articel

6. Johan Hillecker hab müssen der ehe mit Anecke Steinhagen [Am Rand: Gudberg] geschwengert. [Nachtrag: 6. Johan Hilleker zu Ludenhausen und Aneke Steinhagen haben in unzucht geleebt, sein a[ber] nu vereh- licht worden.]
8. Ludeke Cramer, der sich an die 40 jar des Herren Nachtmals enthalten, bleib wie vor. Dessen son Jacob Kramer vor etzlichen jaren sich zu

¹³ Pastor ist Jakob Cato.

Virßbeke (da er ein kriegsman gewesen) mitt einer person mit namen Catrinen Wittkaops ehelich eingelassen und durch die handt des priersters hab geben lassen, und nu gleichwol noch anders freye und mitt deren andere ehe ergerlich suche, [*gestr.*: und] sonsten mutwillen treibe.

10. Des fluchens geschehe viel und koenne durch die Baurrichter am besten observirt und angeben werden.
7. Arndt Steinhagen hab kirchenguter versetzt. Die dechant wie auch Steinhagen selber wurden wol weiters bericht thun.
Zu ermanen mit dem hirten – dieweil in sonderheit der mutwillen zuneme.

Auf die andernn articul.

11. Man sey der kirchen schuldig. Der Amtman A[...]rp hab verheissung gethan, die bezalung zu befurdern.
Cordt Hagedorn auf dem Crutberge sey der kirchen schuldig an die 17 thaler, und bleiben die zins zu zu ruigkes. Und dieweil er Haged[orn] gehoere nach dem Ambt Brake, bitten die dechant, unser G[nädiger] Herr wolle dem Amtman befelen, daß er der kirchen ir bezalung helfe.

[49r]

Zur Talle 18. Jun[ii]

Auf die ersten articuli

6. Vorm jar hab der pastor [Stephan Jacobi] etzliche auf den 6. articul angeben. Es sey nicht viel drauf erfolget, wolte Gott und der gedult befelen.
Henrichen zu Martorp seyn son Herman sey verdecktig wegen hurerey und blutschanden, die sache aberst sey bereitz vorm gericht.
Brinckman hab neben vorigem auch newlich mitt Duiveldrincken Trines ein unehelich kint gezeuget.
7. Ilske unterm Brincke wirdt angeben, dieweil sie vom Irem pastoren vor-genommen und trewlich ermanet, daß sie, daß sie wegen ires [49^v] segensprechens und anderer unchristlicher sachen nitt abliesse, hat sie ihm gar unbescheiden und ergerlich in der kirchen begegnet, wie das inßonderheit Hans Coch und Nolte zur Talle koennen bezeugen.
8. Der pastor hab vorm jar etzliche auf diesen articul angeben, die sich, weinig außgenommen, noch nicht haben gebessert.
Vor dies mal aberst geben an Herman Reden zu Bruitorp, daß er nachlessig sey, die kirchen zu frequentiren und des Herrn nachtmal zu geniessen.

[50^v] Sivert Dubber sey auch in etzlichen jaren nicht zum tisch des Herren gewesen, hab aberst angelobt, so bald es mitt der eusserung ein und hab wolen sich Christlig einstellen.

11. Es beclagt sich der pastor, daß jhm Herman Crögers, seins nachbarn gesinde, seyne magdt bey nagtzeiten aufgenommen und verfuiren helffen, und dieweil der pastor etwz druiber geeifert, und Herman Cruiger sulchs verwissen, hab er dem pastori frewentlich mit fluchen, drawen, beid mit wortern und thaten begegnet [50^v] und, wie Nolte im Hole kan bezeugen, ihn mitt der barten zu hawen gedrawet.

15. Hans Osterhagen hab etwas streit mit der kirchen wegen S[ankt] Peters busches bey seinem sone gelegen. Die vorsteher der kirchen bitten, un[s]er] G[nädiger] Herr wol druber lassen inquiren und gebieten.

16. Hans und Henrich im Hagen seyen vorm jar angeben, daß sie dem pastorn nicht bezahlen. Andern sey geholffen, und ihm sey nicht bezahet worden.

Der pastor bitte wider, daß die Sonnebornischen wegen der 200 thaler. derenthalben nu inß dritte jar sey angehalten worden, muchten der sachen ein end machen.

[51^r] Lüdeke Dreel zu Bruintorp wol dem pastor seynen gebuirlichen dienst nicht leisten. Hie zu gedencken, daß dem pastorn auf eingegebene supplication muicht werden geholffen.

19. Wie vor gegeben, sey nach des pastors clage, daß die voegte nicht genochsam auf die acht geben, welche unterm Gotsdienste mitt spatziiren auf dem kirchhove untern ceremonien und predigen, auch mitt sauffen in den cruigen sich lassen befinden.

Zu gedencken, daß dem kuister muicht etwz brennholtzs werden gewiesen.

[51^v] Auf die andern articvul

11. Wegen bezalung der kirchen ist grosse clag und mangel, wo nicht mit besonden wege gedacht werde, koenne die kirche entlich nicht bezalet werden.

[52^r] Zu [Langen]Holtzhausen 16. Jul[i]

Auf die ersten articul

6. Hans Koenigs hausfr[au] in Fulen Sike werde nach hin mitt Herman Clars Mejers son zu Caltorp verdecktig gehalten, da sie vorhin seyn angeben worden, wilchs nicht viel fruchten hab geschaffet. Es soln seyn viel umbstende dieser verdacht, daß sie bey ein kommen. Der pastor aberst koenne sulchs nicht bezeugen.

- Item Cordt Greve und Ludeken Schweens hauspralt seyn auch vorhin angeben solcher thaten halben. Der pastor [Moritz Freund] aber hab keinen bescheidt bekoumen, wie er sich mit ihnen wegen des Nachtmahls sol verhalten.
- [52^v] 8. Johan Kruigge zu Caltorff und Michel Jlsche zu Stemme gehen nimmer oder gar selten zu kirchen. Item Anneke Crubbergs.
7. Hermann Hanken hauspraw hab sich lassen segnen und stichten lassen von einem weibe in Eilmenah, vielleicht ihr die fahren aus dem haubt zu treiben.
So werd auch gesagt von Jurgen Hauers frawen zu Holtzhausen.
- [gestr.: 18.] 11. Stepan Lichman zu Hellinghausen knecht sol dem pastor gedrawen haben auf der kindertauff Johan Kruigens, wann der pastor da were, wolte er ihnen mit fuissen treten, wie Nolte Hanke da von ferir.
- [53^r] 14. Der Schulmeister clagt, daß ihm die kinder der örter werden von einem zu Stemme entzogen, vielleicht wegen des Catechismi. Muicht wol gerne sehen, dieweil bey ire schule gebawt und angerichtet, daß dieselbige auch wurd befurdert.
5. Der pastor bittet, dieweil er gerne eine beutt wegen eins kumps mit Arndt Meyer Cöster auf bewilgung unsers G[nädigen] Herrn wolt versuchen, da beid der kirchen und Arndt Meyer muicht gedinet werden, ists wol. [53^v] Ir Genad durch die Beambtens sulchs besichtigten lassen, und nach gelegenheit drauf lassen befelen.

Auf die andern articuln.

11. Der kirchen volge schwerlich das ihre, bitte umb Handreichung.
16. Wegen der amen wirdt beclagt, daß ubel werd begebracht, was denen gebuire.
Neben deme beclagen sich die dechant der armen, muissen die almosen mitt verseunung des gebets und predigten erwarten. Bitten umb besser ordnung.
- [54^r] Hat zu gedencken nit Johan Sanderman.

[54^v]

Zu Hodenhausen

- Wegen der bezalung ist grosse clag und mangel. Man bederve deßhalb besonders guten rhats.
15. Der pastor [Henrich Mandelsloh] clagt, daß sich Cordt Meyer zu Rodefeld, da der Amtman auf befelig unsers G[nädigen] Herrn die sache mit der wiese zubefluhes besichtigt, sich nicht richtig hatt wiken lassen finden. Bittet, ess muichte ubermals befelig geschehen.

[55r]

Zu Silgen

Brune Billerbeke und Johan Copelt zu Rinteln seyen der kirchen zu Silgen viel jar schuldig gewesen, einer 15. thaler, der ander 9½ daler. Bittet die kirche, unser G[nädiger] Herr wolle ihr ein vorschrift an die von Rinteln mittheilen.

Evert Croll gehe nicht zum tisch des Herrn, der pastor [Degenhard Rötteken] sehe gerne, daß er auff befelig unsers G[nädigen] Herrn umb der ursache werd gefrageet.

Etzliche geben der kirchen, wollen nicht wissen von was lendereje. [55v] Daher allerley unruhe und untrew zu befurchten. Bittet der pastor, daß sie muichten darzu werden gehalten, sulchs zu erclaren.

Bittet auch der Pastor, dieweil die leut, so ihm jarlichs dienen, seyn all zu unbescheiden und mutwillig, daß ihnen ausser jednem hause, wa ein gemtalen[?], muicht werden geordnet.

Hie zu gedencken, daß mir auch mitt dem holtz zu fuiren muicht ordnung gemacht werden.

[56r]

Zu Almena

M[agister] [Georg] Lolius hat sein bedienung also angeben, daß Ich vor mein person nichts so untreflich hab befunden.

Auff die andern articul

Von der andern seyt haben die dechen auf des Lolii clage bekant, daß der Herr [Pastor] Johan Hartz, da er wider auß der gefengnuß erst auf die Cantzel kommen, sey er etwas hessig gewesen, hab die in seinem abwesen geschehenen predigten, bicht, bedienung der Sacramenten alß falsch und boese getadelt. Sich beclagt, daß sie ihm weren abgefalten alle außgenommen einem im Lagbroke etc[etera].

Von Lolis aberst ist gesagt, daß er mitt des Kuipers schwettster wuird verdecchtig gehalten, hab aberst keinen grundt.

[57r]

Im Ambt Sternberg

Zu Barntorff

6. Es seyn wol etzliche wuchers halben verdecchtig gewesen, und deßhalben vom pastor [Justus Christianus] ermanet worden. Darauf sie geantwortet, Sie woltes beim geordneten lassen bleiben.

12. Es sey mangel und Zanck zwischen eheleuten gewesen, solchs sey aberst in beiwesent des Droste und Ambtmans beigelegt worden.
16. Mit den armen sey ein zimlicher guter anfang gemacht worden, wollen nach bessere richtigkeit suchen.

[57^v]

Auf die andern articul.

1. Der Schulmeister hab von ihm selbs das cleine corpus doctrinae, die weil es gut und andern schulen sey gebreuchlich, in die schule genommen und die Jugent dreine abgerichtet. Den Catechismum Angeri hab er nicht gelesen, und sey im nichts dar von gesagt worden. Dar nach aberst ist er von ihm selbs ankommen und gesagt, wann er zu nehester execution befehlig bekehme, wolte er ihn in der schule proponiren und treiben.
Die Barntorffschen haben auf mein fragen geantwortet, sulche sachen liesen sie ihrem pastorn und schulmeister verbleiben.
5. Die Barntorffschen geben an, der Schulmeister sey zenckisch, besuche oft den einen krug nach dem anderen und wann dem waß etwz ein schimpf gesagt, deute er vor ernst, fuir daruber clage, ringe nach unfriede.
15. Der Schulmeister geb sich aufs procurirn und supplication schreiben. Die gehaltene rechnung weißt aus. Die einnamen auf 91 daler, die ausgabe auf 5½ daler 9, g[roschen]. Das ander im rest und schulden.

[58^v]

Zum Sonnenborn

[59^r]

Auf die ersten articul

8. Der pastor [Matthias Koch] bittet, es wolle unser G[nädiger] Herr die versehung thun, daß der Catechismus muicht fleissiger gehoeret und gelernet werden.
11. Er clagt auch, daß ihm seiner hausfrawen vatter mitt ungestuim und schmehelichen wortern (ihn vor einen losen pffaffen gescholden) bejegenet und auch sonsten aus dessen hause in unfried erriget Bittet umb ermanung, dasmit sulchs hinfeüter verbleibt.
Ist mulctirt worden Frantz Camper und Brewke Crumsik, haben unzucht getriben. Die alte Papersche, Herrn Mattheisen seliger nachgelassene wittwe, clagt, dieweil uns[er] G[nädiger] Herr neben andern dingen ihr einsack roggem geordnet, und er vor ihr her ihn vom pastor weggenommen, er muicht zur restitution werden gehalten.

[58^v]

Auf die [gestr.: ersten] andern articul.

2. Der Catechismus werd itvar fleissig getriebwen, wenig seyn aberst, welche sich bey dem exorcismo lassen finden.
4. Dieweil da ein new pfarhaus gebawet, clagen die dechant, daß Jochen Hagedorn, der dazumal zum Brissenberge gewonet und nu binnen Barntorff, woher haußhalt der kirchen schuldig sey 5 orth thalers, 2 foder holtzes zu fuiren, 2. foder steine, 2 foder lehen, 2. tage abzubrecken und aufzurichten, 6 bundt strohes zu geben, zum zeunen und keiben einen tag, etc[etera] bei 1½ daler.
15. 8. 6 6. 9. 6. dritte homck.

Die rechnung da. Einname 7½ daler – Im rest 2½ daler 7. g[roschen].

[59^v] Es fragen undertenig der pastor und Dechant, daß der predigt u 200 thaler hab zu hoven, ob nicht jarlichs dar von muigen 12 thaler zu zinsen werden genomen.

[60^r]

Zu Bege

Auf die ersten fragen.

6. Obwole Clars Wassen hausfrawen vorm jar vor uns[er] G[nädigen] Herrn sey auferlegt worden, kirchenbusse zu thun befolen, dieweil sie in unzucht geleebt, vom andern geschwengert und geleichwol vor eine Jungfrawn sich irrem breutigam offerirt, ist sie nicht gehorsam gewesen, Sondern sulche busse verbey zu gehen, hat sie den ort und kirchspill verlassen, ist nach der Hohensonnen ins kirchspil Alverdissen gezogen, fragt in undertenigkeit der pastor [Johann Staperfenne], wie er sich alhie hab zu verhalten.
 - [60^v] 12. Amelung Middeler zu Wendelinghausen und seyn hausfraw seyn vorm jar, da die befelige publicir[ung?] vorbescheiden und wegen ihrer ergerlichen uneinigkeit ermanet, bleiben gleichwol bey voriger weise.
 13. Der Ridder von der Sellbeke verhalte sich gar ergerlich, und ungebürlig jegen seiner vorigen hausfrawen mutter, entziehet ihr die leibzucht, schneit ihr zu essen in die hande, und hanle auch sonsten mitt ihr unfreundlich.
 16. Der pastor beclagt sich, daß Herr Jost zu Barntorff ihm sey in seyner kirchen gerechtigkeit gefallen, hab Arndt von Cersswenbroh seinen seligen hausfrawen in ihrer krankhei das Nachtmal gereicht.
 - [61^r] Item daß der einwoner zum Stumpenhagen, der nach Bega hoeret, hab zu Donop seyn kint tauffen lassen. Bitte dem pastorn nicht gebüret.
- Listing Salter wol der küsterey zu Bege den wasseweg versperren.

2di ordinis

11. Die Dechant bitten wie vor, wann die schuldener nicht bezalen wolten, unser G[nädiger] Herr die handt reiche.
Rechnung
Die inname ist gewesen 64 thaler. Dar zu der meren teil gelehent.
Die außgabe 65 daler.
Der schulden seye 173 daler 14 g[roschen].
Sonst seye die aufkumbsten 6 malt roggen; 2 maldt gersten, ungeferlich 1½ foder habern.

[61^v]

Zum Bösingfelde

Auf die ersten fragen.

6. Simon Drajert hab Annen Engelking geschwengert. Es sehe drauff, daß er sie werd behalten.
7. Marx Dröge und Engel Rosenbaum seyn des wickens und segensprechens verdecktig.
8. Herman Ukerman gehe nicht zum tisch des Herrn, auch nicht viel in die kirchen, fluche aber viel. Item Henrich Borcharts.
10. Friederich Bunte fluche gewlich.
18. Der pastor [Anton Thospann] clagt, daß die kirchspels leut nicht vorteilen, ihm seyn pfarhauß verdan zu verfertigen, hab deßhalben viel unlegenheit, drein zu wohnen.

[62^r]

Auf die andern fragen.

2. Der pastor lehre und treibe den Catechismum nach gelegenheit zimlich fleissig. Doch der Lutheri.
 14. Die dechant geben antwort, daß sie alle jar am pfarhause bessern und mitt dem baw vortfaren, koennen nicht in der eile.
 16. Die armen dechant wie auch die andern geben vor, daß den armen des ortzt noch nicht genochsam dienet werde, die leut, welche conferirn, solten seyn selbs arm und werden armer.
Die armen leiten deßhab noth. Bitten alle umb guten rhat, wie dis muicht gebessert werden.
- [62^v] Der Custer zum Boesingfelde clagdt, daß der pastor von dem vorigen kuster hab etzlich landt an sich gebracht und nu widerumb vor 120 thaler verkauft, wilche die Pymontschen weilant bey die koesterey, wie die briefe außweisen, erblich und ewig gegeben. Bittet der koester, daß er neben dem pastor ruig werden gehoeret und was rechtens geschehen. Item, er clagt, daß ihm etzliche, welcher namen er hat ubergeben, ihm nicht wollen bezalen.

Rechnung

Die jarlichen aufkumbsten seyn $\frac{1}{2}$ foder und 18 schefel habern. Item 8 schefel harttkorns. Die außgaben der rechnung ist gewesen $14\frac{1}{2}$ daler und 9 g[roschen], die einname 16 daler. [Am Rand: 40 th[aler]]

[63^v]

Zu Alverdissen.

6. Es sollen etzliche wegen wuchers seyn verdecktig, insonderheit mit korn und seret zu felde. Der pastor [Kaspar Stivarius] koen esd a[ber] nicht beweisen, ermane inß gemeine. Bittet, wann die executio geschehe, alßdann sie auch gewarnet werden.
Sol auch, etzliche verdacht seyn wegen unzucht, sey noch nicht genochsam am tage.
8. Die predigten und Sacrament werden nicht mit fleiß besucht und gebraucht, vornemlich sey die Catechismus predigt ungeachtet, werd viel mehr, wenn man in die kirchen gehen sol, etwaz anders vorgenommen. Insonderheit wird dann gesoffen.
- [64^r] 9. Es geschehe auch wider die Policey ordnung, wann kindertauff werd gehalten. Der pastor und koester selten dahin werden geladen. Vilicht, dieweil sie so gar unverschambt undt allerley unzuichtigen ledern, rufen und andern groben possen sich gebrauchen Der schaubet auch vilicht zu dem ende, so lang die sauffe.
10. Ob wol das fluchen ein gemeiner ubergang, so lassen sich doch einer mit namen Hainebeke gar ergerlich da mit befinden. Sein weib mit unzuichtigen gesengen.
11. Der pastor clagt, dieweil er Philipsen Rostert ermanet, da er auß der kinderlehr nach geschener predigte weggangen, er sole biß zum end verbleiben, [64^v] hab er ihn, da er zur thur außgangen, geantwortet und gemurrett. Wie er Phil[ipp]en nu einß zur bicht kumbt, und ihm der pastor sulchs vorgehalten, er es aberst verleugnet, Sagete und clagt Rostert, hab er den bichtgroschen von ihm genommen [gestr.: und] ihn absolvirt, [gestr.: und] gesagt, die sache solte sein verdragen, hab er des andern tags durch im den kuister gesant und embotten, er solte sich auf weitem bescheidt des Nachtmals enthalten. Sein ubertretung solte ein von der obrigkeit gehoeret und er selber befolen, hir auf zu referiren, was ferner mit Philipsen und Croy Arndt sich begeben.
- [65^r] 12. Es solen Henrich Schluhe und sein hausfraw, wie im deuchte, in uneinigkeit leebe. Der Schluhe mache auch sonsten viel reformirens an des pastors lehre.
13. Es hab sich noch nicht allermassen gestillet der lerm und unwille zwischen Peter Schumacher und seinem sone.

14. So viel die schule anlanget, werden die kinder nicht wol zur schule gehalten und gelehret, es sey die schult beid am küster und den leuten. Der kuister se auch sonsten etwas verseuern in seinem ampte. Es claget ein buirger Friderich Schmidt, daß ihm sein kindt nicht sei der geburt nach vergraben, Sondern –
- [65^o] 16. Die Alverdissischen bitten, daß die so draussen wohnen und alda zur kirchen gehoeren, muichten auch bei die armen da, oder sonsten zur kirchen conferiren. Sie clagen, die kirche werd ubel bezalet.
17. Der pastor bittet umb seggterung der zinsen, auch daß in die garten be-weinkaufen werden.
18. Es bleib mit den 200 thalern wie vor.

[66^r]

2di ordinis

1. Die kirchspils leut zu Alverdissen bekennen, daß der pastor, Herr Caspar, Gottes wort wol fleissig prediget. So viel die zeitt aberst anlanget, muichten sie wol gerne besser ordnung sehen. Daß er wie die vorigen pastorn zu rechter Zeit anfinde und seine predigte endigte. Er oft biß über die elften uhr verziehe, wilchs allerley unrath verursache. Neben deme mache Er scholdens allzuviel, daß er nicht schewet ohn alles bescheidt, und weise die leut vor scheler schinder, diebe item zu scholden. Bitten, daß solchs muicht werden gebessert.

[Nachtrag Talle ohne Jahresangabe]

[66^o] Es woll der Herr Superintendens im Consistorio folgender Poste gedenken.

Das Berndt von Opfen zu Entorff seinem Meier zu Claus zu Bruntorf verboten, dem pastor zur Talle den gebuhrlichen pflugdienst zu leisten. Wie auch der Grothe zur Niedern Talle solches dem pastori verweigert. Item daß Ihr G[naden] geruhen woll, weiln der pastor wie andere im Ampt Varenholtze und durch des gantze landt sich keiner Mast zu erfrewen, Ihme etzliche Schweine in den kirchengeholtze muge gewiligt werden, wenn Gott eine Gabe gibt. Item daß der Grothe zur Niedern Talle die 20 Reichsthal[er], so im testament sein s[elige] Gros Mutter bei den Predigstuel legirt, erlegge. Und ob sie damitt ihren Kindern in der kirche Talle ein erbbegrebnuß gekauffet.

Jasper Kruger hatt dem Pastor und seiner frawen freitags nach Ostern auff dem widemhofe viel schimpf andutzen trotzen mit leid-sprechenden worten und dortten erzeiget, ist ein Verechter der h[eiligen] Sacramenten, thut allerhandt seiner Mutter und weibe nicht vil gutts.

Ludeke Osterhagen thut den pastor zur Talle und die Seniorn in den krugen diffamiern, gehet auch nicht zum Tisch des Herrn.

[85^r]

Visitatio der kirchen zu Brack anno 1605
den 11. Octob[ris]¹⁴

11. Die leute bezahen zimlich, ohn dz einem von Johan Schaffmeister nichts kan bekohmen. p[erge] [*Am Rand: sol angehalten*]
12. Die dechen [*gestr.: gebur*] geben für und klagen, das Custer Jost auf dem Sporcke ihme auf ihrenn gute zu nahe geheget und sich ihne zu nethe thue und dem hagen verduenged. p[erge] [*Am Rand: beruhet auf den augenschein.*]
16. Die armen dechen sagen, das sie von einem jeden zu erhaltung der armen ein gesetzet gelt furdern und sei [85^v] niemandt, der sich weigere, ein part zu geben ohn Vith Holste und Dick Arnt im dorff Brack, Ithem Johans Schweins frowe Vöste, genandt Lihnen Lise, Henrich Niedenberge. [*Am Rand: wer wieder diese ordnung thut, sol 30 thal[er] verfallen sein.*]

[*gestr.: Nhein*]

Es wirt auch gklaget, das Rodecke in der Winbecke den streiche und gardebrodern auffhalt gebe, die den nachbarn hüner, gense und andres entfrembden, bitten, das ihm reuge eingesagt werden, liggend und zehren dr[...] die zeune hin. p[erge] [*Am Rand: sol zu register geselget werden.*]

Was die Schule anlanget, wirt vermeldet, das die leut dem kuster nicht gern die kinder schicken, sei ungeastum und wen sie ein wenig bei ihm gewesen, von ihme eilen.

[*Am Rand: sol für bescheden die kinder*]

Es bitten die armen dechen, weil M[*ein*] g[*nediger*] Herr an andern orten von dem bruchen ober Amptman sols erlegen [86^r] den armen etwas folgen lasse, bitten, I[*hre*] G[*naden*] wolle ihrer auch gedenken.

[*Am Rand: 40 thal[er] solle folgen*]

N[*ota*] B[*ene*] Das auch von wegen des Rithmeister Berke [*gestr.: den dechen; heingen*] muichte etwas zur gedechniß bei die kirchen vermachtet werden.

Die dechen bitten sampt der gemeine Ihr G[*naden*] wolle sie doch wiederumb mit einer düchtigen person versehen [*gestr.: gestie*]

Der Cüster beklaget sich dz edliche, [*gestr.: der*] die new gebauwet, ohn angesehen das I[*hre*] G[*naden*] ihne aufferlegt, sich weigern als Vith

¹⁴ Pastor ist David Wefel.

Holste, Dick Arnt, Liese Böste desgleichen, [86^o] gehe ihm an das praecptore hoff auch seine gebur ab, als jerlich ein halb Scheffel Roggen und umb dz vierte jhar ein ausspan zu pflugen.

Einnahme der kirchen Rechnung zu Brack von anno 1604 der dechen Engelek Bruggemeier und Cort Faulhans

[*Am Rand:* von anno 1603 bis auf annum 1604.]

von alter schultt 22 thal[er] 22 g[roschen] 10 goß[lar].

Von neuer schult 5 thal[er] 3 g[roschen] 10 goß[lar].

facit in alles 27 thal[er] 26 g[roschen] 8 goß[lar].

[87^o] Ausgabe von anno 1604. dechen Engelke Bruggemeier und Cort Faulhans p[erge] 31 thal[er] 35 g[roschen] 7 goßlar ist gerechnet den 11. octob[ris] anno 1605 in beisein des hern Amptmans Bernt Capell.

[*Am Rand:* sol fur die die Comissarien gestudirt werden.]

[87^o]

Kirchen visitatio zu S[ankt] Johannis gehalten anno 1605 den 17. Octob[ris]

[*Am Rand:* Der visitation beigewonet Herr [Caspar] Pezelius, man hoffet I[hre] G[naden] werde damit zufrieden sein.]

1. Provocat ad auditores.
2. Affirm[atur].
3. Lutheri catechismus Wirt abgelesen, wirt aber orthodoxie explicirt. Examen catecheticum hat bis daher nicht konnen eingefüret werden.
4. Provocat ad testim[onium] auditorum.
5. Negatur.
6. Wie es mit der sache auff Clausmans hoffe geschaffen sei, wirt I[hre] G[naden] sunst albereit bekant sein.
N[ota] B[ene] erkundigung anderer sachen.
7. Johann Kauffman ist berüchtiget, das er sich des planethen lesens gebrauche sol.
8. Cort Beschoren, bürger zu Lemgaw, [88^o] wirt in der predige und beim nachtmahl nicht gespüret, weder ehr noch sein gesinde.
Ithem der Droste zu Lihme beharret noch in voriger unbußfertigkeit.
9. Johan Dreier hat sich noch nicht zum abentmahl gehalten, wie auch niemandt von sein gesinde, sol privatim einsmahl mit seiner hauß[rau] communion angestellet haben, seiner frauwen verwantin sol er nach der neuwen stadt zur communion geschicken haben. Es wirt geklaget, das die haußleute aus der kirchen lauffen, stehen auff dem kirchhoffe und haben gespech und verhuindern andere in gehör godtliches wortes. Bittet umb gnediges einsehen, sunst anderer zuhorer fleiß wirt von [Pastor Johannes] Happ[enus] geruhmet.

9. Negatur. p[erge].
10. Fluchen und gotteslesteren sei gemein, wisse keinen für andern in specie zu nennen. Die baurrichter werden mehr drumb wissen.
11. D[ominus] pastor weiß keine, die ihne schehen. Es muchte hinderrucks geschehen.
12. Der junge Droste zu Lihme lebt mit seinem weibe in ergerlicheer uneinigkeit, also das sie auch nit bei einwohnen. Daran seine eltern die größe schult haben sollen. Solche leute sollen auch sein zue Hummern-torff. p[erge].
13. Auff diesen p[unkt] ist dem M[agister] Happenus noch zur zeit nichts furkomen.
15. Ob etwas von der kirche abgezogen, davon hat man noch zur zeit nichts gewißes exploriren können.
Was den garden, so Hoffeman in gebrauch hat und unserem g[nädigen] H[errn] zustendig belanget, ist [89^r] inquirirt worden, als wie folget: Frantz vor der Lippe, ein alter burger zu Lemgaw, berichtet, daß sein haußf[rau] zu der zeit, da die Wandsche, die vorm holtschen guter inhatte, gewonnen hab auf itziges Hoffrichter hoffe und den hoff sambt dem garten von der Wendischen innegehabt, nach dem aber die guter an dem Wolg[eborenen] m[einen] g[nädigen] h[errn] verkaufft worden, sey Sander Corvinj [*Über der Zeile: voget*] amptman zu Breda geworden und hab ihr als bald den garden genohmen und biß daher in besitz gehabt viel jhar her, mit was titul sei ihme unbewust. Es sei aber die gemeine saga, er I[hren] G[naden] zustehe. [90^r]
16. Hievon werden die dechen wissen, sagt der pastor, wen schon u[nser] g[nädiger] Herr mit der pfande oder sunst die einfürderung der schulde befurderen wolde, werde dennoch mit dem eiffer nicht furt gefahren von den dechen, wie sichs gebure.
17. Der Johan Beer von Lihme soll kirchenlandt andern untergethan haben, und werden die schuldt deshalben übel bezahlet.
18. Hie wirt nichts geklaget, ohn dz die zuhörer ubel zufrieden, das H[err] Joh[ann] Dreier die pfar bewohne und nichts bei der kirchen thue.
19. Nihil conqueritur p[astor].

[91^r]

Secundi ordinis frag puncta.

1. Die dechen sagen ausdrücklich, das sie an seiner lehr predigt loben etc[etera], auch bedienung der sacrament gar keinen mangel wissen, sind also wol mit ihme zufrieden.
Zu Lihme sei das exercitium catech[eticum] angefangen und werde fleißig getrieben. p[erge], aber zu S[ankt] Joh[ann] sei es noch etwas weitleuffig. Zu zeit sein edliche Catechumenen vorhanden, unterweilen nicht.

3. Affirmant dz er die kranke fleißig besuche und troste.
4. Affirmatur p[erge].
5. Affirm[atur].
6. Negant p[erge].
7. 8. Sagen, Es sei inne wol verboten, ja so wol als andern. p[erge].
9. Haben nichts davon vernommen oder gehört. p[erge].
- [91^v] 10. Sie wissen nicht anders.
11. Die dechen sagen, das sich die meisten mit der bezahlung zimlich einstellen ind sich erbieten, ihr Dingk richtig zu machen.
[Am Rand: Die dechen klagen, das Plette ihne schuldig 6 jhare pacht vom garden, sei auch unkost angewandt, bitten umb die hulffreiche hand.]
12. Negant, ohn die dechen zu Lihme bei der Cappel, klagen uber den Beuren. Der etwas versetzt ohn der dechen vorwissen, ja auch wider ihren willen.
13. Affirmant.
14. Affirm[ant].
15. Negant.
16. Hi sol gedacht, das dasselbig, was in den kirchen S[ankt] johan in den armen kasten, werde auff die neuwen stadt ge[...]agen und meist dasselbs ausgetheilet.
Die dechen zu brudern haben sich abermahl dieses wercks geaussert, der visitation nicht beigewont, viel wenigerr die rechnung edirt p[erge]. Darum offentlig protestirt worden.
[Am Rand: mit furgebung, ein erbar Rath wolle ihen dz nicht gestatten. Hic retulit custos Notarius publicus.]
- [92^r] Zu den beutuen, so zum lohn gehörig, haben die jungf[rauen] und Her Johan Dreier einen schlussel, der von H[errn] Joh[ann] Dreier billich sol abgefurdret werden. p[erge].

Beweiß, das dz Bursick bei S[ankt] Johannis gehörig.

1. haben sie alle Zeit den freien gehoulve gehabt zue der kirchen gebaw.
2. haben sie die zinse [Über der Zeile: pacht] macht gehabt zu steigern.
3. so sint sieben bisher gehaltene worden fur alters, darunter das gröste [...] dem Bursick gehalten worden.
4. thun sie billich, was andere hove bei ihre kirche thun. So mehr bewiß von nöthen, thut man sich dazu erbieten.
- [91^v] N[ota] B[ene] Es beklagen sich die dechen einer unordnung wegen eines gestuls in der kirche zu S[ankt] Johan, den B. H. Protts fr[au] und des amptmans zur Ulenborch verschloßen, gehen selbs nicht derein und wollens auch andern nit gestatten.

N[ota] B[ene] Die dechen zu Lihme klagen, das der thurm bawfellig und nötig zu beßern. Bitten hirin gnedigen rath. p[erge].

[92^v] Kirchen rechnung der dechen zu S[ankt] Johannis von anno 1604 bis auf annum 1605 exclusive gehalten den 18. Oct[obris] eiusdem anni. dechen Kulman zu Lase, Henrich Brandingh zu Lihme.

[93^r] Einnahme von stehenden gelt renthen, garden zinse, korn renthen und baurgutern thut 156 thal[er] 5 g[roschen] 6½ goßlar.

Ausgabe 119 thal[er] 5 g[roschen] 10 goßlar.

Ausgabe von einnahme abgezogen 36 thal[er] 5 g[roschen] [gestr.: 35 g/ 10 goßlar].

Hiruber haben die dechen noch an alter schuldt inzumahlen 51 thal[er] 12 g[roschen] 10 Goßlar.

noch bei M[agister] Jost zum Witkenhoffen 10 thal[er] p[erge].

[93^v] haben also die iruwen: zu empfangen 97 thal[er] 18 g[roschen] 8½ goßlar.

Davon auff negst künftige jhar 1606 rechnung zu thun [gestr.: neben des] von anno 1605 jhar Renthen p[erge].

[94^r]

Hilvertorff den 31. [Octobris] anni 1605

1. Der pastor [Hermann Grabbe] bekent sich zu Augspurgischen Confession anno [15]30 ubergeben, und furnemblich auf gottes wort.
 2. Hie provocirt D[ominus] pastor ad testimonium auditorum.
 3. Catechismus wirt gepredigt und examinirt durchs ganze jhar.
 5. Es ist hie keine uneinigkeit.
 6. Der pastor weiß keine mit solchen lastern behaftet. Es sein wol edliche knechte, die megde beschlaffen haben, die sie aber nu geehliget.
 8. Der koch, der sich sunst des abentmahls und predig enthalten, sei nu wieder nach Dethmold.
Johan Hagedorn ist nu das vierte mahl angegeben, auch edliche mahl citirt, ist aber nichts darauß erfolget.
- [94^v] 11. Hans Muller, Witte genandt, hat ohn alle gegeben uhrsache den pastor geschmehet und ubel gefluchet. Bittet etc[etera].
14. Costos ist in der visitation der juget etwas schlefferig.

2. ordo

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. Die dechen seint mit des pastors und custors predigen und unterrichtung ein gutem friede ohn was die catechismuspredige belanget muchte das gantze kirchspiel gern sehen, bittet auch, das die muge den morgen umb vieler ursachen geschehe. dan 1., wen es dem nachmittag geschieht, kommt dz gesinde der mar in die krüge und kommt

fur middernacht nit heimm. 2. ist es vielen beschwerlich, die weil abge-
seßen, als bald wieder zu kohmen. 3. werden der pastor und kuster oft
selb verhindert, wen bruderhausß oder kindertauf sein, das das [95^r] ex-
amen unterlassen werden muß. p[erge].

[Am Rand: sol auf dem nachmittag bleiben.]

Was die armen Ordnung belanget, bringen die leut gelt, brode speck
und sonst andere notturfft, das wirt alle sontag nach der predige trew-
lich ausgetheilet.

[95^v]

Wobbeld den 12 Novemb[ris] anni 1605.

6. Es sein edliche, die sich haben beschlaffen laßen als des krögers magd
Stumpenhagen Wüsch, sei Ihrer Gnade zuvor bekandt. p[erge].
[Am Rand: kindertauf und hochzeit sollen nit auf den sontag gehalten,
kruge sollen nit beer zappen den sontag fur 3. uhr bei peen 16 thal[er]]
 7. Von den Blindeschen zu Belle hort man itzundt nichts. p[erge].
 9. Custer Peters frouwe und des Schmodes frouw zu Webheld haben sich
unter ander gescholden, ist aber am Baugericht angegeben.
 11. Der h[err] p[astor Hieronymus Stephanus] sagt bei diesem punct, das
ihme wol etwas schmehelichs bejeget von edliche zu Billerbeck, aber
weil sie noch newlich zu seiner gemein sich begeben, woll ers ex cari-
tate Ch[risti] verschmertzten und viel mehr verbitten.
- [96^r] N[ota] B[ene] das die dechen zu Belle und Bollenkock sich her-
nachmals einstellen bei der visitation und vom h[errn] Amptman dazu
geladen werden.
[Am Rand: sollen gesondert werden, sollen vom amptman cizirt wer-
den. Die dechen zu erinnern von des custer haußes halben. Amptman
sol es besehen.]

2. ordinis puncta.

11. Klappinck hat aufs new zugesagt zu bezahlen.
Aufnahme der kirchen zu Wobbeld von anno 1604 auff 1605 den 12.
Novemb[ris] thuet 27½ tha[ler] 17 groß[chen] 1. goß[ar].
Ausgabe thuet 50 thal[er] 16 g[roschen], übertrifft also die außgabe die
einnahme 22 thal[er] [gestr.: 17 g]

[96^v]

Blomenberg den 13. Novemb[ris] anni 1605

1. H[err] Johan [Piderit] sagt, das der Caplan [Franz Humanus] so zimlich
hir sich verhalte in seiner predigten, sei etwas timidus in erklerung der

streitigen puncta, man hoff aber immer furthan beßerung. [*Am Rand:* H[err] Johan aussagt]

9. Henrich Wilken, der fur jhar bei diesem puncto angeben, hat sich nu was gebessert.
12. Peter Holtemeier hat sich auch nu eingestellet und verhelst sich, wie einem Christen zustehet.
14. Restor treibt mit den knaben in der schulen Catechesim Chytraei und coniungirt mit denselben etlichee quaestiones ex nostra catechesi, mit den gemeinen knaben catechis[mus] Luth[eri].

[97^r] M[agister] Johans des schotilirs sohn zum Schwalenb[erg] hat sich mit Johan Kilemans tochter zum [*gestr.:* Schwalenb] Blomberg ehelich versprochen und wil solche eingegangene ehe nit consumiren und sol mit einer andern person unzucht und schande getriben haben.

Kuleman aber, weil er vernimbt, das die sache also geschaffen, wolte gern zuruck bittet I[hre] G[naden] rath. [*Am Rand:* sol von dem consistorio ges[...]ht werden.]

H[err] Franz desideerirt nichts in H[errn] Johans, seines collegen preddige, weiß nichts, das er etwas furbrechte, dz gottes wort zu wider, were mit ihm auch in der lehr einig. p[erge]. [*Am Rand:* H[err] F[rantz] aussage.]

[97^v]

2. ordinis fragstück

12. Christoffer Thidaw hat ehemals drei scheffel saat als erblich gutt dem Langen sälinger versetzt, ist aber beweißlich, das zu der kirchen zum Blomberg gehörig. Wirt gebeten, Ihr G[naden] zur restitution in gnaden behülflich sein. [*Am Rand:* umzubescheden] [*Am Rand:* Es geben die vom Blomberg an, das sie H[errn] Johan Peritz vatter 1 malt korn halb haber, halb roggen nur sein lebetage, deßen er ein werß von sich gegeben, als aber h[err] Johan zum pfar dienst gekomen, hab der vatter gebetten, sie machten seinen sohn noch edliche jar laßen, welches sie gethan. Nu sie es aber itzundt andersworzu von [...] hetten, wolle es h[err] Johan nit sols behalten.]
13. Die herrn dechen [*gestr.:* beklagen] geben fur, das die gemein zum Blomberg nicht damit zufriedien, das h[err] Johan von der widme abgezogen in sein eigen hauß und [*Über der Zeile:* weil hie das] gescheh hie durch, das das wiedemhauß und hoff wüste stehe, und verfaulen, das nicht geschehen werde, wenn er es selbs bewohnete. Begehren I[hrer] G[naden] bedencken.
- [98^r] 16. Waß den armen gefellig, werde trewlich und alle jhar zu rechter zeit außgetheilet,
[*gestr.:* Die hern vom Blomberge bitten altemahl, sie muchten mit der aedition der kirchen rechnung verschonet werden, jedoch wen es I[hre]

G[naden] so[?] nicht verlassen wolt, weren sie erbottig, extract derselben zu überschicken.]

[98^o]

Donop den 14. novemb[ris] anni 1605

1. Christi humanitas sei allenthalben wie die godtheit und thue Christus itzundt nichts, er thue es dan durch die menschliche natur. Humanam naturam esse deificatam. Das habe sie ex gratia.
[Am Rand: [Der Pastor Johann Wilhelmi] hat es hernach wiederruffen und gesagt, Christum L[...]giem esse deificatam. p[erge].]
- 7 Die Schrödersche auf der Straße ist beruchtigt der zauberei lange gewesen, bleibt wie wiewor, wirdt wiederumb allenthalben beklaget, wirt von vielen beschuldigt.

2. ord[inis]

6. Der pastor zu Donop maßet sich an, eines s[cheffel] Roggens von Frantz Puls und wolle die dechen der darvon fallen jährlich 9. schilling darvon außschließen. Es laßen sich aber [99^r] die dechen bedünken, es hab der pastor des keine furge, dieweil uber menschen gedencken sei deßelbigen zu beheiff der kirchen aufgenommen.

[Am Rand: pastor hat nicht zuffordern.]

Aufnahme der dechen zu Donop, Hennecken und Franz im Brinck von anno 1604 auf annum 1605 thet achtzehend halben thal[er] 16½ groß[chen] 41 thal[er] im rest von oldem jarigen s[cheffel] Rogg[en] 16 g[roschen], Gerste 16 g[roschen], haber 10½ g[roschen], Ausgabe von anno 1604 auf annum 1605 [gestr.: 13 thal/ 22 thal[er] 31 g[roschen].

[99^o]

Kappel den 19. Novemb[ris] anno 1605.¹⁵

12. Christoffer Winter zur Oßenberg ist von seiner frouwen abgewichen, ist aus der Haßbeke bürtig. Man weiß aber nicht eigentlich, wo er sich enthelte. Schulmeister beclagt sich, das der Custer ihme noch die knaben entzihe.

2. ordinis.

Ludemagister hat irrung mit dem kuster gehabt, ist beigelegt.

- [100^r] Einnahme der kirchen zu Kappel von anno 1604 auff annum 1605. 64 thal[er] 29½ g[roschen] noch 30 thal[er] capital von der saligen Rich-

¹⁵ Pastor ist Johann Protte.

terschen zum Blumberg. macht also 94 thal[er] 29½ g[roschen] Ausgabe thuet 102 thal[er] 8 g[roschen] 7 goßlar Ausgabe von einnahmen abgezogen bleibt 33 thal[er] 14 g[roschen] 11 goßlar. Hiruber noch von alten bestendigen schulden [*gestr.*: 200 th] 216 thal[er] 12 g[roschen] 4½ schilling.

Hiezu gerechnet, was das vergangene jhar in treden[?] geblieben vide 40 thal[er] 30 g[roschen] Summa summarum der einnahme 135 thal[er] 23½ g[roschen].

[*Am Rand*: Johan der Meier zu Großen Marpke; Tonies Storck zu Bruntorp haben diß berechnet, treten hie mit ab. Toonies Storck und Hanß Waterman treten widerum an.]

[100^v] **Reihelkirchen den 20. Novemb[ris] anno 1605.**¹⁶

3. Catechismus wirt zimlichr maßen mit fließ getrieben.
 6. Margreta, des lamen Schröders tochter, sol von Johan Dux zu Reihelkirchen beschlaffen und im befallen sein, sol auch in den hanen fur jungf[rauen] gangen sein bis sie bald in die wochen gekohmen. [*Am Rand*: zu Hohndorf sol abbith thuen.]
 8. Die Istorfer, Wellentorfer und Hohntorffer finden sich selten zur predige und laßen auch jhre kinder und gesinde [*gestr.*: selten] nirmehr die catechismus predige besuchen, gehen auf die predige tage gemeinlich nach dem Blomberge und sitzen sich in die [101^r] kröge und richten meuterri an, wirt gebeten [...] die hulff [...]hendt.
[*Am Rand*: Henrich von Chrono ist zu ermahnen.]
 10. Gösts Herman zu Wellentroff tochter hat sich beschlaffen laßen und als es dz kindt zur welt gebracht, hat sich es dißer gottsesterlichenwort vernehmen laßen: Es hette godt gebetten, das dz kindt nicht solte lebendich zur welt komen, sonder das mutter und kind muchten bleiben. Gott aber hette es nicht erhört. Darumb wolt es nunmehr nicht nicht godt anrufen. Es helt sich auch dieselbige sehr ubel gegen ihre Eltern. [*Am Rand*: N[ota] B[ene] blasphemien. Frigmeier sol inquiriren.]
Henrich Herman Chonts sohn zu Wellentorff hat dem pastor schimpf und höhne sehen laßen auf einer hochzeit zu Höndorff. [*Am Rand*: sol zu rede gestellt werden.]
- [101^v] Der alte Hancke Walter zu Hohndorff und Ilsche zu Hohn, ehleute, halten sich noch von einander wie zuvor. p[erge].

¹⁶ Pastor ist Adolf Latomus.

Custos klaget, das Herman von Mengersen ihne von dem Greperhoffe seine jårliche pflicht nicht wolle folgen. Bittet etc[etera]. [*Am Rand: sol geben. p[erge].*]

2. ordinis.

11. Herman Walter zu Hõndorff ist dem kirchspil schuldich geblieben und vielen [*gestr.: und*] jharen und weiget sich zu bezahlen.

16. Mit den armen wirt gehalten wie Ih[rer] G[naden] ordnung mit sich bringet.

[102^r] Aufnahme der kirchen zu Reihelkirchen von anno 1604 auf annum 1605. 63 thal[er] 28 g[roschen] Item von gelt renthen Zinse 15 thal[er] 27½ g[roschen] Summa 79 [Taler] 13½ g[roschen] [*gestr.: Ausgabe Noch von alter schult 3. thal.*] noch 8 thal[er] 28 g[roschen] 6 goßlar Summa summarum 28 thal[er] 6 g[roschen] Ausgabe 58 thal[er] 1 g[roschen] Restat 30 thal[er] 5 g[roschen].

[*Am Rand: Hans Meier auf den Hoffer [gestr.: M. Herman zu Fresenshein], Meier Herman tho Fräsennsen haben diß berechnet. M. Herman und Fridericht Brecht tretten wieder an.*]

[102^v] N[ota] B[ene] das sich zwischen H[errn] Adolff, pastorn zu Reihelkirchen, und Johann, dem alten kuster wegen eines garten, [*gestr.: gefunden*] gelegen auf dem langen garten, gefunden bei des alten Custodis hause, welche mißverstende durch des visitatoris, des H[errn] Amptmans, auch der H[erren] dechen [*gestr.: also vergl*] unterhandlung verglichen und aufgehoben diser gestalt, das Johannes, der alte Custos, Hern Adolff alle jhar auf Michaelis einen halben thaler als garten Zinse entrichten solle, deßen sich Johannes, gemelter alter, erbotten und verpflichtet. Darjegen H[err] Adolff in gleichen eingangen des Johannes der ate Cüster, wie auch [103^r] seine erben, so lange solcher halber thal[er] alle jare erlegt, wirt als einen meierstädischen garten behalten und zu ihren nützen nach meierstädischen gerechtigkeit brauchen, geschen den 21. Novemb[ris] anni 1605.

[103^v] **Sommerseelen Den 24 Novemb[ris] anni 1605.**

1. Der p[astor] kan in ceremonijs nichts endern umb wichtig ursach halben.

6. Wucherer, so hir wol gewesen, habens abgestalt.

1. Schaper Becken sohn zu Eversen hat 1. ein witfraw zu falle gebracht, 2. Ein ander jungh medchen geschwengert.

2. Vaget Churt zu Eversen hat auch ein witwe beschlafen. Johan Witmans knecht, Herman genant, auß Kollerbeke hat auch Greten Sacheln dochter beschlaffen.

[104^r] Einnahme der kirchen 7 thal[er] Ausgabe 4. thal[er] vin und brodt.

[104^v] **Schwalenberg Den 27. Novemb[ris] anni 1605.**¹⁷

6. Philuips Schnicker, ein Ralbyrer, sol mit Ilsen Tollen unzucht getrieben, wie dan auch ein anderer sol auch mit derselben person unzucht getrieben haben. Ist aber von I[hrrer] G[naden] Amptman zum Schwalenberg in hafft genohmen.
12. Tilecke Kumeken, burger zum Schwalenberg, sol in ergerlich uneinigkeit mit seinem weibe leben und dieselbe von sich geschlagen haben.
14. Schulmeister ist bei der juget [105^r] fleißig, eussert sich des Catechismus.
16. Kuster wirt nicht bezalet die jarliche pension, so eine im Blerke gefellich, als Friederich Helmigs, Johan Rese, Johan Schmedes erben, der Kramer zum Brackersick.

2. ordinis.

Armen ordnung sol erster gelegenheit ins werk gestellet werden.

Aufnahme der kirchen zum Schwalenb[erg] von anno 1604 auff annum 1605 83 thal[er] 3 schilling

[Am Rand: N[ota] B[ene] mit des pedellen im 2 billicheit.]

[105^v] Ausgab von anno 1604 auff annum 1605. 79 thal[er] 9 g[roschen] 5 pfenninge. Restiet 3 thal[er] 27 g[roschen]

[Am Rand: Hie ist zu merken, das bei Nolten gefellig zehen thal[er], noch von Paul Liheman zehen thal[er], die in künftiger rechnung zu bringen.]

[106^r] **Den 28 Novemb[ris] anni 1605 Falkenhagen**

3. Catechismus nach notturft getrieben.
8. Die gemeine ist nachsßig in besuchung der wochen predige. p[erge].
14. Der Custos helt sich zimlich wol.
18. Der kirchen gebaw ist bawfellig und wiewol I[hre] G[naden] ein fuder korn dabei verwendnet, so ist doch desselb noch nicht gefolgen, so verfallen auch das pastoris zimmer und hat ungemach beklagt, er hab

¹⁷ Pastor ist Johann Haase.

mangel einer stuben etc[etera]. Der pastor beclaget sich, das sich die Drostinne weigere, des pastoris [106^v] ruhe [gestr.: zu] unter den ghue zu halten und [gestr.: weil sie auch nicht] sonderlich in der weide ins dem grumeth [gestr.: zu lassen]. Es soll auch der Drostinnen gesinde des pastors vihe, kuhe und schweine, zu schlagen und zu jagen pflagen. Es berichten auch die Drostinne, sie sei es nicht schuldig. Es hat I[hre] G[naden] dem pastor [Johann Regius] sein halb fuder korns zugeschoßen vorm jhar, ist noch [gestr.: nicht] kein mahl entrichtet. Bitted etc[etera].

2. ordinis

11. Es sind edliche, die der kirchen schuldich, haben sich erbetten zu bezahlen. Der Breneker zu Sabbenhausem wil nicht bezahlen, wirt gebeten, etc[etera].
[107^r] Die kirchen dechen beklagen sich, dz ihne das von Ih[ren] G[naden] verordnete fuder Roggen noch nicht gefolget und der Amptman zum Falkenhagen beschwer sich, dasselbe zu lieffern, weil er Ih[rer] G[naden] subscription oder special befehl nicht habe bekohmen. Bittend etc[etera].
16. Armen ordnung sol erster gelegenheit ins werk gestellten werde. Aufnahme der kirchen zum Falckenhagen anno 1604 auf annum 1605 9 thaler. Außgabe 13 thal[er] 24 g[roschen] außgabe übertrifft einnahme mit 3 thal[er] 7½ groß[chen].

[107^v]

Elbrinxen den 29. Novemb[ris] anni 1605

[Am Rand: Exercitium Catecheticum ist in zimlichen schwange, p[er]ge].

6. Brock Henrich hatt Anneken Weber, auß Elbrinxen bürtig, beschlaffen, p[er]ge]
18. N[ota] B[ene] mit des pastoris [Johann Regius] backhauß, deßen er mangel hatt.

2. ordinis.

1. Armen [gestr.: wirt] ordnung wirt in ihre crafft gehen. Die dechen berichten, das Schroder Claus ein kindt zur tauffe geschicket auf einem freitag noch unter dem gottes dienste, daß habe der pastor wieder heim geschicket ungetauffet, der ursach halben, das er nur einen gefattern gebetten.
[109^r] Rechnung von anno 1604 auf 1605. Einnahme 3. thal[er] 18 g[roschen] Ausgabe 3. thal[er] 29 g[roschen] 7 den.

Polizei-Ordnung von 1620*

(Auswahl)

I. Titul. Vom Gottesdienst

§ 1. Gottes Reich und seine Gerechtigkeit wird vor allen andern billig gesucht, derowegen verordnen Wir zum ersten, daß es mit Predigen und Lehr des Worts Gottes, auch Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten, allen christlichen Ceremonien, Gerichten, Disciplin und Zucht, laut Unseren Kirchen- und geistlichen Consistorii Ordnung mit Fleiß sol gehalten werden.

§ 2. Allen Unterthanen, insonderheit aber Hausvätern und Müttern, wird ernstlich befohlen, daß sie selbstem auch ihre Kinder und Gesinde dahin anhalten, daß sie auf die Sontage, auch Predigt- und Bättage zum Gehör Gottes Worts in den Kirchen fleißig zusammen kommen, und sich zu solchen Zeiten aller Gewerbe und Arbeit enthalten.

§ 3. Aus jedwedem Hause sol zum wenigsten alle Predigten einer sich einstellen, welcher sich bei seinem Baurrichter vor der Predigt sol angeben, welcher dann alle Sonnabends die Ungehorsamen vermöge seines Eides gebührlich sol zur Wroge bringen, und ein jeder auf 6 Groschen jedesmal gestraft werden, der ungehorsame Baurrichter aber sol jedesmal 1 Thaler Strafe geben.

§ 4. Unter den Predigten sollen alle Cramer- und Handwerksladen zu sein, und samt aller Handthierung bei Verlust der Waaren ernstlich verboten seyn.

§ 5. Wer unter der Predigt Bier oder Wein Säuft, so sol der Gast so wohl als der Wirth, jeder auf 5 Thaler gestraft werden.

§ 6. Die bei während dem Gottesdienst auf den Kirchhöfen spazieren, sol jeder 8 Groschen Strafe geben, deren 4 beim Angeber, übrige 4 in den Armenkasten sollen gegeben werden.

* Landes-Verordnungen der Grafschaft Lippe. Bd. 1, Lemgo 1779, S. 358-389.

II. Titul. Von Gotteslästerung und Fluchen.

Alle Gotteslästerung, Fluchen und Schweren, der Mißbrauch göttliches Namens, Wort und Sacrament, sey in so weit hiemit ernstlich verboten, daß nicht allein die Uebertreter, sondern auch die, so es hören und nicht widersprechen, angeben und sonst ihre Disparanz öffentlich beweisen, gleichmäßig sollen unnachlässig mit Gelde, oder nach Befindung mit dem Thurm gestraft werden.

III. Titul. Von ehelicher Zusage und heimlicher Verlöbniß.

IV. Titul. Von Blutschande.

In welchem Grade der Blutfreundschaft die Ehe zulässig oder nicht, solches weiset aus Unsere Kirchenordnung, darüber Wir mit Ernst wollen gehalten haben, und sollen sie Ueberfahrer, es sey geschehen in- oder außer der Ehe alsbald in Unsere Haft gebracht, und vermöge Kaiserlicher beschriebener Rechte mit ernstlicher Strafe belegt werden, hierbei behalten Wir Uns aber die Dispensation in denen gradibus, so in Gottes Gesez nicht verboten, bevor und frei.

V. Titul. Von Unpflichten.

VI. Titul. Vom Ehebruch.

§ 1. Wann eine Mansperson, der sey ledigo der ehelich, mit eines Mannes Eheweib, oder auch ein Ehemann mit einer ledigen Person wissentlich und vorsezlich einen Ehebruch begehet, damit sol es vermöge Kaiserlicher gemeiner Rechte, und des Heil[igen] Reichs peinlich Halsgerichts-Ordnung erhalten werden.

§ 2. So fern aber ein Theil des andern wiederum begehre, wie sichs etwan begibt, in solchen Fällen, so soll nach Gelegenheit der Umstände mit einhellichem Vorwissen und Bedenken der Eherichter die Strafe geändert und gemildert, oder Gelindigkeit zugelassen werden, doch daß die Person, die begnadet wird, öffentliche Schandbuße, nach laut der Kirchen-Ordnung an dem Orte thue, da sie die Gemeine geärgert.

VII. Titul. Von Bauersleute Kinder Austeur, Verlöbniß und Hochzeiten.

VIII. Titul. Von Kindtaufen.

Die Gastereien bei den Kindtaufen sollen hiemit gänzlich verboten und abgeschafft seyn. Es sollen auch nicht über drei Gevattern gebeten werden, jedoch mag einer ob er wil, die Gevattern und nächsten Freunde, als ein Meier bis an zween, und so unter einen Meier, einen Tisch vol erbitten, doch nur eine Mahlzeit anrichten, und nicht über vier Gerichte auftragen, von niemand Geschenke, als was die Gevattern der Kindbetherin thun würden, annehmen.

IX. Titul. Von Kleidung.

X. Titul. Von Leibzuchten.

XI. Titul. Von meierstättischen Gütern.

XII. Titul. Von gemeinen Huden und Weiden.

Den Gemeinen, es sey an Holtz, Feld oder Weiden, sol niemand, er sey wer er wolle, ohne Unser, als der Landes-Obrigkeit Wissen und Willen einigen Eintracht thun, mit Abgraben, Bepotten, oder einerlei Weise, wie es geschehen kan, was hiergegen geschieht, sol stündlich abgeschafft, und der Verbrecher gestraft werden; damit auch die Gemeinen nicht übertrieben, so sollen die alten Einwohners treiben, wie sie dessen von vielen Jahren berechtigt, die Neuwohners aber und Straßenkötter sollen aus einem Kotten nicht über zwei Kühe und ein Rind, zwei Schweine und eines Jahrszucht von zween alten Gänsen auf die gemeine Hude bringen, was hierüber befunden wird, sol hiemit verwirkt und Uns verfallen seyn.

XIII. Titul. Von Kotten.

XIV. Titul. Von Leistungen gewöhnlicher Dienste.

Alle Dienste, die sowohl mit Spannen als dem Leibe verpflichtet seynt, sollen von Petri bis Martini um 6 Uhr aufs späteste in den Dienst kommen, des Abends um 6 Uhr wieder nach Hause ziehen, den Winter aber Morgens zwischen 7 und 8 Uhr kommen, Abends zu 4 Uhr wieder wegziehen, wer hierin ungehorsam sich zeigt, daß er nicht zu obgesetzter Zeit komt, oder tüchtige Personen und mit bequemen Gezeug zur Arbeit einschickt, den mag man wieder nach Hause senden, oder alsbald nach Gefallen lassen pfanden, wie es demjenigen, so den Dienst hat, am bequemsten, und wer also dreimal fahrlässig oder ungehorsam befunden, am Gerichte angeben, sol vor jede dreimal, so oft er angezeichnet, Uns der Spandienst zwei R[eichs]thaler, der Leibdienst einen halben R[eichs]thaler unnachlässig zur Strafe geben, würde einer unverbottet sich zu Dienste einstellen, so sol solcher Tag ihm nicht gerechnet, sonder dieselbe Woche nochmals dienen,

bleibt einer eine oder mehr Wochen ganz aus, so ist er schuldig, neben obgesetzter Strafe solche aufgewachsene Dienste zu leisten, wann es den Dienstherrn zum bequemsten.

XV. Titul. Vom Zehnten.

§ 1. Von zehntbarem Lande sol keine Frucht abgefahren werden bevor der Zehnte gezogen, jedoch daß vom Zehentherren dabei keine Gefährde gesucht werde, der Pflug folget der Zehnte in allen Früchten, nicht allein der Hauf, sondern bis auf den Schof oder Bund, im Rauhfutter auf die Gehne.

§ 2. Im Fleischzehnten mag der Zehentherr die Saugferkeln jährlich zu zweien Zeiten zählen und ziehen; das Rindvieh oder Kälber werden im Zehnten gezählet, und dem Zehentherrn folget, so zur Zucht dienlich; da aber bei Fleisch- oder Kornzehnten Unterschleif befunden, so ist dem Zehentherrn das Unterschlagene doppelt zu erstatten verfallen; und der Betrag sol von Uns auch unnachlässig gestrafet werden, so sol auch von keinem zehntbaren Acker Weide, Wiese noch Garten gemacht, noch in Präjudiz des Zehentherrn verändert werden, sondern ist demselben in allen Fällen sein Recht vorbehalten.

XVI. Titul. Von Vormundschaften.

XVII. Titul. Von Handwerken und Gewerben.

XVIII. Titul. Von Wirthshäusern und Krügen.

§ 1. Da ein Krüger, Wirth oder jemand anders würde befunden, der wissentlich böse unehrliche Gesellschaft würde aufnehmen, beherbergen, auch so böse Practiken und gefährliche Anschläge in seinem Hause gemacht würden, und er solches nicht alsbald entdecken würde, sol der Wirth in beiden gesetzten Fällen des Landes verwiesen werden.

§ 2. Wird sich auch ein Ausländischer über drei Nacht aufhalten in einer Herberge, so sol der Krüger bei Vermeidung ansehnlicher Strafe solches den Amtman oder Vogte anzeigen, welcher dann gemeldetem Gast vor sich bescheiden, die Ursachen seines Aufhaltens mit Fleis erkundigen, und nach Befindung einiges fernere Gebühr darin verschaffen, oder deswegen zu Unserer Canzley berichten.

§ 3. Alle Gotteslästerung, üppige Wesen und Schlägereien sollen die Wirthe und Krüger mögliches Fleißes verhüten, und alles, was deswegen vorläuft, bei Vermeidung gleichmäßiger Strafe, damit der Uebertreter belegt, dem Amtman oder Vogte anbringen.

§ 4. Wird ein Wirth, Krüger oder Kramer betreten, daß er unter der Predigt Brantwein, Wein oder Bier zapft oder schenkt, so sol er jedesmal, und so oft Uns mit 5 Goldfl[orint] Strafe verfallen seyn, geschehe solches von seinem Hausgesinde, so sol er nichts destoweniger die Strafe zu erlegen und vor sein Gesinde zu antworten schuldig seyn.

§ 5. Setzt sich eine Weibespersion in öffentlich Gelag, so sol dieselbe 1 Goldfl[orint] zur Brüche geben, der Krüger, so es verschweigt, ebenergestalt.

§ 6. Die Gelage sollen des Sommers Abends um 9, und des Winters um 8 Uhr aufgerufen, und ein jeder in Stille nach Hause gehen.

§ 7. Damit auch niemand über die Wirthe wegen Vertheuerung der Mahlzeit, Stalmiethe und Haberkaufs habe zu beklagen, so sollen Unsere Amtleute aufm Lande, in den Städten Unsere Bürgermeister und Rätthe deswegen jedes Jahrs Anordnung machen und darüber halten.

XIX. Titul. Von Hausbührungen und dergleichen Zusammenkünften.

XX. Titul. Von Doppeln und Spielen.

XXI. Titul. Von Schlägereien.

§ 1. Dieweil auch aus dem unordentlichen Volsaufen neben andern ärgerlichen Wesen, auch zu Zeiten nicht allein gefährliche Schlägereien verursacht werden, sondern auch greuliche und vorsezliche Todtschläge daraus erfolgen, wie dann solches leider eine Zeithero in Unsere Graf- und Herrschaft zu viel mit der That volzogen und im Schwange gegangen, Wir aber des Thäters, über Zuversicht, so aus Mangel der Vögte und Diener, weil sie bei der Thathandlung nicht allezeit gegenwärtig seyn können, sodann auch aus Hinlässigkeit diejenigen, welche bei der That seyn, die Thäter aber vorsezlich entfliehen lassen, nie können gemächtigt seyn.

§ 2. Damit dann gleichwol die Uebelthat nicht also ungestraft verbleibe, so wollen Wir hiemit allen und jeden Unsern Amtleuten, Vögten und Dienern ernstlich, und bei Verlust ihrer Dienste, den andern Unsern Unterthanen aber bei nachgesetzter Pöen auferlegt und befehlen, ihnen auch Kraft dieses Befehl und Macht gegeben haben, wann sie und ein jedweder von ihnen siehet und vermerket, daß Zank, Rumor, Hader, Zwietracht und Aufstand vorhanden, den Aufstösigen Haderern und Aufsetzigen Friede zu gebieten, einzubinden, und durch Handgelübde von ihnen zu nehmen, welchem also auch dieselben gehorsame Folge leisten, sonst aber gefänglicher Haftung von obgedachten Unsern Amtleuten, Vögten, Dienern und Unterthanen, bis

zu genugsamer Caution und Sicherheit, folgendes unnachlässiger Strafe gewärtig seyn sollen.

[§ 3. – 5.]

XXII. Titul. Von thätlicher Bedrängung.

XXIII. Titul. Von Tagelöhnern, Knechten und Mägden.

XXIV. Titul. Von Hausarmen, fremden und andern Bettlern.

§ 1. Es sollen die Amtleute, Vögte und Befehlshaber in jedem Kirchspiel und Vogtei der nothdürftigen Hausarmen mit Fleiß sich erkundigen, ein Verzeichnis darüber aufrichten, dieselben dem Kirchspiel namhaft machen, und in jeglichem Kirchspiel und Vogtei zween ehrbare Männer zu Dechen erkohren und namhaft gemacht werden, und denselben die Meier, Halbspanner und Kötter, die Almosen für die Armen, alle Sontage zuzubringen, sie aber hinwieder dieselben wöchentlich unter die Armen aus-theilen, die Säumigen und Hinterstelligen aber, so alle Sontage ihre schuldige Pflicht behuf der Armen nicht beibringen, den Amtleuten und Vögten anzuzeigen, dieselben zur Wroge haben einzubringen, gehalten seyn.

§ 2. Diese Vorsteher und Dechen oder Provisoren der Armen sollen, neben Unsern Amtleuten, Vögten und Dienern fleißige Aufsicht haben, daß die Almosen den Dürftigen, und welche Alters oder Unvermögenheit halber ihres Leibes nicht arbeiten, weniger ihr Brod verdienen können, gereicht, hingegen aber den Gesunden, und welche sich vermögen zu ernähren und doch nicht arbeiten wollen, nicht mitgetheilet, sondern dieselben vielmehr zur Arbeit angehalten werden.

[§ 3.]

XXV. Titul. Von Zigeunern.

XXVI. Titul. Von Gardenknechten und andern Müßiggängern.

XXVII. Titul. Von Landwehren.

XXVIII. Titul. Von Land- und Heerstraßen, Driften, Wegen und Stegen.

XXIX. Titul. Von Gewichten, Ellen und Maassen.

XXX. Titul. Von Abpflügen.

XXXI. Titul. Von wucherlichen Contracten und Verkauften.

XXXII. Titul. Von Jagen, Schießen und Fischen.

XXXIII. Titul. Von der Audienz, wegen täglicher zwischen Unsern Unterthanen vorfallenden Irrungen und Streitigkeiten.

XXXIV. Titul. Von Handhabung dieser Ordnung zusamt deren Beschluß